H.pol.
2733

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Hft. 2733

Zu seinen gute Empfehlung
der Verfasser
Eberhard Kaegel Mh
C. P. C.
Kirchen Lastenhagen

Vermuthungen
über den Ursprung
der
Reichsstadt Eßlingen,

auch

aus Urkunden gezogene Darstellung deren Regiments-Ordnungen von 1316 bis auf gegenwärtige Zeiten,

und

Rechte und Freyheiten

aus besondern Kaiserlichen Gnaden der Stadt verliehen,

samt

andern die Stadt betreffenden Nachrichten,

ausgezogen
von

Eberhard Nagel.

1795.

Weit entfernt als Schriftsteller aufzutretten, übergebe ich dieß, was ich von der Geschichte meiner geliebten Vaterstadt in meinen wenigen müssigen Stunden gesammelt, mit dem besten Willen, dadurch einigen Nutzen zu schaffen, und den Wunsch, daß ich solchen erreichen möchte, und auf diese Art hoffe ich, daß meine Arbeit beurtheilt werde, wohl bewußt, wie schwach meine Kräften sind.

Erlauben es mir die Geschäften, meine geschwächte Gesundheit und andere Umstände, so werde ich noch mehrers von Eßlingen melden, und freundschaftliche Erinnerungen, die mir gemacht werden, dabey benutzen.

Nichts ist in der Welt, das nicht kann verbessert werden, am wenigsten aber ist unsere Verfassung so beschaffen, daß sie an eine Vollkommenheit angränzte, nein, ich hoffe, vielmehr der Zeitpunkt sey dazu, und ich werde

mit

mit Vergnügen deswegen, und was hiezu den Anlaß gegeben, dereinsten liefern.

Nächstens aber auch eine kurze Beschreibung von den hier gewesenen Klöstern, und noch hier befindlichen Pfleghöfen, öffentlichen Gebäuden, und denen mit dem Herzoglichen Hauß Wirtemberg und andern auswärtigen Herrschaften geschlossenen Verträgen vorlegen.

Eßlin-

Eßlingens Regimentsgeschichte mit Privilegien und andern Urkunden.

Von dieser Reichsstadt eigentlichen Anfang und Ursprung ist in denen gesamten Actis allhiesigen Archivs nichts eigentliches zu finden, jedoch so man demjenigen, was Martinus Crusius in

Annal. Suev. Lib. Paralip. Cap. 14. Fol. 60.

anführet, Glauben zustellen will, sollen im allhiesigen Neccarthal viele Eisen- oder Ertz-Schmidten gewesen, und solches Thal oder Klingen, die Ertzklingen, Eisenkling oder Eßkling genannt worden seyn, auch die nachgehends erwachsene Stadt den Namen

Essklingen, Ezzelingen und hernach Eßlingen bekommen haben;

in corpore Juris Canon. in Extra vagantibus communibus Tit. de Treuga et Pace cap. 2. a Pontifice Sexto wird es genennt oppidum Eslingen Dioeceseos Constantiensis.

Knipschild de juribus civit. Imper. Lib. 3. cap. 13. sagt:

nomen suum habere videtur ab aere et ejus sono sive clangore, quasi aeris clangor sive sonitus oder Ertzklingen, Eißeklingen, und wie das Wort Klingen auch ein Thal bedeutet, kann Eßlingen so viel heissen, als Vallis aeraria oder Ertz = oder Eißeklingen.

Obschon zu heutigen Zeiten kein vestigium von solchem Bergwerk oder denen vormaligen Eisen = und Ertz = Schmidten mehr übrig geblieben, so möchte doch die traditio Crusii nicht so gar ungegründet gewesen seyn, indeme aus dem Privilegio Sigismundi de anno 1433 allerdings scheinet, als ob man damalen der sehr abgenommenen und in Zerfall gerathenen Stadt wieder in etwas aufhelfen, und zu dem Ende das Bergwerk an der Plienshalden wieder öffnen wollen, so daß man auch nur einige Probschaft bis nach Rom zu ged. Kaiser Sigismundo gesandt, und das besondere Privilegium Gold, Silber, Kupfer, Stahl, Eisen, Zinn, Bley und allerhand Ertz ohne jemands Hinderniß allda zu graben ausgewürcket: Indessen aber ist gleichwohlen und gewis unstrittig, daß Eßlingen eine uralte Stadt seye, wie dann laud. Crusius lib. 1. part. 2. pag. 4. ein Sammel = Patent de anno 804 allegirt, darinn Kaiser Carolus M. einen Abt hiesiger St. Dionisii Kirch, Volrado genannt, die Erlaubniß gegeben, sowohl in hiesiger Stadt, welche darinn Cella Ezzelinga genannt wird, als auch zu Gmünd einige Beysteuer vor verschiedene Clö-

ster zu sammeln, dergleichen das Closter Einsiedel in der Schweiz anno 960 von Burcardo Herzog in Schwaben auch ausgewürket.

Crusius, p. 2. lib 4. pag. 127.

Es hat sich die Stadt nach und nach dergestalten vermehret, daß Henricus IV anno 1077 einen Reichs-Convent allhier wider seinen Anti-Caesarem Herzog Rudolph von Schwaben, und dieser wider jenen einen zu Pforzheim gehalten, und deßwegen Fridericus II anno 1215, oder wie andere angeben anno 1220, Anlaß genommen, solche mit Mauren und Thürmen zu umgeben.

Crusius, lib. paralip. C. 14. n. 60.

Anno 1221 ist das Mettinger Thor schon gestanden, als vor welchem die Prediger Mönche ihr erstes Closter gehabt;

ermelter Autor in Annal. P. 3. Lib. 1. p. 10. schreibt:

ordo praedicatorius primum anno 1221. Eslingae aedificauit, habitans 13 annos arte Mettingeram portam ubi postea Bairentium tarcular aedificatum aeddat.

Crusius Lib. 1. cap. 9. p. 3.

allwo er meldet, daß König Henricus und sein Bruder Conradus das alte Rathhauß oder wie Crusius Lib. 1. p. 31. schreibt, das Ritterhauß und das Prediger Closter in anno 1233 zu erbauen angefangen habe: Wie ihme denn eod. an. ein Platz bey dem

Spital verehret worden, worauf er das Closter erbaut.

Und nachdeme Adolphus Nosovicus anno 1294 einen abermaligen Reichstag anhero verlegt, wuchsen der Burgerschaft die Kräfte und zugleich auch der Muth dergestalt, daß sie anno 1311 sich unterstund, mit Graf Ulrich von Wirtemberg einen Krieg anzufangen, worinn sie dann auch so glücklich war, daß sie in dem folgenden Jahr Stuttgard, Schorndorf, Waiblingen, Leonberg, Neuffen, Backnang und Marggröningen unter sich brachte, davon die Submissions-Reverse noch heut zu Tage in Originali verhanden; worinn dann König Henricus anno 1311 und 12 die Eßlinger kräftig secundirte, und ihnen nicht allein das sonsten zur Kaiserl. und Reichs-Cammer destinirte hälftige Umgeld in allhiesiger Stadt auf 10 Jahre lang überlies, sondern noch 3000 ℔ von der Reichs-Steuer zu Frankfurt, Friedberg und Wetzlar assignirte, weilen solches alles aber nicht hinreichend war, wurde sie anno 1314 in die Nothwendigkeit gesetzt, den Burg-Weingarten allhier an das Closter Kaysersheim pro 340 ℔ zu verkaufen.

Indessen nahm die Burgerschaft noch weiters mehr und also zu, daß sie in der von Friderico ummaurten Stadt nicht mehr Raum hatte, wie dann die auf dem Stein (unter welchem Namen das geheime Archiv benennet wird) über

über das Seculum 1300 noch vorhandenen sehr großen Steuer-Register deren damalige große Anzahl genug an den Tag legen, dahero zoge sich ein großer Theil vor dieselbe hinaus gegen Ober-Eßlingen, und machte vor dem dasigen Stadtthor neue Wohnungen, und nannte solchen neuen Aufenthalt die Ober-Eßlinger Vorstadt. Als Kaiser Ludovicus bey seinem Hierseyn anno 1330 solches beobachtete, so räumte er sowohl die allhiesige Reichs-Steuer als die Gefälle von denen allhier wohnhaft gewesenen Juden der Stadt auf 5 Jahre lang dergestalten ein, daß sie solche neu angelegte Vorstadt davon vollends ausbauen und ummauren sollte, wovon der Concessions-Brief noch in Originali im Archiv befindlich.

Es war auch Eßlingen hiebevor eine von den 12 deputirten Städten,

Knipschild de jur. civ. imper. L. 3. cap. 13. n. 13.

welches aber nach dem Münsterischen Friedensschluß wegen der Religions-Paritæt geändert worden ist.

Knipschild l. c. L. 2. cap. 40. n. 14.

Ehe das Kammergericht von Maximiliano I errichtet worden, wurde auch öfters in Eßlingen das Reichs-Regiment gehalten.

Knipschild l. c. lit. 3. c. 13. n. 47.

Datt. Vol. rer. germ. lib. 4 cap. 1. n. 172.

Anno 1524 judicium camerale Esslingae sedem habuit.

Anno 1555 et 1556 wurde wegen der Pest das Kammergericht von Speyer hieher verlegt, so auch

anno 1567 et 1571 hat sich wegen der Pest die Universität von Tübingen hieher begeben.

Anno 1564 aber hat hiesige Stadt durch Pest sehr viel erlitten.

Mehreres von dem Ursprung und Fortgang zu melden, will man sich vorbehalten, und nur jetzt anzeigen, wie das Regiment von Anfang allhier eingerichtet gewesen, aus dem, was

Lehmann, in Chron. Spir. pag. 582. et pag. 591.

allegiret, ist nicht undeutlich zu schliessen, daß zu allererst der Adel das meiste Regiment gehabt, maßen unter denen damaligen Geschlechtern, so tourniermässig gewesen, die vornehmsten genannt werden, Kinderbach, Lutrom, Burgermeister von Deyzisau, Nüllinger, Zinner, Truchlieb ꝛc. welche die meisten Gefälle, Güther und Zölle allhier besessen:

In einem Brief de anno 1297, darinn dem Marquard Kirchhof erlaubet worden, die Pliensau Mühle zu bauen, werden Schultheiß und Richter als Concedenten also benennt:

Fri-

Fridericus de Hallis, Sculterus.
Hugo Nällinger.
Rudolph Hasenzagel.
Ruperthus } Truchliebus.
Conrad }
Albertus Gerter.
Bertholdus de Schongowe.
Conrad Hailprunner.
Conrad Crucin.
Conrad Huser.
Walter de Kinderbach.
Albertus de Blieningen.

Man findet auch in andern Urkunden noch mehrere adeliche Geschlechter, als einen

Heinrich Kurze, Schultheiß.

einen

Marquard Lutrum, ein Richter.

einen

Simon von Kirchain, ein Edelknecht, Schultheiß in Eßlingen.

Nachdeme aber solcher Adel insgesammt bey denen damals gehaltenen vielfältigen Tournieren die Verbesserung ihrer Nahrung meistens versaumt, so geschahe es auch allhier, daß die Plebeji hingegen Reichthum erworben, zugleich aber auch auf den Gedanken gerathen, und jenen in Ersetzung der Aemter gleich gehalten seyn wollten, auch sind solche theils nach und nach abgestorben, theils auf vielerley Weise beleidiget worden, dahero ihre Gefäll und Güter an die Stadt

und an den Hospital verkauft und weggezogen, sofort die Burgerschaft das Regiment völlig an sich gezogen, und fienge an ganz democratice zu regieren, wie sich dann einige Vestigia zeigen, daß schon bey Anfang des 13ten Seculi der Magistrat aus:

1 Burgermeister.
1 Schultheißen, i. e. Stadt-Ammann.
12 Richtere } so insgemein Burger
6 Rathsherrn } genannt worden.
13 Zunftmeistern bestanden.

Damit aber gleichwohl doch bey solcher Regiments-Form auch einigermaßen eine Ordnung gehalten werde, vergliech sich der Magistrat und die ganze Burgerschaft schon anno 1316 einer gewißen Art, wie nemlich die 4 Raiter, welche allezeit ausser dem Rath gewesen, der Schultheiß, der Burgermeister und die Richter erwählt werden sollen, wie nicht weniger, daß ohne die Zunftmeister kein Rath gehalten, auch die Zunftmeister ohne den Rath, und kein Theil ohne den andern zusammen kommen solle, sodann, daß man nach geendigtem Rath die Conclusa der Bürgerschaft in praesentia 2 Zunftmeister communiciren, und sich in allem nach denen Majoribus reguliren solle, darüber sich alle eydlich zusammen verbunden, und die sammtliche Punkten schriftlich verfaßt, so in nachstehendem begriffen ist:

Erste

Erste Regiments-Ordnung de anno 1316.

Wir der Bürgermeister, der Schultheiß, der Rath, die Bürger, die Zunftmeister, die Zünfte und die Gemeinde über alle der Stadt zu Eßlingen thun kund allen denen, die diesen Brief ansehen, lesen und hören lesen, und verjehen mit demselben Brief offentlich mit gesammbten Muth freylich und unbedrungen, daß Wir durch Friede und durch unser Stadt-Recht zu behalten, als es von Alters Herkommen ist, seynd miteinander gemeiniglich übereinkommen, und haben das zu den Heiligen alle gemeinlichen geschworen zu halten und zu leisten immerhin ohne alle Gefährde, als hiernach beschrieben steht, das ist: daß

1) die Burger alle ihre Rechte, die Sie von Alters hergebracht, handhaben, und hen sullen, auch heben, und hen die Zunfftmeistere die Zünffte und die Gemeinde als von Alters Herkommen ist, ohne alle Gefährde; und wann man

2) Raiter nimmet, die man jährlich nemmen soll, die soll der Rath gemeinlich beede Burger und Zunfftmeister nemmen zwey Burger, und zween von denen Zünfften, die alle 4 auswendig des Raths seyn; Wann man auch

3) einen Schultheißen sezen will, so sollen die 18 Burger, die in dem Rath sind, und die 13 Zunfftmeister, die auch in dem Rath sind, jeglich Burger in dem Rath einen Burger der auswendig des Raths ist, zu ihm nehmen, und

jeglicher Zunfftmeister in dem Rath einen auswendigen von denen Zünfften zu ihm nemmen, und sollen die alle miteinander einen Schultheißen nehmen und nennen, und wen der mehrere Theil nimmt unter denen allen, der soll Schultheiß seyn, ohne der andern Widerred. Wäre es aber, daß sie sich in 2 gleiche Theile theilten, so sie den Schultheißen nennen, so sollen sie alle miteinander, auf ihren Ayd einen gemeinen ehrbaren Mann nehmen von jedem Theile, der sodann vallet (i. e. erwehlt wird) der soll Schultheiß seyn ohne Widerrede.

Es sollen auch

4) die Zunfftmeister einen Burgermeister sezen und entsezen, als sie bisher hent gethan, der der Stadt Eßlingen nuz und gut ist.

Es sollen auch

5) die Richter allein andere Richter nehmen, so es noth ist.

Es sollen auch

6) die Burger ohne die Zunfftmeister keinen sondrigen Rath haben, um der Sache, die die Stadt gemeiniglich angehet, ohne Gefährde, dasselbe sollen auch thun die Zunfftmeister, die Zünfften und die Gemeinde ohne Gefährde.

Wird man auch gemeiniglich

7) in dem Rath zu rath, oder der mehrere Theil des Raths, daß man für soll legen denen

Bur-

Burgern, die auswendig des Raths sind, und den Zünfften und der Gemeinde, was man zu Rath ist worden, so soll ein Burgermeister oder zween Mann von den Burgern darzu zween Zunfftmeister zu ihm nehmen, und soll fürlegen den Bürgern, daß es dieselben Zunfftmeister hörend, daß man zu rath ist worden, dasselbe soll auch ein jeglicher Zunfftmeister thun, es sollen zween Burger nehmen von dem Rath, und soll seiner Zunfft fürlegen, was man zu rath ist worden, daß es dieselben 2 Burger hören, ohne Gefährde, was auch

8) der mehrere Theil des Raths, als es von Alters herkommen ist, zu Rath wird, das solle der mindere Theil folgen, dem mehreren Theil ohne Gefährde.

Es ist auch

9) geredt und geschworen unter uns, daß wir alle die Ding, die hievor geschrieben stehen, einander halten sollen, und leisten ohne alle Gefährde.

Wäre aber

10) daß jemand unter den Burgern, den Zunfftmeistern, den Zünfften, und der Gemeinde darwieder wäre, und das brechen wolle, was hievor geschrieben steht, den sollen die andere alle einander beholfen seyn, auf den Ayd, den sie geschworen haben, ohne alle Gefährde:

Dieß

Dieß haben Wir

11) geschworen, und sollen auch schwören zu den Heiligen alle, die hernach zu uns in den Rath kommen, es sey Burger oder Zunfftmeister ohne alle Gefährde.

Ueber dis alles, das hievor geschrieben steht, geben wir einander diesen Brief gesiglet mit der Stadt Insigel zu Eßlingen, zu einer mehreren Urkund aller der vorgeschriebenen Dinge, der ward gegeben an dem nächsten Freytag vor St. Thomas-Tag des Zwölfbotten anno 1316.

Es verursachte aber diese Regierungs-Art viele Unordnung, so daß nachgehends Carolus IV bey dem anno 1360 allhier gehaltenen Reichs-Convent selbst sein Mißfallen darüber bezeugte, wovon aber die Burger bald Nachricht bekamen, und einen solchen Tumult wider den Kaiser erregten, daß er gemüßiget worden, als er in dem Baarfüsser-Closter speißte, sich durch den Garten hinaus zu retiriren, und zu retten, welche Insolenz derselbe aber hernach durch Graf Eberhard von Wirtemberg dergestalt ahnden ließ, daß die Stadt hernach $\frac{70}{m.}$ fl. dem Kaiser, den Frieden zu erkaufen, und Graf Eberhard zu Wirtemberg Straf und Unkosten $\frac{30}{m.}$ fl. erlegen mußte.

Wie

Wie nun hierauf die Burger nicht mehr unter einander einig blieben, und unter der Hand auf die Cassation vorgesetzten Vergleichs oder Wahl-Ordnung de anno 1316 selbst bedacht waren, erfolgte endlich, daß solcher von gedachtem Kaiser Carolo IV anno 1375 wieder aufgehoben, und als eine dem Kaiser und dem Reich schädliche Sache gänzlich abgethan und cassiret wurde.

Daher setzte man sich in dem folgenden 1376 Jahr wieder zusammen, und richtete eine neue Wahl- und Regiments-Ordnung dahin auf, daß alle Jahr und zwar auf den Sonntag 14 Tag vor Jacobi alle Aemter der Stadt ledig seyn, der ganze Rath mit andern Personen besezt, und die abgekommenen vor 3 Jahren nicht wieder in den Rath gezogen werden sollen, wie nicht weniger wurde eine besondere Ordnung vorgeschrieben, wie die 13 Zunftmeister, die 18 des Raths und dann der Burgermeister durch die 7 Wahlherrn erwählet, sodann, daß die Zunftmeister ohne Beyseyn zweyer des Raths, und der Rath ohne zwey Zunftmeister nicht zusammen kommen sollen; Welches alles aus nachstehendem Vergleich mit mehrerem zu ersehen; Und muß damals kein Schultheiß mehr gewesen seyn, weil dessen keine Erwähnung geschiehet, auch der Rath sich mehrere Gewalt angenommen hat, oder, weil alte Urkunden von 1311 und 1312 auch die Wahl-Ordnung von 1316 dessen Erwehnung thun,

die

die Wahl nicht von Rath und Bürgerschaft abgehangen hat, weil ersteres, daß kein Schultheiß gewesen, sich nicht leicht vermuthen läßt.

Zweyte Regiments-Ordnung de anno 1376.

Wir der Burgermeister, der Rath und die Gemeinde, überall der Stadt zu Eßlingen, verjehen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allen denen, die ihn ansehen, lesen oder hören lesen, daß wir mit guter Vorbetrachtung, und mit weiser Leute Rath bedacht haben, unserer Stadt gemeinen Nutz, als hienach beschrieben steht:

1) Daß alle Jahr auf den Sonntag 14 Tag vor St. Jacobi Tag alle Aemter der Stadt zu Eßlingen sollen ledig seyn, das ist Burgermeister-Amt, Richter, Rathsherrn, Raiter, Zunfftmeister, Zweener, Zwölffer, und aller anderen Aemter, die die Stadt Eßlingen besetzt, daß deren Aemter wieder besetzt werde, und auf denselben Sonntag soll sich

2) jegliche Zunfft gar und gänzlich versammlen, und welcher Zunfft zünfften will, der soll 3 wählen in der Zunfft überall, sie seyen zu geben oder nit auf den Ayd, und aus denselben dreyen sollen sie einen Zunfftmeister nehmen, auch auf den Ayd, und die andere Zween sollen das Jahr mit dem Zunfftmeister in den Rath gehen, so es nothdürfftig ist, und dieselben drey

sollen

sollen den Vierten zu ihnen nehmen, und also wählen, biß ihrer 13 werden mit dem Zunfftmeister, die sie die witzigsten und die besten dünckt, dem Reich und dem Lande und der Stadt zu Eßlingen, beeder Reichen und Armen auf ihr Ayd ungefährlich. Und sollen dann dieselbe neue Zunfftmeister und die zween, die mit Ihnen in den Rath gehen, dem Rath schwören, alle Jahr ungefährlich. Also auf diese Weise soll auch der Burgermeister und die Burger, die nicht in denen Zünfften sind, Zwölff und Zween wählen, die in den großen Rath gehen, und Ihme auch schwören auf gleiche Weise als zuvor von den Zünfften geschrieben steht. Es sollen auch der alte Burgermeister, und die Ehrenrichter und Rathsherren mit den neuen Zunfftmeistern zu rath gehen, biß daß ein anderer Burgermeister, Richter und Rathsherrn erwählt worden; und von dem vorgesetzten Sonntag über 8 Tag sollen die 13 Zunfftmeister zween ausser denen Richtern, die des Jahrs Richter sind gewesen, und aus denen 6 Rathsherrn, welche sie die witzigsten und die besten darzu dünckt, auf ihr Ayd; So sollen dann die 12 Ehren-Richter und die 6 Rathsherrn zween wählen aus den 13 Zunfftmeistern, auch die Sie darzu die witzigste und die beste dünckt, auf ihren Ayd ungefährlich, und die 4 sollen den fünften zu sich nehmen aus dem großen Rath, welchen Sie wählen auch auf ihre Ayd ungefährlich, und sollen dann dieselbe fünf, die also erwählt werden, alle Jahr

schwö-

schwören gelehrte Ayde zu den Heiligen, daß Sie zwölf Richter des ersten von neuem aufsetzen und erwählen, und 6 Rathsherrn, die des kleinen Raths seynd mit den Zunfftmeistern, dieselbe sieben mögen auch greiffen und nehmen, Richter und Rathsherrn auswendig und innwendig des Raths, und welche Sie dazu nutz und gut düncket; Und mögen dieselben Sieben ein berathen han drey Tag oder vier oder fünf auf den nächsten Sonntag, der da kommt, und wann dann derselbe Sonntag kommt, so soll großer und kleiner Rath zusammenkommen, und darzu die Gemeind über alle Reiche und Arme, und sollen dieselben da offentlich lutbahren und kunden, welch sie erwählt haben zu Richtern und zu Rathsherrn, und dieselben Richter und Rathsherrn sollen auch dem Gericht und dem Rath schwören ungefährlich, als Sitte und Gewohnheit ist, und auf denselben Tag so soll dann der neue Rath mit denen, die darzu erwählt worden, das ist, daß jeglicher Zunfftmeister zween zu ihm nehmt, ausser seinen Zwölfen, die des grossen Raths sind, darzu geben die Zwölf die von den Burgern in dem großen Rath sitzen, zween, die zween und auch die Zweener, die die Zunfftmeister zu ihnen wählen, mit dem kleinen Rath wählen einen Burgermeister, auf ihre Ayde ungefährlich; derselbe erwählte Burgermeister soll auch dann schwören, der Stadt und dem Lande, und darzu Reichen und Armen das beste und nützlichste zu thun, ohne Gefährde. Und demsel-

selben neuen Burgermeister soll dann auch auf denselben Tag beyder kleiner und großer Rath und alle Burger, die unter keinem Burgermeister sind, und darzu die Gemeinde überall Reich und Arme schwören zu den Heiligen unterthänig und gehorsam zu seyn, das die Stadt anbetrifft ungefährlich, es seye in der Stadt oder auf dem Felde. Man solle auch alle Jahr den Burgermeister, die Rathsherrn und die Zunfftmeister ändern, und neue an ihre Statt setzen, und sollen dieselben zu demselben Amt nicht mehr kommen biß in das dritte Jahr, ob sie ihme den fuglich sind, so mögen sie es wieder annehmen: Wann auch das ist, daß die Richter abtretten, düncket dann die 7 auf ihre Ayde, daß Sie nutz und gut seyen, zu Rathsherrn, so mögen Sie auch wohl darzu wählen. Wann auch die Zunfftmeister abtretten, düncket dann die Sieben auf ihre Ayde, daß Sie zu Richtern und Rathsherrn nutz und gut seyen, so mögen Sie sie wohl zu Richtern oder Rathsherrn nehmen. Wann auch das ist, daß die zweyer abtretten, düncket dann die Zunfft auf ihren Ayd, daß Sie zu Zunfftmeistern gut seynd, so mögen sie wohl zu Zunfftmeistern nehmen und wählen, Sie seyen zugegebene oder andere Leute gewesen. Es soll auch der vorgenannten keinem, die oder der dasselbe abtretten, an ihren Ehren keinen Schaden noch Unehre bringen; Es sollen auch die Sieben, die denn erwählt sind, nach der ersten Wählung, so sie die 12 Richter erwählet, alle Jahr darnach 6 Richter wählen, und die andere 6 die dann die neuere sind, sollen

bleiben das Jahr, und sollen die 6 Richter, die davon gehen, auch darzu nicht mehr erwählt werden, bis in das dritte Jahr; Wäre auch, daß die Sieben der Zweyer ein oder mehr, die des großen Raths sind, zu Richtern oder Rathsherrn nehmen, so soll die Zunfft unter der die Zweyer gewesen, einen oder anderen an derselben statt setzen und wählen; Es sollen auch die Zunfftmeister keinen besondern Rath haben, um die Sach, die die Stadt angehe, sie haben dann 2 Rathsherrn bey sich, und sollen auch die Richter noch die Rathsherrn keinen besondern Rath haben, um die Sach, die die Stadt angeht, sie haben dann 2 Zunfftmeister bey ihnen; Wäre auch, daß jemand einem der Sieben von der Wahl wegen feind seyn wollte, oder doch eine Unfreundschafft an sie legen, dem soll man wieder den oder die die Feindschafft zu ihm hätten, oder haben wöllten, beholffen und berathen seyn, bey dem Ayd, den Reiche und Arme geschworen haben. Wir haben auch uns selber den Gewalt ausgenommen und behalten, daß wir die vorgeschriebene Gesetze, Gemächt und Ordnung mindern, mehren, oder aller Ding abnehmen, und wieder thun mögen, mit der Gemeinde des mehrentheils Willen und Wissen, und daß dis alles, das hievor geschrieben steht, in in aller der Weise, als es davor bescheiden ist, von uns und unsern Nachkommen zu Eßlingen wahr und stät bleibe, so haben Wir, daß beeder Reich und Arme gemeiniglich zu denen Heiligen

geschworen mit aufgebottenen Fingern gelehrte Ayde, und das alles zu urkunden, haben Wir unser Stadt zu Eßlingen Insiegel gehängt an diesen offenen Brief, der gegeben ward, an dem nächsten Samstag nach dem Christen-Tag zu Weyhnachten anno 1376.

Anno 1392 wurde wieder verschiedenes geändert, sonderlich aber verglichen, daß der Rath nicht alle Jahr von neuem besetzt, sondern die Alten hinkünftig bleiben sollen, es seye dann, daß die 13 Zunftmeister ein oder andere wegen hohen Alters, Versäumniß, Krankheit oder sonst redlicher Ursach vor untüchtig erkennten, der denn allein aus dem Rath gethan würde, und so zwischen der Wahlzeit des Jahrs hindurch einer aus dem Rath oder denen Zunfftmeistern mit Tod abgehe, sollte sogleich innerhalb Monatsfrist ein anderer erwählt werden, und was dergleichen mehr, so aus folgendem Vergleich zu sehen.

Dritte Regiments-Ordnung de anno 1392.

Wir der Burgermeister, der Rath und Gemeinde über all der Stadt zu Eßlingen verjehen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allen denen, die ihn ansehen, lesen und hören lesen, daß wir mit guter Vorbetrachtung durch Armer und Reicher der Stadt Eßlingen gemeinen Nutz geordnet haben, daß nun fürbas die 12 Richter, die 6 Rathsherrn, und die 13 Zunfftmeister, die jetzt gesetzt sind, und das Gericht und Rath ge-

schworen haben, als Sitt und Gewohnheit, und von Alters Herkommen ist, an dem Rath zu Eßlingen bleiben, und das beste rathen und thun sollen, alldieweilen Sie nicht verändert sind, noch davon gesetzt werden, als hernach bescheiden ist. Deme ist also, daß alle Jahr in der dritten Woch vor St. Jacobs-Tag die 13 Zunfftmeister, die das Jahr in den Rath gegangen sind, beratenlich darüber sitzen, und zu Rath werden sollen, ob der ehegenannten 12 Richter und 6 Rathsherrn keiner zu verändern, oder zu verkehren seye, es seye von Alters, von Saumnus, von Krankheit, oder von welcher anderer Sach wegen, daß sie redlich und ungefährlich, welchen sie deme also in derselben Zeit auf ihre Ayde von dem mehrern Theil in Erkenntniß ändern, oder davon heissen gehen, es seye Richter oder Rathsherr, des sollen Sie vollen Gewalt haben, dieselbe sollen auch ohne Widerrede und ohne alle Nach davon abstehen, und soll auch das an ihren Ehren keinen Schaden bringen, in keinem Weg, alldieweilen das nit redlich verschuld wird, ohne Gefährde, und sollen andere an derselben Stelle setzen und nehmen, aus ihnen selber, oder aus den Burgern und der Gemeinde überall der Stadt zu Eßlingen, welche Ihnen auf ihren Ayd die nützlichste und beste darzu zu seyn düncken ohne Gefährde. Und die sie also setzen, die sollen auch jährlich dem Rath und dem Gericht schwören, als Sitte und gewohnlich und auch von Alters Herkommen ist, ohne alle Gefährde; Und darnach

nach auf den Sonntag 14 Tag vor St. Jacobi-Tag soll sich eine jegliche Zunfft gar und gänzlich versammlen ohne Gefährde, und soll auch eine jegliche Zunfft drey aus ihnen erwählen, ob sie wollen den vorigen ihren Zunfftmeister und die vorige ihrer Zweener, oder ob sie wollen drey andere, welche sie wollen auf ihren Ayd, und aus denen 3en sollen sie einen Zunfftmeister nehmen und wählen, ob sie wollen den vorigen ihren Zunfftmeister oder einen andern, welchen sie wollen, auf ihren Ayd, und welche eine jegliche Zunfft also zu Zunfftmeister und zu Zweyer genommen, die sollen auch dabey bleiben und zu Rath gehen, so es nothdürfftig ist, als lang und alldieweil Sie in denen vorgeschriebenen Rechten nicht verändert noch verkehrt werden, ohne Gefährde; und dieselbe drey sollen unter ihren Zünfften den vierten zu ihnen nehmen, biß ihrer also 13 werden mit dem Zunfftmeister. Und also auf gleiche Weise sollen die Burger, so nit in den Zünfften sind, zween unter ihnen erwählen auf ihre Ayde, und die zween sollen auch auf ihre Ayde den dritten zu ihnen nehmen, biß ihrer 12 werden ungefährlich in allen vorgeschriebenen Rechten; Und am Morgen an dem Montag sollen Richter, Rathsherrn, Zunfftmeister und Zweener dem Rath schwören, als Sitte und gewohnlich, und von Alters Herkommen ist, ohne Gefährde, und dann auf den nächsten Sonntag vor St. Jacobs-Tag ohngefährlich sollen die Richter, Rathsherrn, die Zunfftmeister und die Zweener auf ihren Ayd, den sie dem Rath und der

Stadt zu Eßlingen geschworen haben, einen Burgermeister nehmen, und wählen, niemand zu lieb oder zu leyd, auswendig und innwendig des Raths, unter denen Burgern der Stadt und dem Lande, der der beste und der wageste seyn wird, ohne alle Gefährde, und einen solchen, der das nächste Jahr nicht Burgermeister gewesen ist; Und derselbe neu erwählte Burgermeister soll auch schwören, dem Rath, der Stadt, dem Land, und Reichen und Armen zu Eßlingen das beste und wageste zu thun, ungefährlich, dawieder sollen auch großer Rath, und alle die Burger, und die Gemeinde überall demselben neu erkohrnen Burgermeister auf demselben Tag auch schwören, gelehrte Ayd zu den Heiligen mit aufgebottenen Fingern unterthänig und gehorsam zu seyn, in den Dingen, welche die Stadt angehen, es seye in der Stadt oder auf dem Felde ohne alle Gefährde, und darnach so sollen dann der neue Burgermeister, die Richter, die Rathsherrn, und die Zunfftmeister alle Aemter, die der Rath zu besetzen und zu entsetzen hat, besetzen und versorgen mit den vorigen ihren Amtleuten oder mit neuen, wie Sie dann zu Rath werden, und als sie düncket, daß nützlich, nothdürfftig und gut seye, ohne Gefährde. Gienge auch sonst in dem Jahr einer der Richter und Rathsherrn mit Tod ab, das Gott lange wende, so sollen allwegen die Zunfftmeister, die alsdann sind, darnach ohnverzüglich in dem nächsten Monath auf ihren Ayd je einen oder andern ehrbaren Mann an der abgängigen

statt

statt darzu setzen und wählen, in allen den Rechten, so vorgeschrieben stehen; Wäre auch, daß der ehegenannten Zunfftmeister einer in dem Jahr mit Tod abgieng, so soll allwegen die Zunfft, von der er abgegangen ist, auch in dem nächsten Monath darnach ungefährlich auf den Ayd, einen oder andern ehrbaren Mann an der abgegangenen Statt setzen und erwählen, auch in aller der Weise, wie vorgeschrieben ist.

Es sollen auch die Richter und Rathsherrn keinen sondrigen Rath haben, von Sach wegen, die die Stadt angeht, sie haben dann zween Zunfftmeister bey ihnen, so sollen auch die Zunfftmeister keinen sonderlichen Rath haben von Sach wegen, die die Stadt angeht, sie haben dann 2 von den Richtern und Rathsherrn bey ihnen ohne Gefährde: Und doch, so haben Wir uns selber den Gewalt behalten und ausbedingt, daß Wir dis vorgeschriebene Gesetz, Gemächte und Ordnung wohl mindern, mehren oder allerding abnehmen und wiederruffen mögen, mit der Gemeind oder des mehrentheils Wissen und Willen, und daß dis alles, so hievor geschrieben steht, von uns und von unsern Nachkommen ganz wahr und stet bleibe, haben wir das alle Arm und Reich geschwohren, gelehrte Ayd zu Gott und zu den Heiligen mit aufgebottenen Fingern wahr und stet zu halten in aller Weise, so vorgeschrieben steht, ohne alle Gefährde. Und das zu wahrer Urkunde haben Wir unser aller und unser Stadt

gemein Innsiegel offentlich angehängt an diesen Brief, der gegeben ist an dem nächsten Sonntag nach St. Margarethen Tag anno 1392.

Vierte Regiments-Ordnung de anno 1401.

Bey welch vorhergehender neuen Ordnung es auch ferners verblieben, ausser, daß man anno 1401 solche revidirt, und allein beygemerkt:

1) daß keiner zu einem Zwölfer, i. e. Richter erwählet werden solle, so lang er in dem Rath ist.

2) Daß die Zunfftmeister auch in den Rath gezogen werden sollen, in dem übrigen aber durchaus bey dem Vorigen gelassen worden.

Fünfte Regiments-Ordnung de anno 1414.

Anno 1414 hat man am Sonntag vor Jacobi diese Wahl-Ordnung wieder durchgegangen, in allem von Wort zu Wort bestättiget, und allein folgendes beygerückt:

So soll auch keiner des Gerichts oder Raths nun fürbas von niemand weder Mieth noch Gabe, in Rath schatzweise, daß er sich vermessen oder verspreche, solch darum zu fördern, nicht nehmen, so soll auch solch Mieth und Gabe niemand geben, auch soll niemand nach der Stadt-Allmand oder gemeinem Gut wieder eines Raths Wissen und Willen stellen, noch die gefährlich zu nehmen, so soll auch niemand hie zu Eßlingen keine

Sache

Sache anfangen, noch für Hand nehmen, die wider den Rath seyn, und davon Auflauf kommen, Schaden oder Unheil entstehen möchte, wer das darüber thät, und heimlich oder offentlich Bündnis, Gesellschafft, Hülf, Rath und That darzu gebe, welcher oder welche unter uns das gewahr oder erinnert werden sollten, die sollen das bey den Ayden, die wir jetzt darum schwören werden, einem Burgermeister und Rath zu Eßlingen fürbringen, und erfinde sich dann, daß solches gefährlich und auffsetzlich beschehen ist, die sollen und mögen den zweyen des grossen Raths zu ihnen ruffen, und berathentlich darüber sitzen, und auf ihren Ayd erkennen, was solche damit verschuldet haben, oder wie da zu thun seye, des sollen und wollen Wir alle Arme und Reiche ihnen dann beystehen, und darinnen berathen und behülflich seyn, getreulich und ungefährlich.

Es solle auch Niemand hie zu Eßlingen dahin handlen von Leihens oder Lösens wegen mitnehmen, und wer solch Guth das zu leihen, oder zu lösen ist, kaufft oder verkaufft, sie seyen in der Stadt, Zwinger und Bännen, oder ausserhalb gelegen, das soll dem, der zu leihen und zu lösen hat, fürgebracht und verkündet werden, und sollen alle solche Käuf um paar Geld geschehen, und nach Verkündigung in 8 Tagen geliehen werden, oder gelöset, und die es empfahen, soll ein jegliches nicht mehr geben, dann einen Schillingsheller oder zween weise Handschu,

welch auch solch Guth in den 8 Tagen an sich lösen, die sollen das thun, mit ihrem aigenthümlichen Guth, und selbst ein Jahr und Tag behalten, und wer den andern des Rechten darinn nicht erlassen will, so soll darum geschehen, was Recht ist, wer darüber solche Güter verkauffte, und dem, der zu leihen hat, das nicht verkünde, oder wer anders dann um baar Geld verkaufft, oder wer den andern liehens oder lösens wieder diese Ordnung und wieder Rechts vorgieng, oder wer anders dann mit seinem eigenen Geld an sich kaufft, und solch Guth nicht Jahr und Tag innbehält, so sich das vor Gericht und Rath erfünde, da ist ein jegliches der Stadt 10 Pfund Heller zu Poën verfallen, und soll dann noch von derselben Güther wegen bestehen und Fürgang haben, als herkommen und geordnet ist, ohne Gefährde ꝛc.

Sechste Regiments-Ordnung de anno 1552.

Welche vorbeschriebene Regiments-Form in denen folgenden Zeiten unverändert, und also von 1414 bis ad annum 1552, also 135 Jahr in einerley Stand verblieben, bis es Kaiser Carolo V endlich hinterbracht worden, daß das bisherige Zunftmeister = Regiment in denen gesammten Reichsstädten allerhand Confusiones verursachet, und der gemeine Mann oft die Sache nicht mit gehöriger Klugheit angegriffen, auch durch die Amts = und Regierungsgeschäfte die Nahrung vor

sich und die Seinige verabsäumet, mithin die Stadt unfehlbar zu Grund gehen, und in der Potentiorum Hände zerfallen würde, da Er dann ohne Zweifel auf ein und andere von hier geschehene Vorstellungen anno 1551 den 16 Nov. eine besondere Deputation um die Regiments-Form zu reformiren benannt, als:

Heinrich Haßen von Lauffen, Kais. Hofrath und Praesident des Fürstenthums Lützenburg.

Conrad von Rechberg.

und

Jacob von Kaltenthal.

welche sich bey ihrer mense Januario 1552 mit folgendem Commissoriali legitimiret:

Carl rc.

Liebe Getreue, Wir haben die ehrsamen unsern lieben andächtigen, und des Reichs Getreuen, Heinrich Haßen von Lauffen, unsern Hofrath und Praesidenten des Fürstenthums Lützenburg, Conraden von Rechberg, und Jacoben von Kaltenthal unsere Commissarien zu Euch abgefertiget, und ihnen befohlen, in Unserem Nahmen und an Unserer Statt etliche Sachen bey Euch zu verrichten, so Unseres Erachtens Euer und gemeiner Stadt zu Eßlingen Wohlfart höchlich belangen, wie ihr von ihnen vernehmen werdet, und begehren demnach mit sonderem Fleiß

und Ernst an Euch, Ihr wollet gedachten unsern Commissarien in solcher ihrer Handlung und Werbung gleich uns selbst vollkommen Glauben zustellen, und Euch darauf willfährig und gehorsam erzeigen, immaßen Wir uns dessen bey Euch endlich versehen, daran thut ihr zusammt dem, daß es Euch selbst und gemeiner Stadt zu gutem kommt, unsern gefälligen ernstlichen Willen und Meynung. Gegeben zu Innsprug den 16 Nov. 1551.

rc. rc.

Es wurde darauf den 18 ejusd. zu dem Werk würklich geschritten, der bisherige alte Rath, sammt denen Zunftmeistern abgesetzt, alle Zünfte aufgehoben, ihre Briefschaften, Register, Geld und anderer Vorrath zur Hand genommen, und aufs künftige nur 3 Häuser zu gemeinen und öffentlichen Zusammenkünften erlaubt, darauf ein neuer Rath erwählt, darein 3 Burgermeister, deren jeder nur 4 Monate regieren solle, sammt 2 Geheimen und 16 Rathsherrn verordnet, und daß solch neues Regiment jährlich auf St. Antonii - Tag bestätiget werden solle, disponiret, wie dann zu solch neuem Rath folgende Personen erwählet worden, als:

Burgermeister:

1. Hieron. Preglin
2. Ant. Fleiner.
3. Hanß Spieß.

Ge=

Geheime:

1. Hanß Sachs.
2. Jost Burckhard.

Gericht:

1. Eberhard Weiß.
2. Peter Danhäußer.
3. Ludwig Hohenheimer.
4. Leonhard Pfost.
5. Peter Gundelfinger.
6. Matthäus Heerwart.
7. Hanß Wurf.

Rath:

1. Leonhard Gundelfinger.
2. Joachim Blattenhard.
3. Christoph Kreidenweis.
4. Moriz Luz.
5. Johannes Rohr.
6. Michael Bub.
7. Urban Vetscher.
8. Michael Henni.
9. Hanß Datt, der ältere.

Und damit alles in das künftige desto genauer beobachtet und fortgepflanzet werden möchte, gaben die Herrn Commissarii sowohl ihre gehabte Instruction, als die neue Wahl-Ordnung schriftlich von sich, so in nachfolgendem bestehet, als:

I.

I. Instruction der Regiments-Bestellung.

Nachdem die Röm. Kays. Majestæt, unser allergnädigster Herr, von Anfang ihrer Kayserl. Regierung aus sonderem gnädigsten Willen, so Ihro Majestät zu dem Heyl. Reich teutscher Nation tragen, je und allweg nichts liebers gesehen, dann daß zuförderst die Ehre des allmächtigen Gottes, auch der Heil. Christlichen Kirche, desgleichen Ihrer Kays. und der Königl. May. und des heil. Reichs Gehorsame, gleichergestalten auch alle gute Policeyen und Ordnungen, so zu Aufgang des gemeinen Wesens, und Erhaltung des armen Mannes dienstlichen wären, gefürdert, und was demselben entgegen, abgeschafft, und also alles das zu Beförderung gemeines Nutz, Ehr und Wohlfarth gelangen möchte, fürgenommen wird; so hätten doch Ihre Kays. Majestæt befunden, daß aus vielen der Personen, so hin und wieder in den Städten zu deren Regierung gezogen, allerhand Zerrüttung erwachsen, wie dann ein jeder Verständiger selbst erachten kann; daß man in solchen viele der Personen in Erfüllung der Anzahl etwa Leut nehmen muß, die zu denen Regierungen nie gezogen, derselbigen unerfahren, und deshalben zu Zeiten allerhand durch Sie, und doch etwa nicht aus bösem Gemüth, auf die Bahn gebracht wird, das folgends zu höchstem Nachtheil und Verderben des gemeinen Wesens dient, wie dann dessen viele Exempel zu erzählen wären, neben deme, daß man-

mancher armer Mann zu solchen Regierungen gezogen, derselbigen also auswarten, und das seinige dadurch versäumen müßte, deswegen er darnach sein Weib und Kinder destoweniger ernähren und doch der End auch nicht viel ausrichten könnte. Derohalben Ihro Kayserl. May. aus gnädigstem Willen, wie vorlaut, und ihrem tragenden Amt nach Ihr fürgenommen, solche weitläuftige Regierungen etwas einzuziehen, und haben Ihro Majestät darauf denen Personen des gewesenen Raths gnädigst es erlaubt, und ihrer Pflicht, damit sie einem Rath verwandt gewesen, ohne Verletzung männiglich gnädigst erlassen, und geordnet, daß nun hinfürter drey Burgermeister, deren jeder das Amt vier Monath im Jahr tragen, und denen noch zween, welche 5 sammthafft die Geheimen Räthe, und zu solchen 5 noch 16 Personen, also daß ihr 21 werden, der kleine Rath heißen solle, wie die innen jetzt benannt sind, welche Ihrer Redlichkeit und Tapferkeit nach, wie sie deren bey der Kayserl. Majestät berühmt sind, ihnen die Ehr Gottes und Gehorsam der heyl. Christlichen Kirche, auch ihro Kayserl. und Königl. Majestät und des Heyl. Röm. Reichs, desgleichen alle gute Policeyen und Ordnungen angelegen seyn lassen, und alles dasjenige handlen sollen, das Ihnen, ihren Nachkommen und gemeiner Stadt zu gutem kommen mag. Im Fall aber, daß Sachen fürfielen, darinn sie weiters Raths bedürfften, so sind noch 18 Personen, welche der

große

große Rath heissen, bestimmt, aus welchen kleinen Rath das Gericht, wie Herkommens, die Aemter aber mit Personen des klein und großen Raths, wie es die Gelegenheit geben wird, nach dem besten besetzt werden.

Es soll auch der große Rath den kleinen Rath insonderheit gelobt und geschworen seyn, bey ihm zu halten, auch ihn zu schützen und zu schirmen, und auf sein des kleinen Raths erfordern, jederzeit gehorsamlich zu erscheinen, und alles das helffen bedenken, das dem gemeinen Wesen zu Nutz, Ehr und Wohlfarth gelangen mag, und soll solcher große Rath bey dem kleinen Rath ohnerfordert nicht erscheinen, noch auch von dem kleinen Rath, es seyen dann solche wichtige Sachen vorhanden, daß es die ganz hohe Nothdurfft erheischt, erfordert werden.

Und nachdem aber bisher zu Eßlingen gebräuchlich gewesen, daß die Sachen so nicht Erb oder Eigen belangend, und nicht über 10 lb anbetreffen, vor etlichen Personen derselbigen Zunfft entscheiden, wes sie sich aber nicht vergleichen mögen, für einen Rath gewiesen werden, so soll es dergestalten dabey bleiben, daß von dem Rath etliche aus den Persohnen so hievor unter ihrer Zunfft gewesen, verordnet werden mögen, die die Ding also verrichten, wie es von Alters Herkommens ist, damit die vom Rath oder Gericht mit solchen geringen Sachen nicht beschwehret werden.

Es sind auch die Zünfften vermög der Instruction aufgehebt, und dem Rath Befehl geschehen, alle Brief, Register, Geld-Vorrath, und was sie haben hinter sich zu nehmen, desgleichen auch die Zunffthäußer zu verkauffen, und denen Handwerkern, so vormals in solchen Zünfften gewesen, solch Geld zum besten anzulegen, es seye mit Kauffung Korns, oder in andere Weg, damit zur Zeit der Nothdurfft denselbigen Handwerkern, von denen es herkommt, um einen ziemlichen Pfenning geholffen werden mag, doch dergestalten, daß solcher Vorrath an Geld nicht gemindert, sondern im Verkauffen jederzeit etwas gemehret werde, damit dem armen Mann künfftig geliehen, und also für und für in Zeit der Noth desto stattlicher fürgestanden werden mag, doch ist einem ehrsamen Rath solch Geld im Fall der Nothdurfft zu gebrauchen, wie das von Alters herkommen, auch nicht benommen, sondern zugelassen.

Da beneben sollen auch insonderheit etliche Personen vom Rath geordnet werden, die ob den guten Ordnungen und Gebräuchen getreulich halten, sie auch in ihren obliegenden Sachen jederzeit hören, entscheiden, oder was sie nicht bestreiten mögen, an einen ehrsamen Rath gelangen lassen, und desselbigen Bescheids gewarten.

Daneben aber so sind denen vom Rath und denen Geschlechtern eine besondere Stub, deßglei-

chen denen andern ehrlichen Bürgern auch eine besondere Stub, und zum dritten, doch dasselbige dritt nicht anders dann auf der Kays. Majestät gnädigstes Gefallen, daß das andere gemeine Volk auch eine sondere Stub, ihre Hochzeiten und ehrliche Gesellschafften darauf zu haben, zugelassen, doch dergestalten, daß von dem Rath Ordnungen, damit keine Conventicul oder Practiquen auf solchen Stuben fürgehen, auch wie es sonst gehalten, und wer darauf genommen werden soll, gemacht, auch jederzeit ein getreuliches Auffsehens, daß solches also gehalten, gehabt werde.

Und wann die Gemeind, wie vorlaut, dem kleinen Rath schwören, so sollen Sie insonderheit ein Aufmerkens haben, daß alle Bürger der Zeit persöhnlich daseyn, die Finger aufheben und schwören, ob aber etliche der Zeit nicht zugegen wären, doch auß ehehafften Ursachen, so sollen dieselbige hernachmals in gleiche Pflicht genommen werden.

Gleicherweise sollen sie auch insonderheit ein Aufmerckens anf alle die haben, die wieder diese oder andere der Kayßerl. Majestät, oder eines ehrsamen Raths Ordnungen heimlich oder öffentlich reden oder practiciren, und so sie derselbigen einen oder mehr befunden, dermassen strafen, daß andere ein Exempel und Abscheu darob nehmen mögen;

II. Ordnung der künftigen Wahl.

So man hinfürter ewiglichen zu einer Wahl des Raths zu Eßlingen, die allwegen ungefährlich in einem Tag zween oder drey nach St. Antonii Tag geschehen soll, greiffen will, sollen die Wähler vor allen Dingen hernach folgende Ordnung zu halten geloben und schwören, daß sie in Wählen der Personen, der Burgermeister, Geheimen, des kleinen und großen Raths, und Bestellung anderer Stadtdiener und Amtleut, als Advocaten, Stadtschreiber, daß nun hinführo ewiglich diejenigen, so eines Christlichen ehrlichen Lebens und Wesens, auch sonst geschickt, verständig, schiedlich und friedliebend, und insonderheit die, so der alten wahren Christlichen Religion anhängig, oder wo nicht gar doch derselbigen am nächsten seyn, andern in allweg fürgezogen werden.

Und so solle keiner der Geheimen Räth seines Stands oder Amts, darzu er einmal fürgenommen oder erwählt worden, ohne tapfere Ehehaffte seines Unvermögens, Mißhandlung oder anderer erheblichen Ursachen entsetzt oder erlassen, oder dannoch dasselbig nicht anders dann nach Erkanntnus des kleinen Raths gestattet werden.

Was aber sonst andere Personen des Raths betrifft, soll es jährlich auf einer freyen Wahl dermaßen bestehen und gehalten werden, daß jedes Jahrs auf den Tag, da jetzund die Veränderung des Raths beschehen, oder ungefährlich zween

oder drey Tag davor oder darnach, wie sie etwan die Verhinderung der Feyertäg, Jahr oder Wochen Marckt halben zu tragen mag, die Geheimen samt dem kleinen Rath und die Personen des großen Raths auf dem Rathhauß zusammen kommen, und jede Parthey in einen besondern Ort, und also in zwey unterschiedliche Gemach verfügen, alsdann sollen von dem kleinen Rath, nach dem mehreren Theil der Stimmen zween aus dem Geheimen Rath, und zween aus dem kleinen Rath benennt, dieselben vier sollen alsbald dem großen Rath angezeigt werden, durch welche gleicher Weise nach dem mehreren Theil der Stimmen die fünfte Person aus dem Mittel des übrigen kleinen Raths benennt werden soll.

So fern sich dann nach Erwählung solcher 5 Personen befindt, daß die übrigen Geheimen Räthe in ungerader Anzahl, also daß entweder alle drey, oder aber nicht mehr dann einer vorhanden, also daß die Zween aus ihnen gestorben, oder abgestanden, so sollen die fünff obgenannte Personen, also die Wähler Macht haben, noch eine Person, die seye vormals im Rath gewesen oder nicht, doch ausserhalb der Geheimen zu ihnen nehmen, und folgends samt derselbigen, auch samt denen übrigen Geheimen Räthen zu der Wahl der übrigen Raths-Personen biß zu Erfüllung der Anzahl 21 schreiten, und also solcher Personen halb, sie seyen im Rath gewesen oder nicht, eine freye unverbindliche

liche Wahl nach ihrem besten Verstand, und wie sie es ihrer Pflicht nach gedenken zu verantworten, fürnehmen, auch die erwählte Personen folgends also zu ihnen niedersetzen, und wo derselbigen eine oder mehr hievon nicht Raths Pflicht gethan, als bald gebührlicher Weise, und nach altem Löblichen Herkommen beaydiget werden.

Wo aber nach Erwählung der erstgemelten fünf Personen aus dem übrigen Geheimen Rath noch zween oder gar keiner vorhanden, also des vorhergehenden Jahrs einer oder aber drey aus dem Geheimen Rath gestorben oder abgestanden wären, so sollen alsdann die gedachte fünf Wähler mit denen übrigen zwey geheimen Räthen, oder so gar keiner vorhanden, alsdann die fünf allein mit der Wahl fürschreiten, immaßen wir hieoben angezeigt. Folgends nach beschehener Wahl der 21 Personen des kleinen Raths soll derselbe kleine Rath die Aemter der Bürgermeister, auch Ständ der Geheimen, so viel derselbig ledig wären, ersetzen, und alsbald darauf die übrigen Aemter des Raths durch freye Wahl austheilen.

Wo auch desselbigen Jahrs etliche Personen von den Richtern, oder dem großen Rath abgegangen, so soll der neue Rath alsbald andere taugliche Personen aus ihm, und zu dem großen Rath aus der Burgerschaft dazu verordnen, dann sonst sollen dieselbigen Gerichts- oder des großen

Raths Personen anders nicht verändert werden, dann aus ehehafften Ursachen wie hie oben der Geheimen Räth halben erzehlt.

Und so die Wahl obgehörtermaßen zu gesetzter Zeit allenthalben ergangen, so sollen also die Personen des neuen angehenden kleinen Raths auch die Austheilung und Besetzung der Aemter des Gerichts und anderer Personen des großen Raths angezeigt werden, und Sie darauf dem neuen Rath die Aydes Pflicht, wie obstehet, erstatten.

Und wo sich zutrüge, daß der Geheimen Räth einer oder mehr bald nach geschehener Wahl, oder auch in der Mitte des Jahrs mit Tod abgienge, oder scheinbarlicher Unvermöglichkeit halben, den Handlungen nicht mehr auswarten könnte, oder aber seines Verschulden wegen entsetzt würde, so soll der kleine Rath alsbald einen andern aus ihren Mitteln an desselben Statt setzen.

Wo sich aber solches bey Ende des Jahrs alles ungefährlich ein oder zween Monate vor künfftiger Wahl begebe, oder wo sich einer aus denen Geheimen seines Standes aus erheblichen Ursachen auf Erkänntnis des Raths, wie obsteht, selbst gedächte zu entnehmen, so soll alsdann mit demselbigen auch gleichergestalt sonst mit Ersetzung der übrigen des kleinen und grossen Raths oder Gerichts-Personen, so fern etliche unter ihnen abgegangen wären, biß auf künfftige ge-

gemeine Raths-Wahl verzogen werden; Es wäre, daß der Abgang also merklich und groß, daß es bis auf selbige Zeit füglich nicht wollte aufziehen lassen, welches dann bey eines Raths Erkänntnüß bestehet, so soll die Erfüllung nichts destoweniger gemeiniglich durch den Rath desselbigen Jahrs beschehen.

Dieweil auch die Nothdurfft erfordert, daß von Feuers- und anderer Noth wegen eine besondere Austheilung der ganzen gemeinen Burgerschafft beschehe, und aber die Zünfften aus der Kayserl. Majestæt Befehl und Ordnung aufgehebt worden, so soll eine andere Austheilung nach Gelegenheit der Stadt, als in Vier oder Sechs Viertel nach der Gassen und Plätze Gelegenheit fürgenommen, deren jeden ein Hauptmann, der zum wenigsten des großen Raths seyn solle, zugestellet werden, also, daß in bemelten Feuers- oder andern Nöthen ein jeder Burger bey seinen bürgerlichen Pflichten schuldig seye, demselbigen Hauptmann zu zulauffen. und was derselbe auf Befehl eines ehrsamen Raths verschafft, zu gehorsamen. Daneben so sollen auch die von dem Rath bey ihren Schulmeistern ein fleissiges Aufmerken haben, daß die Jugend zu dem wahren Christlichen Glauben gezogen, und von den Lehrern, so der Christlichen Kirchen zu wieder, behütet werden.

So soll auch in Erstattung der Ayd die Form, so von gemeinen Ständen dem Kayßerl. Cammer-Gericht geordnet, gehalten werden.

Doch will die Kayßerl. Majestæt Ihro in allweg vorbehalten haben, solch obbeschriebene Ordnung in einem oder mehr Articul, auf weitern beständigen gründlichen Bericht zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder zu verbessern, wie Ihre Majestæt nach Gestalt der Sachen für das beste und nützlichste ansehen werden.

Und wiewohl, wie hievornen gemeldt, zugelassen, daß unter denen Handwerkern, wie es vormals bey denen Zünfften gewesen, etliche Personen, die die Sach, so nicht Erb und Eigen, und nicht über 10 ℔ belanget, zu sprechen haben sollen, wie Herkommen, und aber ohne das aus allen Zünfften Leut zu dem großen Rath gezogen werden, so möchten etliche Personen von gemeltem großen Rath verordnet werden, dieselbige Sachen alle, sie betreffen gleich was Handwerk sie wolten, hören und entscheiden möchten, damit die viele der Personen, so sonst darzu geordnet werden müssen, verschont werden möchten.

Als in solcher Zeit, und zwar anno 1547 die Schmalcaldische Bunds-Verwandte durch die bey Wittenberg erfolgte unglückliche Schlacht zertrennet, der Churfürst von Sachsen Johann Friderich um Land und Leut kam, und Landgraf Phi-

Philipp in Hessen gefangen wurde, auch darauf anno 1548 das Interim auf das Tapet kam, suchte Churfürst Mauritius seines Schwährs ged. Landgrafens Erledigung bey Carolo V eine ziemliche Zeit, aber vergebens, daher die Ungeduld endlich bey Ihm auch überhand nahm, so daß Er sich mit Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, Landgraf Wilhelm zu Hessen, und andern mehr wider den Kaiser in Bündnus einließ, auch darauf mit Henrico, König in Frankreich in eine Allianz tratt, welche dann insgesammt in dem Frühling anno 1552 wider Carolum V zu Felde zogen, und auch in dem Schwäbischen Kreiß ziemlich übel haußeten, wie sie nun auch in hiessige Gegend kamen, sahe die Bürgerschaft, daß in dem Reich alles unter einander gieng, und es meistens nur auf den, der am mächtigsten war, ankam, dahero sie sich auch wider die etlich Monat zuvor veränderte Regierung movirte, und um recuperirung ihrer vorigen Freyheit Instanz machten, wie nun der neu verordnete Rath wegen allzu weiter Entfernung des Kaisers, zumalen, da ihm eine so große Armée auf den Hals zog, keine Mittel manuteniret zu werden, vor sich sahe, offerirte er endlich denen murrenden Zünften auf Freytag vor dem Pfingsttag ihren gesammten Haußrath, der ihnen durch die Kaiserliche Commission durch Abthuung der Zunfthäußer mense Januario abgenommen war, zu restituiren, allein wollten diese solchen ohne völlige Restitution ihrer vorigen Gerechtigkeit

nicht annehmen, so daß ein jeder auf seiner Intention beharrte, bis es endlich den 28 Jul. ej. an. dahin ausbrach, daß die Zünfte eine besondere Deputation an den neuen Rath abordneten, und eine categorische Resolution, ob ihnen ihre alte Freyheit restituiret werden wolle, oder nicht, sollicitireten, wie nun der Magistrat damalen vermeynet, es möchte dieses nur von ein und andern in particulari also urgiret werden, und der gesammten Bürgerschaft Einhelligung nicht seyn, resolvirte Er einen Durchgang zu halten, allein da man bey der Weingärtner-Zunft den Anfang machte, fiel die gesammte Zunft auf Veranlassen Moritz Lutzen denen Zunftmeistern wieder zu, welcher dann auch die andere Zünfte folgten, und endlich dergestalten penetrirten, daß Sie Sonntags den 17 Aug. wieder den alten Rath ein, und hingegen den neuen wieder absetzten, welches Dionysius Dreytwein, damaliger Thorschreiber, als ein Anhänger der Zünfte in seiner hinterlassenen Chronic Fol. 134. also beschrieben:

„Auf Dienstag den 28ten Julii im 52 Jahr „wurden die zween und zwölf erwählt, den vorgemelten Tag vor Rath zu gehen, und bey der „Obrigkeit anzuhalten, ob man der Gemeind „wolle ihre Freyheit wider geben, wie dann Er „ehrbarer Rath und auch die 5 Herrn, die der „Haß gesetzt hat, ließ verkünden auf allen Zünff„ten den 17 Tag Maii, daß sich eine ehrbare

„Ge-

„Gemeind sollte unter der Kriegs Fürsten Gnad „und Verschreibung geben, so wollten Sie uns „unsere alte Gebräuch und Freyheit wieder zu „unsern Handen stellen, die uns der Haß ge„nommen hatte, des sich eine ehrbare Gemeind „nicht im wenigen beschwehrt hatte, einem an„dern Herrn sich gehorsam zu machen, daß aber „die Obrigkeit der Gemeind so tapfer zugespro„chen, sie wolle solches verantworten, und viel „seltsame Präctic vorgemahlt, wie dieser franzö„sische Hauf an manchem Ort so übel gehaußet, „daß es zu erbarmen wäre, da solches eine Ge„meinde hört, daß man uns wollte unsere alte „Gebräuch und Freyheit wieder zustellen, bedan„ket sich die Gemeinde, und ließ sich mit der „Obrigkeit zu der Verschreibung und Bündniß, „des sich eine ehrbare Gemeind nicht leicht be„geben hätte, wann dieses Zusagen nicht besche„hen wäre, ein: Da aber eine Gemeind solches „haben wollte, ware eine Obrigkeit wieder zurück „hinter sich gezogen, aber es war zu weit ge„loffen, es konnte nicht seyn, die Obrigkeit wollte „es gern geläugnet haben, deßwegen Sie man„chen Aufzug begehrten, verhofften die Ge„meind mit Drohworten abzutreiben, als ob „Sie eine Aufruhr wollten anrichten, so die „Obrigkeit doch gesehen hätte, aber eine ehrbare „Gemeinde war zu weiß. Darnach auf Freytag „war von einem Rath der Gemeind die Ant„wort, Sie wollten eine Gemeind auch darum „verhören, ob es auch ihr Will wäre, das

„möch-

„möchten die Verordnete gar wohl leiden, dann „zuvor waren erwählt, 4 alte Zunfftmeister, „Anselm Gerber, Großklos, Hanß von Horb, „Hanß Matten der Dötten, der genannt das „Wartt.

„Darnach giengen die vom Rath, als die „Fünf von einem Zunffthauß zu dem andern, „wollten bey einem jeden erfahren, was sein für=„nehmen war, der sollte sich bey ihnen anzeigen, „ob er bey einem Rath wollte bleiben oder nicht, „das war zuerst auf der Weingärtner = Hauß „angefangen, da ward verlesen von dem Stadt=„schreiber Venediger, welcher bey einem Rath „wollte bleiben, der sollte sich anzeigen da sagt „ihr Zunfftmeister Moritz Lutz, ein tapferer, red=„licher, hochverdienter Mann, einer Gemeinde „an, und saget, liebe Burger, welcher bey mir „und dem alten Rath bleiben will, der stehe zu „mir, da folgt ihm alle Welt. Noch also ward „auch solches auf allen Zunffthäusern getrieben, „daß die Gemeind in einer rechten Brunst war, „daß die Obrigkeit ihrem Zusagen keine statt „geben wollte, und da wurde denselbigen Tag „bewilliget, daß man soll wieder Zunfftmeister „wählen, wie von Alters her, Gott hab Lob!

„Darnach auf Sonntag den 17ten Aug. „wählet man die Zunfftmeister wieder auf ein „neues auf allen Zünfften, und war der Haßen=„Rath fest abgestellt, und die fünf heimliche

„Räthe

„Räthe alle sauber hinweggethan, Gott hab Lob! „daß wir von dem strengen Appius Claudius „kommen sind. In diesem Jahr galt eine Maas „Wein 3 dl. 4 dl. und ein Laib Brod 9 dl. „ein Pfund Schmalz 13 dl. Darnach auf „Sonntag nach St. Laurentii erwählte man wie- „der einen neuen Burgermeister, und war der „Burgermeister Leonhard Pfost, Stadt-Ammann „Matthias Heerwart, und war der Ayd verle- „sen in der Pfarrkirch, und war die Meß wie- „der abgelegt, aber die Wahrheit zu sagen, „daucht mich also gar ein niederträchtiger Rath „zu seyn, als ich die weil ich gelebt hab, nie „gesehen, die Ehren halb niemand angetast ha- „ben, halt sie vor fromme bidere Leut; u. s. w."

Welchem dann aus anderen Documentis beyzurücken, daß der neu gesetzte Rath in folgenden Personen bestanden:

Bürgermeister:

Leonhard Pfost.

Richter:

Peter Gundelfinger.
Ludwig Stahl.
Ludwig Seeger.
Hanß Wurf.
Georg Müller.
Leonhard Gundelfinger.
Leonhard Morsch.

Conrad Klein.
Dionysius Morsch.

Rath:

Hanß Hönlen.
Dionysins Neuhäußer.
Leonhard Bräunlin.
Sebastian Hofmeister.
Conrad Claus.
Felix Pfindler.

Zunftmeister:

Claus Vetscher.
Moritz Lutz.
Hanß Stiffel.
Matth. Sohn.
Leonhard Hering.
And. Anselm.
Hanß Dreher.
Ulrich Endres.
Hanß Matt.
Philipp Weiler.
Caspar Gereg.
Jacob Oetinn.
Hanß Reißlin.

Wie nun dieses alles sogleich an Ihro Kaiserl. Majestät auf Brixen berichtet worden, liefe zwar den 24 Aug. ein kais. Rescript dd. Brixen d. 26 Jul. dahin ein, daß die Stadt von dem mit Churfürst Moriz in dessen nothgedrun-

drungener Weise eingegangene Bündniß (wovon in vorstehendem Extract der Dreytweinischen Chronic einige Meldung geschehen) ledig und frey seyn sollen, mit dem wiederholten Befehl, der kurz zuvor introducirten neuen Regiments-Ordnung völlig nachzugeleben; allein konnte man wegen allzu weiter Entfernung des Kaisers und hiesiger Bürgerschaft Gewalt nichts richten, biß derselbe wieder in allhiesige Gegend und zwar nach Ulm kam, da man von demselben dd. 6 Sept. folgendes Decretum restitutorium erlangt:

„Der Röm. Kayßerl. Majestæt unseres allergnädigsten Herrn Befehl ist, daß die von „Eßlingen, das Regiment, Rath und Gericht „bey ihnen, immasen das hievor durch Jhro „Majestät insonderheit darzu verordnete Com„missarien gesetzt und geordnet worden, unver„züglich wiederum einsetzen, dahin allweg Ihrer „Majestät auf fernern gründlichen Bericht „weitere Ordnung und Besserung vorbehalten; „Actum unter Jhro Majestät aufgedrücktem „Secret-Innsiegel zu Ulm am 6 Sept. anno „1552."

Da Jhro Majestät darauf den 8 ejusd. gar in Person herkam, stellte der Syndicus Johann Machtolf, samt denen Geheimen, der Burger bisheriges procedere in mehrerem selbsten mündlich vor, so daß der neu geordnete Rath wieder introducirt, und die Zunftmeister abge-

wie-

wiesen wurden, wie es in gedachter Dreytweinischen Chronica Fol. 136 b. in diesen Formalien beschrieben ist:

„Anno 1552 den 8ten Sept. an unser „Frauen Geburts-Tag kam Jhro Majestæt „allhier zu Eßlingen eingeritten, mit vielen grossen Herrn und Fürsten, wie ihr dann nachfolgendes hören werdet, desgleichen, wie ihr dann „gehört habet von dem Haßen Rath, wie er ist „abgesetzet gewesen, um St. Laurentii-Tag, da „hat ihn Duc de Alba wieder lassen niedersetzen, „wie ihn der Haß zuvor geordnet hat, das hat „zuwegen gebracht Johann Machtolf der alte „Stadtschreiber, und eine ganze Gemeind hart „durch diese fünf Herrn verklagt, und dermassen „so hart verunglimpfet, daß sich zu besorgen „gewesen ist, Jhro Kayserl. Majestæt werde sich „hart über eine Gemeinde erzürnen, daß es zu „gemeiner Stadt großem Nachtheil reichen möchte, wann aber Jhro Kays. Majestät wäre „in Erfahrung gekommen, wie die fünf Mann „hätten Hauß gehalten, und eine redliche Gemeind dahin verursachet, das sollen sie thun, „das wollten sie verantworten, daß sich eine „ganze Gemeind nicht ein wenig beschweret, das „haben sie alles mit der Lüge und Unwahrheit „auf die Gemeinde geleget, das red ich auch unverholen, daß Sie selbst an Jhro Kays. „Majestät weder Treu noch Ayd gehalten haben, dann sie haben hinterwärts einer Gemeinde

„Pul-

„Pulver, Bley und Geld, auch ihre fünf Sigel
„denen französischen Fürsten an einen Brief ge-
„häng.t, darum sich der gemeine Mann hart
„beschwehret, darum wann Ihro Kays. Ma-
„jestät sollte wissen das große Bubenwerk, das
„zu Eßlingen ist getrieben worden, so wären
„ihnen nicht genug Kopf gewachsen, dahero
„durch guten Eyfer zu derselben Zeit wohl 300
„ehrlicher wohlhäbiger Bürger aus der Stadt
„in den Krieg sich begeben, ehe sie wollten un-
„ter des Franzosen Schutz und Schirm seyn.

„Und als ein ehrlicher Burger Alban Schei-
„chinger sich hart wieder die Obrigkeit gesetzt
„mit vielen schmählichen Worten, daß Sie dem
„nicht wollten nachkommen, was sie einer Ge-
„meind verheissen, da ward er um 50 Gold-
„gulden gestraft, welches er auch selbst Ihro
„Kays. Majestät in einer Supplication vor
„dem Obern Thor an der Werren oder Riglen
„geklagt.

„Auch war gleich auf denselben Tag den
„8 Sept. wieder Meß gehalten, wie vor, das
„haben sie zuwegen gebracht, durch ihre falsche
„Practic, daß ich es falsch heiß, will ich also
„beweisen, die 5 Mann, der Haßen-Rath und
„der alte Stadtschreiber liesen sich sonst duncken,
„gut Evangelisch zu seyn, und sich ein Feind
„der Meß geschrieben, aber ich hab es selbst ge-
„sehen, bey Ihro Kays. Majestät Meß zu
„hören, da war des Buckens und Biegens kein

„Ende, das heisset nicht Christus bekennet, son-
„dern verläugnet, wird dich einmal wohl finden,
„du wirst ihn nicht betrügen oder blind machen,
„der Teufel hohle dich dann &c. &c.“

Welchemnach dann der, bey des Kaisers Anwesenheit allhier, von dem Duc de Alba den 8ten Sept. 1552 restituirte Rath in folgenden Personen bestanden:

Burgermeister:

Hieron. Preglin
Ant. Fleiner.
Hanß Spieß.

Geheime:

Hanß Sachs.
Jost Burckhard.

Gericht:

Eberhard Weiß.
Peter Danhäußer.
Ludwig Hohenheimer.
Leonhard Pfost.
Peter Gundelfinger.
Matthäus Heerwart.
Hanß Wurf.

Rath:

Leonhard Gundelfinger.
Joachim Blattenhard.

Chri-

Christoph Kreidenweis.
Johannes Rohr.
Michael Bub.
Urban Vetscher.
Michael Henni.
Hanß Datt, der alt.
Hanß Datt, der junge.

Wie nun Jhro Kays. Majestät gleich den folgenden Tag von hier nach Marggröningen sich begaben, als wurde von dar ein ernstliches Decret wegen des Moritz Lutzen in nachfolgenden verfaßt, und anhero gesandt, nach welchem der in der ersten Raths-Bestellung geweßte Moritz Lutz abgeschafft, und an dessen Stelle Hanß Datt, der junge gesetzt worden, wie in der vorstehenden Liste zu sehen, verb. Decret. Imper. sonant:

Als die Röm. Kays. Majestät unser allergnädigster Herr das Regiment, Rath und Gericht Jhrer Majestät und des heyl. Reichs Stadt Eßlingen, immaßen das hievor durch Jhrer Majestæt insonderheit darzu verordnete Commissarien verordnet und angestellt, so jüngst durch Jhrer Majestæt und des heil. Reichs wiederwärtige französische Conspirations-Verwandte verändert und abgethan worden, jetzund von neuem wiederum aufzurichten, verschafft und befohlen, und aber Jhro Majestät aus beweglichen ansehnlichen Ursachen einen aus den verordneten Raths-

Verwandten, Moritz Lutz genannt, in solchem Regiment nicht zu gedulten vermeinet, so ist demnach Ihrer Majestæt ernstlicher Befehl, daß ein Rath obgemelter Stadt Eßlingen, gedachtem Lutzen in Ihrer Majestæt Nahmen ernstlich untersage und auflege, sich bis auf ihrer Majestæt weitern Bescheid des Rathgangs zu enthalten; So auch sonst etlich andere mehr vorhanden, so mehr zu Unruhe dann zu gemeinem Frieden geneigt, und sich obbemelter Ihrer Majestæt Ordnung wiedersetzen würden, solle einem Rath bevorstehen, auch hiemit Gewalt und Macht gegeben seyn, dieselben zu nächstkünftiger Wahl abzusetzen: Actum unter Ihro Kays. Maj. aufgedrucktem Secret-Insigel zu Gröningen am neunten Tag des Monats Septembris anno 1552.

Bey welchem es aber nicht verblieben, sondern man extrahirte auch den gleich darauf erfolgten Tag ein förmliches Mandatum poenale dahin, daß sich niemand solcher neuen Regiments-Ordnung widersetzen, noch derselben wiedersprechen solle, bey der in Mandato inserirten hohen Straf; hisce verbis:

Wir Carl rc. rc. bekennen hiemit offentlich und thun kund gegen allermänniglich, denen dieser unser Brief oder Abschrifft davon zu sehen, zu hören, oder zu lesen für-

fürkommt, nachdem Wir die Regierung und Ordnung Raths und Gerichts in unser und des Reichs Stadt Eßlingen, immasen Wir die hievor durch unsere insonderheit darzu verordnete Commissarien daselbst von wegen Aufnehmung und Erhaltung gemeines Bürgerlichen Wesens und armen gemeinen Mannes aufgericht und angestellt, so jüngst durch unsere und des heiligen Reichs wiederwärtige Französische Conspirations-Verwandte verändert, und ein neuer Rath gesetzet worden, jetzund aus vielen treflichen beweglichen Ursachen, und insonderheit in Ansehung, daß solch unsere Ordnung Gemeiner Stadt Eßlingen zu Wohlfarth Aufnehmen und allem guten gereicht, wiederum erneuret, und also ewiglich zu halten befohlen, auch die durch bemelte unsere und des Reichs wiederwärtige neugesetzte Burgermeister und Rath gemelter Stadt Eßlingen von den Ayden und Pflichten, so Sie der Gemeind und Burgerschafft daselbst, und hinwiederum die Gemeind und Bürgerschafft dem Rath derhalben gethan, gänzlich absolviret, entlediget und entbunden haben; Inmasen Wir sie dann von Röm. Kays. Macht vollkommentlich hiemit in Krafft dieses Briefs davon absolviren, entledigen und entbinden; Damit dann männiglich dessen Wissens haben, und sich darnach um so viel desto besser richten möge,

auch hinfüro alles daßjenige, so solch unserer Ordnung zuwieder fürgenommen werden möchte, gänzlich abgeschnitten, verhütet und fürkommen werde, so haben Wir demnach nochmalen aus obberührter Röm. Kays. Macht declarirt, gesetzt und geordnet, declariren, setzen und ordnen auch hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefs, und wollen, daß Niemand, wes Stands oder Wesens der seye, und sonderlich von denen Bürgern und Innwohnern gemelter Stadt Eßlingen sich hinführo angeregter Unserer Ordnung weder mit Worten noch mit Werken, heimlich noch offentlich, in was stand das immer geschehen, oder solches Menschen Sinn erdenken möchte, in dem wenigsten wieder setze, dargegen nichts rede, handle, fürnehme, oder practicire, weder durch sich selbst noch jemands andern von seinetwegen, sondern wo er sich solch unserer Ordnung zu wiedersetzen, von jemands, wer der wäre, schrifftlich oder mündlich in oder ausserhalb der Stadt durch schreiben oder in andere Weg ersucht oder angelangt würde, den oder dieselbe durch welche er also angelangt oder ersucht worden, bey seinen Pflichten einem Rath zu Eßlingen anzeige, und sich selbst alles wiederwärtigen practicirens und Meuterey gänzlich enthalte.

Dann wo jemand freventlich hiewieder handlen, und diß unser Mandat und Gebott

bott übertretten, oder gemelte Anzeigung übergehen würde, der soll in Krafft dieses unsers Kayserl. Edicts Leib und Guth zum dritten Theil unser und des Reichs-Cammer, den andern dritten Theil gemeiner Stadt Eßlingen, und den übrigen dritten Theil dem Ansager, zu bezahlen verfallen seyn, wie Wir dann Unserem Kays. Fiscal-General an Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht fürnemlich im Fall, da die ordentliche Obrigkeit säumig erscheinen würde, gegen dem Versprecher oder auch der säumigen Obrigkeit, wie sich gebührt, ernstlich zu procediren, hiemit auferlegt und befohlen haben wollen, darnach wisse sich männiglich zu richten. In Urkund diß Briefs, besigelt mit unserem Kayserl. aufgedrucktem Innsigel. Gegeben zu Gröningen den 10 Sept. 1552.

Der Rath bestand damals:

Burgermeister:

Hieronymus Preglin.
Antoni Fleiner.
Hanß Spieß.

Geheime:

Hanß Sachs.
Jost Burckhard.

Gericht:

Eberhard Weiß.
Peter Danhäußer.
Ludwig Hohenheimer.
Leonhard Pfost.
Peter Gundelfinger.
Matthias Heerwart.
Hanß Wurf.

Rath:

Leonhard Gundelfinger.
Joachim Plattenhard.
Christoph Kreidenweiß.
Johannes Rohr.
Michael Bub.
Urban Vetscher.
Michael Henni.
Hanß Datt, der alte.
Hanß Datt, der junge.

Wie nun alles also wieder in den vorigen Stand gesetzt war, und Ihro Kays. Majestät allen besorglichen Unruhen durch vorstehendes Mandat genugsam vorgebogen hatte, ließ man die gesammte Bürgerschaft den 18 Sept. wieder in den Prediger-Hof berufen, ihnen alle Articul wieder vorlesen, und von neuem schwören, welches aber die vorige und Zunfftmeister gesinnte zwar sehr aber umsonst entrüstet, so nicht undeutlich aus dem abzunehmen, was oftgedachter

Dreytwein loc. cit. Fol. 137 b. mit diesen Formalien beschrieben;

In anno 1552 den 18 Sept. ward der Gemeind wieder zu denen Predigern gebotten, und solche härte Articul verlesen, als ich vorhin noch nie gehört habe, und sich die 5 Herrn dermaßen verantwortet vor der Gemeind, daß es ein schön Ansehen hatte, aber ich halts für lauter Bubenwerk, dann wie zuvor gesagt ist, wann Ihro Kays. Majestät sollte wissen, das große Bubenwerk, das Sie mit einer Gemeinde getrieben, wäre ich guter Hoffnung Ihro Kays. Majestät würde sich nicht mit solcher Münz bezahlen lassen, und eine andere Prob halten, wie ich vor geschrieben hab, des französischen Kriegs halber wollten sie alle Schuld und Schmach auf eine erbare Gemeind gelegt haben, deshalb ward uns ein Mandat verlesen, das Ihro Kays. Majestät von Gröningen hätte hinter sich geschrieben, wie sich eine Gemeinde halten solle, daß sich keiner solt gegen ihnen merken lassen, in keinerley Weiß oder Weg, weder mit Worten noch mit Werken, noch mit heimlichen schreiben oder practiciren, (Dreytwein setzet in margine dieses bey: Man kann Niemand daß reden verbieten ausser den Stummen) damit ihr Bubenwerk nicht an Tag käme, dann alles,

was sie gethan hatten, das legten sie alles auf die Gemeind, und sagten, wie Kays. Majestät in großer Ungnad mit ihnen stand, und sich hören lassen, diejenige zu straffen, die solche Aufruhr gemacht, und dermasen viel selzsame Praktiken zu sagen, da müßten sie lügen, Sie lügen als die Verzweifelten — du merkst mich wohl rc.

Gleichwie also die widrigen Zunftmeister ihren Unmuth nicht weiters an den Tag legen durften, und indessen die ordinaire Wahlzeit anno 1553 wieder herbeyrückte, wurde auch der Rath nach der Kaiserl. neuen Regiments-Ordnung auf den 22 Jan. wieder folgender Gestalten besetzt und bestätiget:

Burgermeister:

Hieronymus Preglin.
Anton Fleiner.
Hanß Spieß.

Geheime:

Hanß Sachs.
Jost Burckard.

Gericht:

Peter Danhäuser.
Leonhard Pfost.
Peter Gundelfinger.
Matthäus Heerwart.

Hanß

Hanß Wurf.
Joachim Plattenhard.
Leonhard Gundelfinger.

Rath:

Christian Kreidenweis.
Johannes Rohr.
Michael Bub.
Urban Vetscher.
Hanß Datt, der alte,
Hanß Datt, der junge.
Conrad Moser.
Nisi Morsch.

Ueber welches gedachter Dreytwein dict. loco Fol. 152 dergestalten seinen Unwillen bezeugt, wann er folgendes schreibt:

Haßen Rath und Ayd, im
1553 Jahr.

Auf den 22 Januarius mußten die Bürger wieder auf ein neues schwören, da ward der Haßen Eyd wieder gegeben, wie vor, und geschahe solcher Ayd auf Sonntag an St. Vincentii-Tag im Jahr, wie obstehet, das war in einem Jahr 4 Ayd geschworen, es hat mancher in einem paar Schuh 4 Ayd geschworen.

„Noch ist die Kuh nicht im rechten
„Stall.

Anno

Anno 1554 wurde abermalen das gewohnliche auf den 21 Jan. observiret, und der Rath also besetzt:

Burgermeister:

Hieronymus Preglin.
Anton Fleiner.
Hanß Sachs.

Geheime:

Jost Burckhard.
Peter Danhäuser.

Gericht:

Bernhard Reiching.
Leonhard Pfost.
Peter Gundelfinger.
Matthäus Heerwart.
Hanß Wurf.
Joachim Blattenhard.
Leonhard Gundelfinger.

Rath:

Christian Kreidenweis.
Johannes Rohr.
Michael Bub.
Urban Vetscher.
Hanß Datt, der alte.
Hanß Datt, der junge.
Conrad Moser.
Nisi Morsch.
Hanß Simon Rejer.

Worüber

Worüber vorgedachter Dreytwein sein Sentiment abermalen nicht lassen können, wann er dict. loc. Fol. 165 b. also setzet:

Im Jahr 1554 auf Sonntag den 21 Jan. haben Wir abermalen geschworen dem Hasen-Rath die ihr Ding viel härter gemacht dann zuvor nie geschehen war, und machten ihr Ding und Regiment erst recht gewis, und ward verkündet, daß Sie zu ewigen Zeiten nimmer mehr sollten abgesetzt werden, weder Burgermeister, Stadt-Ammann, noch einer des Gerichts oder Raths, es wäre dann so große Ursach, daß solches nicht möcht übersehen werden.

Indessen ereigneten sich allerhand Beschwerlichkeiten bey dieser neuen Regiments-Ordnung, sonderlich

1) daß der Schwörtag auf eine kalte Zeit einfiele, da die Burger wohl 2 Stund lang unter dem freyen Himmel stehen mußten;

2) Geschehen aus dem, daß ein Burgermeister nur 4 Monath im Amt seye, allerhand Unordnungen, indem je einer dem andern die Sachen zuschiebe, und also nicht viel ausgerichtet würde;

3) beschwerte sich der Stadt-Ammann die Zeitlebens dieses Amt zu behalten, indeme es keinen sonderlichen Eintrag hätte, und einer dabey

bey das seinige versäumen mußte; mit angehängter Bitte, den Schwörtag wieder nach der uralten Zeit auf Jacobi, das Burgermeister-Amt auf ein volles Jahr, und das Stadt-Ammann-Amt auf 3 Jahre zu richten, welches dem Kaiser Carolus V placedirte, und durch nachfolgendes Rescript auf das künftige zu observiren anbefohlen:

Wir Carl der Fünfte rc. rc. bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns unsere und des Reichs Liebe Getreue N. Burgermeister und Rath der Stadt Eßlingen unterthäniglich fürgebracht, und zu erkennen gegeben, wiewohl Wir hievor in dem nächst verschienenen ein und fünfzigsten Jahr der geringern Zahl aus treflichen hohen Ehehaften, beweglichen Ursachen zu Beförderung des gemeinen Nutzens, Aufrichtung eines beständigen Regiments und sonderem Aufnehmen und Gedeyhen gemelter Stadt Eßlingen durch unsere insonderheit darzu verordnete Commissarien den Rath daselbst verändern, denselben mit andern darzu tauglichen Personen wieder besetzen, und eine besondere Ordnung, wie es hinführo mit Besetzung und Bestellung des zeitlichen Regiments daselbst gehalten werden solle, gnädigst fürgeschrieben und geben lassen, welches sie die Bürgermeister und Rath auch gemeine

Bür-

gerschafft zu Eßlingen in allem unterthänigen Gehorsam angenommen, und derselben bishero treulich und fleissig nachgesetzt. So begabe sich doch, nach dem jetzo und in krafft gemelter unserer Ordnung und Satzung Burgermeister und Rath daselbst jährlich auf St. Antonii-Tag im Monath Januario zu kalter Winters-Zeit erwählet und verordnet werden, und gemeine Burgerschafft auf freyem Platz gemeiner Stadt Ordnungen und Statuten, (welches sich auf 2 Stund verziehen thäte) anhören, und darauf schwören müßten, da solches und also lang an der Kälten zu verharren, dieweil vor dieser Zeit der Rath allwegen im Sommer um St. Jacobs-Tag besetzt, die gemeine Rechnungen alsobald angenommen, und alle Aemter verordnet worden, gemeiner Bürgerschafft sehr beschwehrlich fürfiele, desgleichen, dieweil in krafft unserer Ordnung eines jeden Jahrs drey Bürgergermeister verordnet worden, deren jeder nicht mehr als 4 Monath das Burgermeister-Amt versehen dörffte, und aber die Zeit und Geschäfft ungleich, daß aus solchem die Sachen meistentheils verschoben, und nicht wohl ausgerichtet werden möchten, und letztlich als Wir auch unter anderen verordnet hatten, daß der StadtAmmann zu Eßlingen die Zeit seines Lebens und Vermöglichkeit solches Amt versehen

sollt,

sollt, daß solches, dieweil dasselb Amt keinen zeitlichen Eintrag, und einer das Seine darob versäumen müßte, einem Ammonn also stets mit demselben Amt verbunden zu seyn, ganz schwehr wäre, und Uns darauf demüthiglich angeruffen und gebetten, daß Wir in Erwägung und Betrachtung aller oberzählten Ursachen gnädiglich nachgeben, erlauben, bewilligen, und verordnen wollten, daß

Erstlich die Wahl Eines Raths und Gemeiner Stadt = Aemter, desgleichen derselben Rechnungen hinführo, wie vor Alters her, jährlich auf St. Jacob des Heil. 12 Botten = Tag fürgenommen werden, folgends allwegen ein Bürgermeister ein ganz Jahr das Amt tragen und versehen, und letztlich der Stadt = Ammann so bisher das Amt Jahr lang getragen, desselben erlassen, und hinführo in künfftigen Zeiten ein Stadt-Ammann nicht länger dann 3 Jahr zu solchem Amt verordnet, und gebraucht werden möge; Das haben Wir angesehen, solch ihr demüthig zimmliche Bitte, auch die obangezogene Ursachen, und darum bemeldten Burgermeister uud Rath der Stadt Eßlingen nachgegeben, erlaubt, bewilliget, und verordnet, erlauben, bewilligen, und verordnen auch hiemit von Röm. Kayserl. Macht vollkommentlich, wissentlich, und in Krafft dieses Briefs, also daß nun hinführo

in

in ewigen Zeiten, zu gedachter Unser und des Reichsstadt Eßlingen die Wahl eines Raths, Besetzung der Aemter, und gemeiner Rechnungen allweg auf St. Jacobs des heiligen Apostels = Tag fürgenommen und gehalten werden, desgleichen ein jeder, so zum Burgermeister erwählt, dasselbe Amt ein ganzes Jahr tragen und verwesen, und letztlich ein Stadt = Ammann mit solchem Amt nicht länger dann 3 Jahr lang verbunden seyn solle, und gebieten darauf, allen und jeden Unseren und des Reichs Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, und sonderlich allen obgemelter Stadt Eßlingen Burgern und Innwohnern, in was Würden, Stand und Wesen die seyn, ernstlich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie obgemelten Burgermeister und Rath der Stadt Eßlingen, und ihre Nachkommen an dieser Unserer Kayßerlichen Nachgebung, Erlaubung, Bewilligung und Verordnung nicht hindern, noch irren, sondern Sie ruhiglich dabey bleiben, sich deren gebrauchen lassen, und hierwieder nicht thun, noch andern zu thun gestatten, in keine Weise und Weege, als lieb einem jeden seye Unser und des Reichs schwehre Ungnad und Strafe zu vermeiden, das meynen Wir ernstlich mit Urkund dieses Briefs, besigelt mit Unserem Kayßerlichen anhangenden Innsiegel. Gegeben Brüssel in Brabant am 26 Martii

 1555.

1555. unseres Kayserthums im 35ten und unseres Reichs im 40ten Jahre.

Die viele Unglücksfälle, französische Einfälle, starke Contributionen, großer Brand, auch Wasserschaden machte, daß die Stadt wegen ihres Oeconomici sich commissarische Untersuchung erbitten und unterwerffen mußte, bey welcher Gelegenheit dann auch folgende Veränderungen in der Regiments-Ordnung gemacht worden, als nach Allerhöchst verehrlichem Rescript dd. 30 Maij 1748 membro 3tio:

So viel 3tens die vorgeschlagene Reduction des Raths betreffe, solle derselbe dem Vorschlag gemäß seiner Zeit aus 2 Burgermeister, zwey Geheimen, und neun Raths-Verwandten bestehen, davon die eine Halbscheid gelehrte, die andere aber des Rechnungs-Wesens erfahrene Männer seyn müssen, weshalb deren durch Todesfälle oder sonst abgehenden offen werdenden Stellen nicht wieder zu ersetzen wären ꝛc. ꝛc.

Wie es aber wegen der Verordnung, daß der Rath helfftig aus Litteratis, helfftig aus Rechnungs-Verständigen, da solcher aus 13 Personen bestehen soll, in Zukunft zu halten, ist aus der weitern allerhöchsten Verordnung dd. 18 Febr. 1752 zu ersehen, wo es mit diesen Worten also bestimmt:

Weilen

Weilen auch

4) von Kayßerl. Majestät Allergnädigst beliebt worden, daß der Rath nur aus 13 Personen inclusive denen beyden Burgermeister, und zwar halb aus Gelehrten, halb aus Rechnungs = Verständigen bestehen solle, Magistratus auch sowohl bey Kayßerl. Majestät als der Commission alle schuldige Parition versprochen, so solle biß der Geheime Rath auf die obgesetzte Zahl gekommen, keine neue Wahl geschehen, nachhero aber in so lange nur Rechnungs = Verständige in die Wahl kommen, biß derselben Sechs in dem Rath vorhanden seyn, damit hinkünfftig, wann diese Gleichheit erst erhalten, eines Gelehrten vacirende Stelle mit einem Gelehrten, eines Rechnungs=Verständigen Vacanz aber mit einer dergleichen Person vor immer ersetzt werden könne ꝛc. ꝛc.

Wegen dem äussern oder großen Rath aber wurde den 2 Martii 1752

solcher auf 10 Personen herabgesetzt.

In Ansehung des Schwörtags wurde in der nämlichen Commissions = Verordnung dd. 30 May 1748 membro 14 befohlen:

unter anderen Erspahrungs = Puncten mit in Vorschlag gebracht, und unter Allerhöch=

ster Zulassung provisorie verordnet, daß der zu Eßlingen alljährlich gewöhnliche Schwörtag eingestellt, zuletzt aber dahin angetragen, daß selbiger nur alle 6 Jahr gehalten werden könnte; Da jedoch derselbe in den alten von Weyl. Dero Vorfahren im Reich Carolo V theils belassenen theils verbesserten Stadt-Verfassung gegründet, auch in vielen Stücken seinen Nutzen behalten, so sollen zwar alle dem Publico bey Rath und Bürgerschaft zur Last gefallene Schmausereyen, und dahin lauffende Kosten abgestellt seyn, und vor immer vermieden werden, jedoch übrigens der Schwörtag nach der alten Ordnung alljährlich zu gesetztem Termin vorgehen.

Die darauf erfolgte Kayßerliche Commissions-Signatur dd. 17 Jun. 1752 meldet in dem membro 1mo.

Soll der innere Rath von dato nur aus 13 Personen inclusive der beeden Burgermeistere, und zwar halb aus Gelehrten und halb aus Rechnungs- und Oeconomie-Verständigen, worunter auch geschickte Kauf- und Handelsleute mitbegriffen, bestehen, und biß solcher auf die obgesetzte Zahl gekommen, keine neue Wahl geschehen, nachhero aber in so lange nur Rechnungs-Verständige in die Wahl kommen, biß deren-

selben Sechs in dem Rath vorhanden seyn, damit hinkünfftig, wann diese Gleichheit erst erhalten, eines Gelehrten vacirende Stelle mit einem Gelehrten, eines Rechnungs-Verständigen Vacanz mit einer dergleichen Person vor immer ersetzt werden könne.

Membro 10 wegen dem Schwörtag befohlen:

Versiehet man sich auch zu ihme, dem Magistrat, er werde den hienächst und in Zukunft alljährlich abzuhaltenden von Kayßerl. Majestät neuerdingen befohlenen Schwörtag also einzurichten bedacht seyn, daß dem Publico weder directe noch indirecte dadurch einige Kosten oder Beschwehrde, wie der auch Namen haben mag, aufgebürdet werden.

Die Wahlen im innern Rath geschahen vorher allzeit durch das Wahl-Collegium, ꝛc. 1754 den 8 Oct. aber wurde bey dem innern Rath resolvirt, daß solche in Zukunft durch den ganzen Rath vorgenommen werden sollen, welches auch den 5 Dec. d. a. vom äusseren Rath bestättiget worden.

Von 1555 an biß auf gegenwärtige Zeit bestunde das Stadt-Regiment aus nachfolgenden Personen, und zwar:

Tro. Jacobi.

1555.	1556.	1557.
Hieron. Preglin.	Joach. Plattenhard	Fleiner.
Anton Fleiner.	Sachs.	Plattenhard.
Hanß Sachs.	Fleiner.	Sachs.
Jost Burkhard.	Danhäuser.	Danhäuser.
Peter Danhäuser.	Herwart.	Herwart.
Pet. Gundelfinger.	Gundelfinger.	Gundelfinger.
Leonh. Pfost.	Pfost.	Pfost.
Matth. Herwart.	Conr. Machtolf.	Machtolf.
Hanß Wurf.	Leon. Gundelfinger	Gundelfinger.
Joach. Plattenhard	Stahl.	Stahl.
Leon. Gundelfinger	Kreidenweis.	Kreidenweis.
Ludwig Stahl.	Vetscher.	Vetscher.
Christ. Kreidenweis	Rohr.	Rohr.
Joh. Rohr.	Datt, alt.	Datt.
Urb. Vetscher.	Dion. Plattenhard.	Plattenhard.
Hanß Datt, alt.	Datt, jung.	Datt.
Hanß Datt, jung.	Sebastian Sachs.	Sachs.
Caspar Leger, alt.	Leger, der alte.	Leger.
Conr. Moser.	Moser.	Moser.
Nisi Morsch, alt.	Morsch.	Morsch.
Hanß Sim. Rajer.	Rajer.	Rajer.

Jacobi.

1558.	1559.	1560.
Sachs.	Plattenhard.	Ant. Fleiner.
Fleiner.	Sachs.	Joach. Plattenhard
Plattenhard.	Fleiner.	Hanß Sachs.
Danhäuser.	Danhäuser.	Peter Danhäuser.
Herwart.	Herwart.	Matth. Herwart.
Gundelfinger.	Gundelfinger.	Peter Gundelfinger
Pfost.	Pfost.	Leonh. Pfost.
Machtolf.	Machtolf.	Jost Burkhard.
Gundelfinger.	Gundelfinger.	Ludwig Stahl.
Stahl.	Stahl.	Urb. Vetscher.
Kreidenweis.	Kreidenweis.	Dion. Morsch.
Vetscher.	Vetscher.	Hanß Datt.
Rohr.	Rohr.	Joh. Rohr.
Datt.	Datt.	Dion. Plattenhard.
Plattenhard.	Plattenhard.	Sebast. Sachs.
Datt.	Datt.	Casp. Leger.
Sachs.	Sachs.	Conr. Moser.
Leger.	Leger.	Endr. Schloßberg.
Moser.	Moser.	Hanß Sim. Rajer.
Morsch.	Morsch.	Hanß Stahl.
Rajer.	Rajer.	Conr. Steinlin.

Jacobi.

1561.	1562.	1563.
Sachs.	Plattenhard.	Fleiner.
Fleiner.	Sachs.	Plattenhard.
Plattenhard.	Fleiner.	Sachs.
Danhäuser.	Danhäuser.	Danhäuser.
Herwart.	Herwart.	Herwart.
Gundelfinger.	Gundelfinger.	Gundelfinger.
Pfost.	Pfost.	Pfost.
Burkhard.	Burkhard.	Leon. Gundelfinger
Stahl.	Stahl.	Stahl.
Vetscher.	Vetscher.	Vetscher.
Morsch.	Morsch.	Datt.
Datt.	Datt.	Plattenhard.
Rohr.	Rohr.	Rohr.
Plattenhard.	Plattenhard.	Sachs.
Sachs.	Sachs.	Leger.
Leger.	Leger.	Moser.
Moser.	Moser.	Schloßberg.
Schloßberg.	Schloßberg.	Rajer.
Rajer.	Rajer.	Stahl.
Stahl.	Stahl.	Steinlin.
Steinlin.	Steinlin.	Ulr. Endris.

1564.

Jacobi.

1564.	1565.	1566.
Sachs.	Plattenhard.	Fleiner.
Fleiner.	Sachs.	Plattenhard.
Plattenhard.	Fleiner.	Sachs.
Danhäuser.	Danhäuser.	Danhäuser.
Herwart.	Herwart.	Herwart.
Gundelfinger.	Pfost. †	Burkhard.
Pfost.	Gundelfinger.	Vetscher.
Leon. Gundelfinger.	Vetscher.	Datt.
Stahl.	Datt.	Leger.
Vetscher.	Plattenhard. †	Steinlin.
Datt.	Leger.	Sachs.
Plattenhard.	Steinlin.	Rohr.
Rohr.	Rohr.	Moser.
Sachs.	Sachs.	Schloßberg.
Leger.	Moser.	Rajer.
Moser.	Schloßberg.	Stahl.
Schloßberg.	Rajer.	Endris.
Rajer.	Stahl.	Machtolf.
Stahl.	Endris.	Dürr.
Steinlin.	Hanß Machtolf.	Ign. Casp. Leger.
Endris.	Bernhard Dürr.	Pet. Eber. Mozbeck.

Jacobi.

1567.	1568.	1569.
Sachs.	Plattenhard.	Fleiner.
Fleiner.	Sachs.	Plattenhard.
Plattenhard.	Fleiner.	Sachs.
Danhäuser.	Danhäuser.	Danhäuser.
Herwart.	Herwart.	Herwart.
Burkhard.	Burkhard.	Gundelfinger.
Vetscher.	Vetscher.	Vetscher.
Datt.	Datt.	Datt.
Leger.	Leger.	Leger.
Steinlin.	Steinlin.	Steinlin.
Sachs.	Sachs.	Sachs.
Rohr.	Rohr.	Rohr.
Moser.	Moser.	Moser.
Schloßberg.	Schloßberg.	Rajer.
Rajer.	Rajer.	Stahl.
Stahl.	Stahl.	Machtolf.
Endris.	Machtolf.	Dürr.
Machtolf.	Dürr.	Leger.
Dürr.	Leger.	Mozbeck.
Leger.	Mozbeck.	Morsch.
Mozbeck.	Hanß Morsch.	Eberhard Gilg.

Jacobi.

1570.	1571.	1572.
Hanß Sachs.	Plattenhard.	Fleiner.
Ant. Fleiner.	Sachs.	Plattenhard.
Joach. Plattenhard	Fleiner.	Sachs.
Pet. Danhäuser.	Danhäuser.	Danhäuser.
Matth. Herwart.	Herwart.	Herwart.
Leon. Gundelfinger	Vetscher.	Vetscher.
Urb. Vetscher.	Datt.	Datt.
Hanß Datt.	Steinlin.	Sachs.
Casp. Leger, alt.	Sachs.	Rohr.
Conr. Steinlin.	Rohr.	Moser.
Seb. Sachs.	Moser.	Dürr.
Joh. Rohr.	Dürr.	Rajer.
Conr. Moser.	Rajer.	Leger.
Hanß Sim. Rajer.	Leger.	Mozbeck.
Bernh. Dürr.	Mozbeck.	Neuhäuser.
Casp. Leger, jung.	Diony. Neuhäuser.	Morsch.
Pet. Eber. Mozbeck.	Morsch.	Gilg.
Hanß Morsch.	Gilg.	Hanß Georg Rohr.
Eberh. Gilg.	Reihing.	Reihing.
Bernh. Reihing.	Deschler.	Deschler.
Christ. Deschler.	Hanß Burkhard.	Alex. Keller.

Jacobi.

1573.	1574.	1575.
Danhäuser.	Plattenhard.	Fleiner.
Fleiner.	Danhäuser.	Plattenhard.
Plattenhard.	Fleiner.	Danhäuser.
Herwart.	Herwart.	Herwart.
Vetscher.	Vetscher.	Vetscher.
Machtolf.	Machtolf.	Machtolf.
Datt.	Datt.	Datt.
Sachs.	Sachs.	Sachs.
Rohr.	Rohr.	Rohr.
Dürr.	Dürr.	Dürr.
Najer.	Najer.	Najer.
Leger.	Leger.	Leger.
Mozbeck.	Mozbeck.	Neuhäuser.
Neuhäuser.	Neuhäuser.	Morsch.
Morsch.	Morsch.	Reihing.
Gilg.	Gilg.	Deschler.
Rohr.	Rohr.	Tritschler.
Reihing.	Reihing.	Keller.
Deschler.	Deschler.	Seb. Gundelfinger.
Leonh. Tritschler.	Tritschler.	Jac. Schaber.
Keller.	Keller.	Mich. Kerser.

1576.

Jacobi.

1576.	1577.	1578.
Danhäuser.	Plattenhard.	Danhäuser.
Fleiner.	Danhäuser.	Plattenhard.
Plattenhard.	Herwart.	Herwart.
Herwart.	Vetscher.	Datt.
Vetscher.	Datt.	Reihing.
Datt.	Sachs.	Sachs.
Sachs.	Rohr.	Rohr.
Rohr.	Dürr.	Dürr.
Dürr.	Leger.	Leger.
Leger.	Neuhäuser.	Neuhäuser.
Neuhäuser.	Reihing.	Gilg.
Reihing.	Gilg.	Tritschler.
Gilg.	Morsch.	Morsch.
Morsch.	Deschler.	Deschler.
Deschler.	Tritschler.	Keller.
Tritschler.	Keller.	Gundelfinger.
Keller.	Gundelfinger.	Schloßberg.
Gundelfinger.	Schloßberg.	Schaber.
HßAndSchloßberg	Schaber.	Kerser.
Schaber.	Kerser.	Kremer.
Kerser.	Christ. Kremer.	Dionys. Fleiner.

Jacobi.

1579.	1580.	1581.
Herwart.	Joach. Plattenhard	Herwart.
Danhäuser.	Matth. Herwart.	Plattenhard.
Plattenhard.	Pet. Danhäuser.	Danhäuser.
Datt.	Hanß Datt.	Machtolf.
Machtolf.	Hanß Machtolf.	Leger.
Sachs.	Sebast. Sachs.	Sachs.
Leger.	Casp. Leger.	Gilg.
Neuhäuser.	Dion. Neuhäuser.	Plattenhard.
Gilg.	Eberh. Gilg.	Tritschler.
Hanß Jacob Plattenhard.	Hanß Jacob Plattenhard.	Fleiner.
Tritschler.	Leonh. Tritschler.	Vetscher.
Dion. Fleiner.	Dionys. Fleiner.	Keller.
Morsch.	Alex. Keller.	Gundelfinger.
Keller.	Seb. Gundelfinger.	Schloßberg.
Gundelfinger.	HßAnd Schloßberg	Schaber.
Schloßberg.	Jac. Schaber.	Kremer.
Schaber.	Christ. Kremer.	Stahl.
Kremer.	Jac. Stahl.	Caspart.
Christ. Caspart.	Christ. Caspart.	Lubinger.
Hanß Lubinger.	Hanß Lubinger.	Neuffer.
Matth. Neuffer.	Matth. Neuffer.	Luc. Sohn.

1582.

Jacobi.

1582.	1583.	1584.
Plattenhard.	Reihing.	Leger.
Herwart.	Danhäuser.	Reihing.
Danhäuser.	Leger.	Danhäuser.
Reihing.	Plattenhard.	Plattenhard.
Leger.	Dionys. Fleiner.	Fleiner.
Sachs.	Sachs.	Sachs.
Gilg.	Gilg.	Gilg.
Plattenhard.	Tritschler.	Tritschler.
Tritschler.	Vetscher.	Vetscher.
Fleiner.	Keller.	Keller.
Vetscher.	Schloßberg.	Schloßberg.
Keller.	Hanß Frid. Becht.	Becht.
Gundelfinger.	Gundelfinger.	Herwart.
Schloßberg.	Jg. Matt. Herwart	Gundelfinger.
Schaber.	Schaber.	Schaber.
Kremer.	Kremer.	Kremer.
Stahl.	Stahl.	Stahl.
Caspart.	Caspart.	Caspart.
Lubinger.	Lubinger.	Lubinger.
Neuffer.	Neuffer.	Neuffer.
Sohn.	Sohn.	Sohn.

Jacobi.

1585.	1586.	1587.
Reihing.	Leger.	J. Jac. Plattenhard
Leger.	Reihing.	Leger.
Danhäuser.	Danhäuser.	Reihing.
Plattenhard.	Plattenhard.	Machtolf.
Machtolf.	Machtolf.	Gilg.
Sachs.	Sachs.	Tritschler.
Gilg.	Gilg.	Keller.
Tritschler.	Tritschler.	Schloßberg.
Keller.	Keller.	Becht.
Schloßberg.	Schloßberg.	Herwart.
Becht.	Becht.	Kremer.
Herwart.	Herwart.	Schloßberg.
Kremer.	Kremer.	Stahl.
Stahl.	Stahl.	Caspart.
Conr. Schloßberg.	Schloßberg.	Plattenhard.
Chr. Caspart.	Caspart.	Neuffer.
Lubinger.	Lubinger.	Alex. Tucher.
Joh. Plattenhard.	Plattenhard.	Sohn.
Neuffer.	Neuffer.	Schweickert.
Sohn.	Sohn.	Blas. Traber.
Pet. Schweickert.	Schweickert.	Jg. Matth. Sohn.

Jacobi.

1588.	1589.	1590.
Reihing.	Leger.	J. Jac. Plattenhard
Plattenhard.	Reihing.	Caspar Leger.
Leger.	Plattenhard.	Bernh. Reihing.
Fleiner.	Fleiner.	Dionys. Fleiner.
Gilg.	Tritschler.	Leonh. Tritschler.
Tritschler.	Keller.	Alex. Keller.
Keller.	Becht.	Joh. Frid. Becht.
Schloßberg.	Kremer.	Christ. Kremer.
Becht.	Plattenhard.	Joh. Plattenhard.
Hermart.	Neuffer.	Matth. Neuffer.
Kremer.	Sebast. Volmar.	Seb. Volmar.
Schloßberg.	Hanß Hermann.	Hanß Hermann.
Stahl.	Stahl.	Jac. Stahl.
Caspart.	Caspart.	Chr. Caspart.
Plattenhard.	Tucher.	Alex. Tucher.
Neuffer.	Sohn.	Luc. Sohn.
Tucher.	Schweickert.	Pet. Schweickert.
Sohn.	Traber.	Blas. Traber.
Schweickert.	Sohn.	Joh. Matth. Sohn.
Traber.	Alt Georg Schmid.	Georg Schmidt.
Sohn.	Hanß Burckhardt.	Hanß Burckhardt.

Jacobi.

1591.	1592.	1593.
Reihing.	Fleiner.	Reihing.
Plattenhard.	Reihing.	Fleiner.
Leger.	Tritschler.	Tritschler.
Fleiner.	Becht.	Becht.
Tritschler.	Gilg.	Gilg.
Keller.	Keller.	Keller.
Becht.	Kremer.	Kremer.
Kremer.	Plattenhard.	Plattenhard.
Plattenhard.	Neuffer.	Neuffer.
Neuffer.	Volmar.	Volmar.
Volmar.	Hermann.	Hermann.
Hermann.	Caspart.	Caspart.
Caspart.	Schütz.	Schütz.
Tucher.	Schweickert.	Schweickert.
Sohn.	Tucher.	Tucher.
Schweickert.	Sohn.	Sohn.
Traber.	Traber.	Traber.
Sohn.	Schmid.	Schmid.
Hanß Schütz.	Burckardt.	Burckhardt.
Schmidt.	Joh. Wehe.	Wehe.
Burckhardt.	Ant. Schmid.	Schmid.

Jacobi.

1594.	1595.	1596.
Becht.	Fleiner.	Reihing.
Reihing.	Becht.	Fleiner.
Fleiner.	Reihing.	Becht.
Gilg.	Joh. Plattenhard.	Plattenhard.
Joh. Plattenhard.	Dionys. Schaiblin.	Schaiblin.
Keller.	Keller.	Keller.
Kremer.	Kremer.	Kremer.
Neuffer.	Neuffer.	Neuffer.
Volmar.	Volmar.	Volmar.
Hermann.	Hermann.	Hermann.
Caspart.	Caspart.	Caspart.
Schütz.	Schütz.	Schütz.
Wehe.	Wehe.	Wehe.
Schweickert.	Schweickart.	Schweickert.
Tucher.	Sohn.	Sohn.
Sohn.	Traber.	Traber.
Traber.	Burckhardt.	Burckhardt.
Schmid.	Dionys. Neuhäuser	Neuhäuser.
Burckhardt.	Heinrich Schmid.	Schmid.
Dionys. Klein.	Klein.	Klein.
Schmid.	Schmid.	Schmid.

Jacobi.

1597.	1598.	1599.
Becht.	Schaiblin.	Reihing.
Reihing.	Becht.	Schaiblin.
Plattenhard.	Reihing.	Becht.
Schaiblin.	Keller.	Keller.
Keller.	Kremer.	Kremer.
Kremer.	Neuffer.	Neuffer.
Neuffer.	Volmar.	Volmar.
Volmar.	Hermann.	Hermann.
Hermann.	Caspart.	Caspart.
Caspart.	Wehe.	Wehe.
Wehe.	Schweickert.	Schweickert.
David Bonz.	Sohn.	Neuhäuser.
Schweickert.	Traber.	Sohn.
Sohn.	Burckhardt.	Traber.
Traber.	Neuhäuser.	Burckhardt.
Burckhardt.	Georg Schmid.	Heinr. Schmid.
Neuhäuser.	Ant. Schmid.	Ant. Schmid.
Schmid.	Vischer.	Vischer.
Schmid.	Spindler.	Spindler.
Conr. Vischer.	Ant. Mader.	Mader.
Peter Spindler.	Leonh. Blanck.	Blanck.

Jacobi.

1600.	1601.	1602.
Joh. Frid. Becht.	Schaiblin.	Bonz.
Bernh. Reihing.	Becht.	Schaiblin.
Dionys. Schaiblin.	David Bonz.	Becht.
Alex. Keller.	Keller.	Kremer.
Christ. Kremer.	Kremer.	Neuffer.
Matth. Neuffer.	Neuffer.	Dionys. Neuhäuser
Seb. Volmar.	Volmar.	Hermann.
Hanß Hermann.	Hermann.	Caspart.
Christ. Caspart.	Caspart.	Wehe.
Joh. Wehe.	Wehe.	Schweickert.
Pet. Schweickert.	Schweickert.	Sohn.
Dionys. Neuhäuser	Neuhäuser.	Pet. Spindler.
Ig. Matth. Sohn.	Sohn.	Traber.
Blas. Traber.	Traber.	Burckhardt.
Hanß Burckhardt.	Burckhardt.	Schmid.
Heinr. Schmid.	Schmid.	Schmid.
Ant. Schmid.	Schmid.	Mader.
Conr. Vischer.	Vischer.	Blanck.
Pet. Spindler.	Spindler.	Dionys. Gilg.
Ant. Mader.	Mader.	Conr. Schleicher.
Leonh. Blanck.	Blanck.	Joach. Schauer.

Jacobi.

1603.	1604.	1605.
Becht.	Schaiblin.	Bonz.
Bonz.	Becht.	Schaiblin.
Schaiblin.	Bonz.	Keller.
Kremer.	Kremer.	Kremer.
Neuffer.	Neuffer.	Neuffer.
Neuhäuser.	Neuhäuser.	Neuhäuser.
Hermann.	Hermann.	Hermann.
Caspart.	Caspart.	Caspart.
Wehe.	Wehe.	Schweickert.
Schweickert.	Schweickert.	Sohn.
Sohn.	Sohn.	Spindler.
Spindler.	Spindler.	Traber.
Traber.	Traber.	Burckhardt.
Burckhardt.	Burckhardt.	Klein.
Schmidt.	Dionys. Klein.	Schmid.
Schmid.	Ant. Schmid.	Mader.
Mader.	Mader.	Blanck.
Blanck.	Blanck.	Gilg.
Gilg.	Gilg.	Schauer.
Schleicher.	Schleicher.	Stahl.
Schauer.	Schauer.	Barbier.

Jacobi.

1606.	1607.	1608.
Schaiblin.	Bonz.	Schaiblin.
Bonz.	Schaiblin.	Bonz.
Keller.	Keller.	Neuhäuser.
Kremer.	Neuffer.	Wehe.
Neuffer.	Neuhäuser.	Schweickert.
Neuhäuser.	Hermann.	Hermann.
Hermann.	Schweickert.	Sohn.
Schweickert.	Sohn.	Spindler.
Sohn.	Spindler.	Burckhardt.
Spindler.	Traber.	Klein.
Jer. Mögling.	Burckhardt.	Schmid.
Traber.	Klein.	Blanck.
Burckhardt.	Schmid.	Mader.
Klein.	Mader.	Gilg.
Schmid.	Blanck.	Fuchs.
Mader.	Gilg.	Barbier.
Blanck.	Weissinger.	Zoller.
Gilg.	Stahl.	Weissinger.
Phil. Weissinger.	Barbier.	Stahl.
Stahl.	Ulrich Fuchs.	Balth. Bregel.
Barbier.	Mart. Zoller.	Joh. Weigelin.

Jacobi.

1609.	1610.	1611.
Bonz.	Dionys. Schaiblin.	Bonz.
Schaiblin.	David Bonz.	Schaiblin.
Neuhäuser.	Dion. Neuhäuser.	Neuhäuser.
Wehe.	Dav. Wehe.	Wehe.
Sohn.	Matth. Sohn.	Sohn.
Hermann.	Hanß Hermann.	Hermann.
Spindler.	Pet. Spindler.	Spindler.
Burckhardt.	Hanß Burckhardt.	Burckhardt.
Klein.	Ant. Schmid.	Schmid.
Schmid.	Leonh. Blanck.	Blanck.
Blanck.	Dionys. Gilg.	Gilg.
Gilg.	Ant. Mader.	Mader.
Mader.	Andr. Herwart.	Herwart.
Andr. Herwart.	Ulr. Fuchs.	Fuchs.
Fuchs.	Joh. Barbier.	Zoller.
Barbier.	Mart. Zoller.	Luc. Plattenhard.
Zoller.	Phil. Weissinger.	Weissinger.
Weissinger.	Joh. Stahl.	Stahl.
Stahl.	Bregel.	Bregel.
Bregel.	Joh. Weigelin.	Neuhäuser.
Weigelin.	Jg.Dio.Neuhäuser	Seb. Bojus.

Jacobi.

1612.	1613.	1614.
Wehe.	Schaiblin.	Bonz.
Bonz.	Wehe.	Schaiblin.
Schaiblin.	Bonz.	Wehe.
Sohn.	Sohn.	Sohn.
Spindler.	Spindler.	Spindler.
Jer. Mögling.	Mögling.	Blanck.
Schmid.	Schmid.	Schmid.
Blanck.	Blanck.	Gilg.
Gilg.	Gilg.	Herwart.
Herwart.	Herwart.	Fuchs.
Fuchs.	Fuchs.	Mader.
Mader.	Mader.	Zoller.
Zoller.	Zoller.	Neuhäuser.
Neuhäuser.	Neuhäuser.	Plattenhard.
Plattenhard.	Plattenhard.	Stahl.
Stahl.	Stahl.	Bojus.
Bregel.	Bregel.	Ihrer.
Bojus.	Bojus.	Schuler.
Matth. Ihrer.	Ihrer.	Keller.
Seb. Schuler.	Schuler.	Joh. Kethaber.
Joachim Keller.	Keller.	Jacob Enderlin.

Jacobi.

1615.	1616.	1617.
Wehe.	Schaiblin.	Bonz.
Bonz.	Wehe.	Schaiblin.
Schaiblin.	Bonz.	Wehe.
Sohn.	Sohn.	Sohn.
Spindler.	Spindler.	Spindler.
Hermann.	Gilg.	Gilg.
Gilg.	Herwart.	Herwart.
Herwart.	Fuchs.	Fuchs.
Fuchs.	Mader.	Mader.
Mader.	Zoller.	Zoller.
Zoller.	Neuhäuser.	Neuhäuser.
Neuhäuser.	Plattenhard.	Plattenhard.
Plattenhard.	Stahl.	Stahl.
Stahl.	Bojus.	Bojus.
Bojus.	Ihrer.	Ihrer.
Ihrer.	Schuler.	Schuler.
Schuler.	Keller.	Keller.
Keller.	Kethaber.	Kethaber.
Kethaber.	Enderlin.	Enderlin.
Enderlin.	Hömler.	Hömler.
Wilh. Hömler.	Christ. Bloß.	Bloß.

Jacobi.

1618.	1619.	1620.
Wehe.	Blanck.	Dionys. Gilg.
Bonz.	Bonz.	Leonh. Blanck.
Schaiblin.	Schaiblin.	Dionys. Schaiblin.
Sohn.	Gilg.	Andr. Herwart.
Blanck.	Herwart.	Ulrich Fuchs.
Gilg.	Fuchs.	Dion. Neuhäuser.
Herwart.	Neuhäuser.	Ant. Mader.
Fuchs.	Mader.	Mart. Zoller.
Mader.	Zoller.	Luc. Plattenhard.
Zoller.	Plattenhard.	Sebast. Bojus.
Neuhäuser.	Bojus.	Matth. Ihrer.
Plattenhard.	Ihrer.	Seb. Schuler.
Bojus.	Schuler.	Joach. Keller.
Ihrer.	Keller.	Joh. Stahl.
Schuler.	Stahl.	Joh. Kethaber.
Keller.	Kethaber.	Jac. Enderlin.
Joh. Stahl.	Enderlin.	Wilh. Hömler.
Kethaber.	Hömler.	Christ. Bloßß.
Enderlin.	Bloßß.	Matth. Seiz.
Hömler.	Matth. Seiz.	Hanß Datt.
Bloßß.	Hanß Datt.	Seb. Zoller.

1621.

Jacobi.

1621.	1622.	1623.
Blanck.	Spindler.	Gilg.
Gilg.	Blanck.	Spindler.
Schaiblin.	Gilg.	Blanck.
Spindler.	Schaiblin.	Schaiblin.
Herwart.	Herwart.	Herwart.
Neuhäuser.	Neuhäuser.	Neuhäuser.
Mader.	Mader.	Mader.
Zoller.	Plattenhard.	Plattenhard.
Plattenhard.	Bojus.	Bojus.
Bojus.	Schuler.	Schuler.
Ihrer.	Keller.	Seiz.
Schuler.	Stahl.	Stahl.
Keller.	Kethaber.	Kethaber.
Stahl.	Enderlin.	Enderlin.
Kethaber.	Hömler.	Hömler.
Enderlin.	Bloß.	Bloß.
Hömler.	Seiz.	Zoller.
Bloß.	Datt.	Datt.
Seiz.	Zoller.	Joach. Keller.
Datt.	Joh. Binder.	Binder.
Zoller.	Ge. Haußrecker.	Haußrecker.

1624.

Jacobi.

1624.	1625.	1626.
Herwart.	Gilg.	Fuchs.
Gilg.	Herwart.	Herwart.
Spindler.	Spindler.	Jod. Datt.
Fuchs.	Fuchs.	Neuhåuser.
Neuhåuser.	Neuhåuser.	Bojus.
Mader.	Mader.	Mader.
Plattenhard.	Plattenhard.	Schuler.
Bojus.	Bojus.	Zoller.
Schuler.	Schuler.	Kethaber.
Seiz.	Stahl.	Enderlin.
Stahl.	Kethaber.	Hômler.
Kethaber.	Enderlin.	Bloſß.
Enderlin.	Hômler.	Kegel.
Hômler.	Bloſß.	Schloßberg.
Bloſß.	Zoller.	Haußrecker.
Zoller.	Junkher Hanß Georg Kegel.	Gilg.
Binder.	Schloßberg.	Wagner.
Haußrecker.	Haußrecker.	Becht.
HßAnd Schloßberg	Mich. Gilg.	Joh. Leger.
Georg Wagner.	Wagner.	Hß. Wilh. Ramser.
Wolfg. Becht.	Becht.	Jac. Kull.

1627.

Jacobi.

1627.	1628.	1629.
Christ. Gabelkofer.	Herwart.	Fuchs.
Fuchs.	Gabelkofer.	Herwart.
Herwart.	Fuchs.	Gabelkofer.
Neuhäuser.	Neuhäuser.	Neuhäuser.
Bojus.	Bojus.	Bojus.
Mader.	Mader.	Mader.
Zoller.	Kethaber.	Kethaber.
Kethaber.	Enderlin.	Enderlin.
Enderlin.	Hömler.	Hömler.
Hömler.	Bloß.	Bloß.
Bloß.	Kegel.	Schloßberg.
Kegel.	Schloßberg.	Haußrecker.
Schloßberg.	Haußrecker.	Gilg.
Haußrecker.	Gilg.	Becht.
Gilg.	Wolfg. Becht.	Datt.
Wagner.	Datt.	Leger.
Becht.	Leger.	Dauer.
Hanß Casp. Datt.	Ramser.	Ramser.
Leger.	Kull.	Kull.
Ramser.	Hanß Conrad Zinck.	Zinck.
Kull.	Pet. Vischlin.	Vischlin.

1630.

Jacobi.

1630.	1631.	1632.
Christ. Gabelkofer.	Herwart.	Luc. Plattenhard.
Ulr. Fuchs.	Gabelkofer.	Herwart.
Andr. Herwart.	Fuchs.	Fuchs.
Seb. Bojus.	Bojus.	Schloßberg.
Luc. Plattenhard.	Plattenhard.	Mich. Gilg.
Ant. Mader.	Mader.	Mader.
Joh. Kethaber.	Kethaber.	Kethaber.
Jac. Enderlin.	Enderlin.	Enderlin.
Wilh. Hömler.	Hömler.	Hömler.
HanßChrist.Bloſß.	Bloſß.	Bloſß.
HßAnd Schloßberg	Schloßberg.	Schloßberg.
Ge. Haußrecker.	Haußrecker.	Haußrecker.
Michael Gilg.	Gilg.	Gilg.
Wolfg. Becht.	Becht.	Becht.
Hanß Casp. Datt.	Datt.	Datt.
Hanß Leger.	Leger.	Leger.
Hanß Casp. Dauer.	Dauer.	Dauer.
Hß. Wilh. Ramser.	Ramser.	Ramser.
Jac. Kull.	Kull.	Kull.
Hanß Conr. Zinck.	Zinck.	Zinck.
Pet. Vischlin.	Vischlin.	Vischlin.
		Eberhard Weissert.
		Christ. Caspart, der Krämer.

1633.

Jacobi.

1633.	1634.	1635.
Dion. Neuhäuser.	Plattenhard.	Mich. Gilg.
Plattenhard.	Neuhäuser.	Plattenhard.
Gilg.	Gilg.	Neuhäuser.
Datt.	Datt.	Datt.
Kethaber.	Kethaber.	Joh. Bucher.
Enderlin.	Enderlin.	Enderlin.
Hömler.	Hömler.	Hömler.
Bloßß.	Bloßß.	Haußrecker.
Haußrecker.	Haußrecker.	Becht.
Becht.	Becht.	Leger.
Leger.	Leger.	Dauer.
Dauer.	Dauer.	Ramser.
Ramser.	Ramser.	Kull.
Kull.	Kull.	Weigelin.
Joh. Weigelin.	Weigelin.	Becht.
Ernst Jac. Becht.	Becht.	Weissert.
Zinck.	Zinck.	Caspart.
Eberh. Weissert.	Weissert.	Morsch.
Christ. Caspart, der Krämer.	Caspart.	Joh. Spindler.
Dionys. Morsch.	Morsch.	Hanß Jac. Bojus.
Jac. Mauchert.	Mauchert.	Joh. Renz.

1636.

Jacobi.

1636.	1637.	1638.
Lorenz Datt.	Plattenhardt.	Gilg.
Gilg.	Datt.	Plattenhard.
Plattenhard.	Gilg.	Datt.
Dauer.	Dauer.	Dauer.
Hömler.	Hömler.	Weigelin.
Enderlin.	Enderlin.	Enderlin.
Kull.	Kull.	Schloßberg.
Weigelin.	Weigelin.	Becht.
Hß. Ge. Schloßberg	Schloßberg.	Weissert.
Becht.	Becht.	Caspart.
Weissert.	Weissert.	Bojus.
Caspart.	Caspart.	Plarer.
Bojus.	Bojus.	Lederer.
Dav. Plarer.	Plarer.	Caspart, der Färber.
Leonh. Lederer.	Lederer.	Becht.
Caspart, der Färber.	Caspart, der Färber.	Renz.
Hect. Becht.	Becht.	Beuerlin.
Renz.	Renz.	Leger.
Jac. Beuerlin.	Beuerlin.	Joh. Spindler.
Matth. Burckardt.	Burckardt.	Ant. Schedel.
Joh. Leger.	Leger.	Hanß Casp. Datt, Weing.

Jacobi.

1639.	1640.	1641.
Hanß Casp. Datt.	Luc. Plattenhardt.	Gilg.
Gilg.	Casp. Datt.	Plattenhardt.
Plattenhardt.	Michael Gilg.	Weigelin.
Weigelin.	Joh. Weigelin.	Wagner.
Georg Wagner.	Georg Wagner.	Schloßberg.
Schloßberg.	Hß.Ge.Schloßberg	Becht.
Becht.	Ernst Jacob Becht.	Weissert.
Weissert.	Eberh. Weissert.	Caspart, der Krämer
Caspart, der Krämer.	Christ. Caspart, der Krämer.	Lederer.
Bojus.	Leonh. Lederer.	Caspart, der Färber.
Lederer.	Caspart, der Färber.	Becht.
Caspart, der Färber.	Hect. Becht.	Renz.
Becht.	Joh. Renz.	Beuerlin.
Renz.	Jac. Beuerlin.	Leger.
Beuerlin.	Joh. Leger.	Spindler.
Leger.	Joh. Spindler.	Schedel.
Spindler.	Ant. Schedel.	Datt.
Schedel.	Hß. Casp. Datt.	Zoller.
Datt.	Tobias Zoller.	Mauchert.
Tob. Zoller.	Dav. Mauchert.	Morsch.
Dav. Mauchert.	Dionys. Morsch.	Jac. Haußrecker.

1642.

Jacobi.

1642.	1643.	1644.
Hanß Casp. Dauer.	Plattenhard.	Dauer.
Gilg.	Dauer.	Plattenhardt.
Plattenhardt.	Gilg.	Gilg.
Wagner.	Wagner.	Wagner.
Becht.	Becht.	Becht.
Weissert.	Weissert.	Weissert.
Heinr. Schloßberg.	Schloßberg.	Schloßberg.
Caspart, der Krämer	Caspart, der Krämer	Caspart, der Krämer
Lederer.	Lederer.	Lederer.
Caspart, der Färber.	Caspart, der Färber.	Caspart, der Färber.
Becht.	Becht.	Becht.
Renz.	Renz.	Renz.
Beuerlin.	Beuerlin.	Beuerlin.
Leger.	Leger.	Leger.
Spindler.	Spindler.	Spindler.
Schedel.	Johann Leonhard Kreidenmann.	Kreidenmann.
Datt.	Datt.	Datt.
Zoller.	Zoller.	Zoller.
Mauchert.	Mauchert.	Mauchert.
Morsch.	Morsch.	Morsch.
Haußrecker.	Haußrecker.	Haußrecker.

Jacobi.

1645.	1646.	1647.
Plattenhardt.	Dauer.	Wagner.
Dauer.	Plattenhardt.	Dauer.
Gilg.	Gilg.	Plattenhardt.
Wagner.	Wagner.	Gilg.
Becht.	Becht.	Becht.
Weissert.	Weissert.	Weissert.
Schloßberg.	Schloßberg.	Schloßberg.
Caspart, der Krämer	Caspart, der Krämer	Caspart, der Krämer
Lederer.	Lederer.	Lederer.
Caspart, der Färber.	Caspart, der Färber.	Caspart, der Färber.
Becht.	Becht.	Becht.
Renz.	Jac. Beuerlin.	Beuerlin.
Beuerlin.	Leger.	Leger.
Leger.	Spindler.	Spindler.
Spindler.	Kreidenmann.	Kreidenmann.
Kreidenmann.	Datt.	Datt.
Datt.	Zoller.	Zoller.
Zoller.	Mauchert.	Mauchert.
Mauchert.	Morsch.	Morsch.
Morsch.	Haußrecker.	Haußrecker.
Haußrecker.	Jac. Hegelmayer.	Hegelmayer.

1648.

Jacobi.

1648.	1649.	1650.
Schloßberg.	Dauer.	Georg Wagner.
Wagner.	Schloßberg.	Hanß Casp. Dauer.
Dauer.	Wagner.	Hß. Ge. Schloßberg
Gilg.	Gilg.	Michael Gilg.
Becht.	Becht.	Ernst Jak. Becht.
Schloßberg.	Heinr. Schloßberg.	Heinr. Schloßberg.
Caspart, der Krämer	Caspart, der Krämer	Caspart, der Krämer
Lederer.	Lederer.	Leonh. Lederer.
Caspart, der Färber.	Caspart, der Färber.	Christ. Caspart.
Becht.	Becht.	Hect. Becht.
Beuerlin.	Beuerlin.	Jac. Beuerlin.
Leger.	Leger.	Joseph Leger.
Spindler.	Spindler.	Joh. Spindler.
Kreidenmann.	Kreidenmann.	Leon. Kreidenmann
Datt.	Datt.	Hanß Casp. Datt.
Zoller.	Zoller.	Tobias Zoller.
Mauchert.	Mauchert.	Dav. Mauchert.
Morsch.	Haußrecker.	Jac. Haußrecker.
Haußrecker.	Hegelmajer.	Jac. Hegelmajer.
Joh. Seefels.	Hanß Marx Leyrer.	Hanß Marx Leyrer.
Hegelmajer.	Ge. Preginzer.	Georg Preginzer.

Jacobi.

1651.	1652.	1653.
Schloßberg.	Dauer.	Wagner.
Wagner.	Schloßberg.	Joh.GeSchloßberg
Dauer.	Wagner.	Gilg.
Gilg.	Gilg.	Becht.
Becht.	Becht.	Heinr. Schloßberg.
Schloßberg.	Schloßberg.	Caspart, der Krämer
Caspart, der Krämer	Caspart, der Krämer	Lederer.
Lederer.	Lederer.	Caspart.
Caspart.	Caspart.	Becht.
Becht.	Becht.	Beuerlin.
Beuerlin.	Beuerlin.	Leger.
Leger.	Leger.	Kreidenmann.
Spindler.	Spindler.	Datt.
Kreidenmann.	Kreidenmann.	Zoller.
Datt.	Datt.	Mauchert.
Zoller.	Zoller.	Pauli.
Mauchert.	Mauchert.	Hegelmajer.
Hs Wendel Pauli.	Pauli.	Leyrer.
Hegelmajer.	Hegelmajer.	Preginzer.
Leyrer.	Leyrer.	Dionys. Datt.
Preginzer.	Preginzer.	Chri. Margenthaler

1654.

Jacobi.

1654.	1655.	1656.
Schloßberg.	Weissert.	Wagner.
Wagner.	Schloßberg.	Weissert.
Gilg.	Wagner.	Schloßberg.
Becht.	Becht.	Becht.
Schloßberg.	Lederer.	Caspart Obersteurer
Caspart, der Krämer	Caspart, der Krämer	Becht.
Lederer.	Caspart.	Beuerlin.
Caspart.	Becht.	Kreidenmann.
Becht.	Beuerlin.	Datt.
Beuerlin.	Kreidenmann.	Zoller.
Leger.	Datt.	Mauchert.
Kreidenmann.	Zoller.	Pauli.
Datt.	Mauchert.	Hegelmajer.
Zoller.	Pauli.	Leyrer.
Mauchert.	Hegelmajer.	Preginzer.
Pauli.	Leyrer.	Datt.
Hegelmajer.	Preginzer.	Margenthaler.
Leyrer.	Datt.	Weber.
Preginzer.	Margenthaler.	Kauter.
Datt.	Thomas Weber.	Hß Georg Enßlin.
Margenthaler.	Joh. Kauter.	Jac. Meyer.

Jacobi.

1657.	1658.	1659.
Schloßberg.	Weissert.	Wagner.
Wagner.	Wagner.	Weissert.
Weissert.	Caspart.	Caspart.
Becht.	Beuerlin.	Beuerlin.
Caspart.	Kreidenmann.	Kreidenmann.
Becht.	Becht.	Becht.
Beuerlin.	Mauchert.	Mauchert.
Kreidenmann.	Pauli.	Pauli.
Datt.	Joh. Frid. Becht.	Becht.
Mauchert.	Hegelmajer.	Hegelmajer.
Pauli.	Leyrer.	Leyrer.
Hegelmajer.	Preginzer.	Preginzer.
Leyrer.	HanßErnstStuber.	Stuber.
Preginzer.	Datt.	Datt.
Datt.	Margenthaler.	Margenthaler.
Margenthaler.	Weber.	Weber.
Weber.	Kauter.	Kauter.
Kauter.	Wilh. Caspart.	Caspart.
Enßlin.	Enßlin.	Enßlin.
Mayer.	Meyer.	Meyer.
Hß. Leonh. Groner.	Groner.	Groner.

1660.

Jacobi.

1660.	1661.	1662.
Christ. Caspart.	Weissert.	Kreidenmann.
Georg Wagner.	Caspart.	Weissert.
Eberh. Weissert.	Wagner.	Caspart.
Jac. Beuerlin.	Beuerlin.	Beuerlin.
Johann Ludwig Kreidenmann.	Kreidenmann.	Mauchert.
Hect. Becht.	Becht.	Becht.
Dav. Mauchert.	Mauchert.	Pauli.
Joh. Wendel Pauli.	Pauli.	Becht.
Joh. Frid. Becht.	Becht.	Hegelmajer.
Jac. Hegelmajer.	Hegelmajer.	Leyrer.
Hanß Marx Leyrer.	Leyrer.	Preginzer.
Ge. Preginzer.	Preginzer.	Stuber.
Joh. Ernst Stuber.	Stuber.	Datt.
Dionys. Datt.	Datt.	Märgenthaler.
Johann Christ. Märgenthaler.	Märgenthaler.	Weber.
Thomas Weber.	Weber.	Kauter.
Joh. Kauter.	Kauter.	Caspart.
Wilh. Caspart.	Caspart.	Enßlin.
Joh. Ge. Enßlin.	Enßlin.	Meyer.
Jac. Meyer.	Meyer.	Groner.
Hß Leonh. Groner.	Groner.	Joh. Hessenthaler.

Jacobi.

1663.	1664.	1665.
Beuerlin.	Pauli.	Becht. -
Kreidenmann.	Beuerlin.	Pauli.
Weissert.	Kreidenmann.	Beuerlin.
Caspart.	Weissert, alter Burgermeister.	Dan. Hauf, alter Consul.
Pauli.	Joh. Frid. Becht.	Preginzer.
Becht.	Heinr. Becht.	Becht.
Becht.	Hegelmajer.	Hegelmajer.
Hegelmajer.	Leyrer.	Leyrer.
Leyrer.	Preginzer.	Weickersreuter.
Preginzer.	Weickersreuter.	Stuber.
Johann Philipp Weickersreuter.	Stuber.	Dionys. Datt.
Stuber.	Dionys. Datt.	Weber.
Datt.	Weber.	Jod. Spindler.
Weber.	Joh. Datt.	Kauter.
Joh. Datt.	Kauter.	Enßlin.
Kauter.	Enßlin.	Schmid.
Enßlin.	Heinr. Ge. Schmid.	Mayer.
Meyer.	Meyer.	Groner.
Groner.	Groner.	Hessenthaler.
Hessenthaler.	Hessenthaler.	Keller.
Alex. Keller.	Keller.	Christ. Dizinger.

Jacobi.

1666.	1667.	1668.
Beuerlin.	Pauli.	Becht.
Becht.	Becht.	Pauli.
Pauli.	Mauchert, alter Stadt-Ammann.	Mauchert, alter Stadt-Ammann.
Leyrer.	Weickersreuter.	Weickersreuter.
Weickersreuter.	Jod. Spindler.	Spindler.
Hegelmajer.	Hegelmajer.	Hegelmajer.
Spindler.	Stuber.	Stuber.
Stuber.	Datt.	Datt.
Datt.	Beer.	Beer.
Joh. Wolfg. Beer.	Kauter.	Eckher.
Kauter.	Eckher.	Schmid.
Joh. Eberh. Eckher.	Enßlin.	Mayer.
Enßlin.	Schmid.	Groner.
Schmid.	Mayer.	Hessenthaler.
Mayer.	Groner.	Palm.
Groner.	Hessenthaler.	Joh. Caspart.
Hessenthaler.	Palm.	Keller.
Joh. Heinr. Palm.	Keller.	Dizinger.
Keller.	Dizinger.	Pichler.
Dizinger.	Pichler.	Schwarz.
Wolfg. Pichler.	Jer. Schwarz.	Christ. Caspart.

1669.

Jacobi.

1669.	1670.	1671.
Weickersreuter.	Jod. Spindler.	Mauchert.
Mauchert.	Johann Philipp Weickersreuter.	Spindler.
Spindler.	Dav. Mauchert.	Weickersreuter.
Ge. Frid. Walliser, Stadtschreiber.	Georg Fridrich Walliser.	Walliser.
Dionys. Datt.	Dionys. Datt.	Datt.
Stuber.	Joh. Ernst Stuber.	Stuber.
Beer.	Joh. Wolfg. Beer.	Beer.
Eckher.	Joh. Eberh. Eckher.	Eckher.
Schmidt.	Joh. Ge. Schmid.	Schmid.
Mayer.	Jac. Majer.	Majer.
Groner.	Hß. Leonh. Groner.	Groner.
Hessenthaler.	Joh. Hessenthaler.	Hessenthaler.
Palm.	Joh. Heinr. Palm.	Caspart.
Caspart.	Joh. Caspart.	Rambacher.
Johann Andreas Rambacher.	Johann Andreas Rambacher.	Keller.
Keller.	Alex. Keller.	Dizinger.
Dizinger.	Christ. Dizinger.	Ge. Frid. Hauf.
Pichler.	Wolfg. Pichler.	Schwarz.
Schwarz.	Jerem. Schwarz.	Caspart.
Caspart.	Christ. Caspart.	Hegelin.
Dionys. Hegelin.	Dion. Hegelin.	Joh. Caspart.

1672.

Jacobi.

1672.	1673.	1674.
Weickersreuter.	Spindler.	Mauchert.
Mauchert.	Weickersreuter.	Spindler.
Spindler.	Mauchert.	Weickersreuter.
Wallißer.	Wallißer.	Wallißer.
Datt.	Datt.	Datt.
Stuber.	Stuber.	Stuber.
Beer.	Beer.	Beer.
Eckher.	Eckher.	Eckher.
Schmid.	Schmid.	Schmid.
Majer.	Majer.	Majer.
Groner.	Groner.	Groner.
Hessenthaler.	Hessenthaler.	Hessenthaler.
Caspart.	Caspart.	Caspart.
Rambacher.	Rambacher.	Rambacher.
Keller.	Keller.	Keller.
Dizinger.	Hauf.	Hauf.
Hauf.	Schwarz.	Schwarz.
Schwarz.	Caspart.	Caspart.
Caspart.	Hegelin.	Hegelin.
Hegelin.	Caspart.	Caspart.
Caspart.	Joh. Jacob Halm.	Halm.

Jacobi.

1675.	1676.	1677.
Weickersreuter.	Spindler.	Leyrer.
Mauchert.	Weickersreuter.	Spindler.
Spindler.	Marx Leyrer, A. Stadt-Ammann.	Weickersreutter.
Wallißer.	Beer.	Beer.
Datt.	Joh. Datt, so Consulent gewesen.	Datt.
Stuber.	Stuber.	Stuber.
Beer.	Eckher.	Eckher.
Eckher.	Schmid.	Schmid.
Schmid.	Majer.	Majer.
Majer.	Groner.	Groner.
Groner.	Hessenthaler.	Hessenthaler.
Hessenthaler.	Caspart.	Caspart.
Caspart.	Rambacher.	Rambacher.
Rambacher.	Keller.	Keller.
Keller.	Hauf.	Hauf.
Hauf.	Schwarz.	Schwarz.
Schwarz.	Caspart.	Caspart.
Caspart.	Hegelin.	Hegelin.
Hegelin.	Pauli.	Pauli.
Justin. Pauli.	Halm.	Halm.
Halm.	Ge. Christ. Caspart.	Caspart.
Ge. Christ. Caspart.		

1678.

Jacobi.

1678.	1679.	1680.
Weickersreutter.	Spindler.	Johann Philipp Weickersreutter.
Leyrer.	Weickersreutter.	Jodoc. Spindler.
Spindler.	Leyrer.	Marx Leyrer.
Beer.	Walliser.	Ge. Frid. Walliser.
Datt.	Datt.	Joh. Datt.
Stuber.	Stuber.	Joh. Ernst Stuber.
Eckher.	Eckher.	Joh. Eberh. Eckher.
Schmid.	Schmid.	Georg Schmid.
Groner.	Groner.	Hß. Leonh. Groner.
Hessenthaler.	Hessenthaler.	Joh. Hessenthaler.
Caspart.	Joh. Caspart.	Joh. Caspart.
Johann Andreas Rambacher.	Keller.	Alex. Keller.
Keller.	Hauf.	Ge. Frid. Hauf.
Hauf.	Schwarz.	Jerem. Schwarz.
Schwarz.	Caspart.	Christ. Caspart.
Caspart.	Hegelin.	Dionys. Hegelin.
Hegelin.	Pauli.	Joh. Andr. Pauli.
Pauli.	Halm.	Joh. Jacob Halm.
Halm.	Caspart.	Ge. Christ. Caspart.
Caspart.	Rambacher.	Paul Rambacher.
Paul Rambacher.	Erh. Seefels.	Joh. Erh. Seefels.

Jacobi.

1681.	1682.	1683.
Spindler.	Walliser.	Weickersreuter.
Weickersreutter.	Spindler.	Walliser.
Leyrer.	Weickersreuter.	Spindler.
Walliser.	Datt.	Datt.
Datt.	Eckher.	Eckher.
Stuber.	Schmid.	Schmid.
Eckher.	Caspart.	Caspart.
Schmid.	Keller.	Keller.
Groner.	Hauf.	Hauf.
Hessenthaler.	Schwarz.	Schwarz.
Caspart.	Caspart.	Caspart.
Keller.	Joh. Jacob Bonz.	Halm.
Hauf.	Hegelin.	Hegelin.
Schwarz.	Halm.	Caspart.
Caspart.	Caspart.	Rambacher.
Hegelin.	Rambacher.	Seefels.
Pauli.	Seefels.	Dan. Haug.
Halm.	Jer. Spindler.	Spindler.
Caspart.	Joh. Schipper.	Schipper.
Rambacher.	Joh. Baader.	Baader.
Seefels.	Joh. Wilh. Ramser	Ramser.

1684.

Jacobi.

1684.	1685.	1686.
Spindler.	Walliser.	Weickersreutter.
Weickersreutter.	Spindler.	Walliser.
Walliser.	Weickersreutter.	Beer, A. Stadt-Ammann.
Beer.	Beer.	Eckher.
Eckher.	Eckher.	Schmid.
Schmid.	Schmidt.	Balth. Rhau.
Caspart.	Caspart.	Hauf.
Keller.	Keller.	Keller.
Hauf.	Hauf.	Schwarz.
Schwarz.	Schwarz.	Caspart.
Caspart.	Caspart.	Halm.
Halm.	Halm.	Caspart.
Hegelin.	Hegelin.	Hegelin.
Caspart.	Caspart.	Rambacher.
Rambacher.	Raimbucher.	Seefels.
Seefels.	Seefels.	Haug.
Haug.	Haug.	Spindler.
Spindler.	Spindler.	Schipper.
Schipper.	Schipper.	Baader.
Baader.	Baader.	Ramser.
Ramser.	Ramser.	Christ. Noderer.

Jacobi.

1687.	1688.	1689.
Beer.	Walliser.	Weickrrsreutter.
Weickersreuter.	Beer.	Walliser.
Walliser.	Weickersreutter.	Beer.
Datt.	Datt.	Datt.
Schmid.	Schmid.	Schmid.
Rhau.	Rhau.	Rhau.
Hauf.	Hauf.	Hauf.
Keller.	Keller.	Keller.
Schwarz.	Schwarz.	Schwarz.
Caspart.	Caspart.	Caspart.
Halm.	Halm.	Halm.
Caspart.	Caspart.	Caspart.
Hegelin.	Hegelin.	Hegelin.
Rambacher.	Rambacher.	Rambacher.
Seefels.	Seefels.	Seefels.
Haug.	Spindler.	Spindler.
Spindler.	Schipper.	Schipper.
Schipper.	Baader.	Baader.
Baader.	Ramser.	Ramser.
Ramser.	Noderer.	Noderer.
Noderer.	Joh. Marx Seif.	Seif.

Jacobi.

1690.	1691.	1692.
Joh. Wolfg. Beer.	Eckher.	Weickersreutter.
Johann Philipp Weickersreuter.	Beer.	Eckher.
Joh.Eberh.Eckher.	Weickersreutter.	Beer.
Joh. Ge. Schmid.	Schmid.	Schmid.
Ge. Frid. Hauf.	Hauf.	Hauf.
Jerem. Schwarz.	Caspart.	Caspart.
Christ. Caspart.	Halm.	Halm.
Joh. Jacob Halm.	Caspart.	Caspart.
Ge.Christ.Caspart.	Rambacher.	Rambacher.
Paul Rambacher.	Seefels.	Seefels.
Joh. Erh. Seefels.	Spindler.	Spindler.
Jerem. Spindler.	Baader.	Baader.
Dionys. Hegelin.	Paul v Burgmeister	v. Burgmeister.
Joh. Schipper.	Ramser.	Ramser.
Joh. Baader.	Noderer.	Noderer.
Joh.Wilh.Ramser.	Seif.	Seif.
Christ. Noderer.	Ferber.	Ferber.
Joh. Marx Seif.	Lederer.	Lederer.
Joh. Frid. Ferber.	Mauchert.	Mauchert.
Ernst Frid. Lederer.	Joh.Jac.Dizinger.	Dizinger.
Joh.Con.Mauchert	Joh. Seiz.	Seiz.

Jacobi.

1693.	1694.	1695.
Beer.	Eckher.	Weickersreutter.
Weickersreutter.	Beer.	Eckher.
Eckher.	Weickersreutter.	Beer.
Rhau.	Rhan.	Rhau.
Hauf.	Hauf.	Hauf.
Caspart.	Caspart.	Caspart.
Halm.	Halm.	Halm.
Caspart.	Rambacher.	Rambacher.
Rambacher.	Spindler.	Spindler.
Seefels.	Baader.	Baader.
Spindler.	v. Burgmeister.	v. Burgmeister.
Baader.	Ramser.	Ramser.
v. Burgmeister.	Seif.	Seif.
Ramser.	Ferber.	Ferber.
Noderer.	Lederer.	Lederer.
Seif.	Mauchardt.	Manchardt.
Ferber.	Joh. Heinr. Palm.	Palm.
Lederer.	Dizinger.	Dizinger.
Mauchert.	Seiz.	Seiz.
Dizinger.	Christ Lud Beuerlin	Beuerlin.
Seiz.	Joachim Keller.	Keller.

1696.

Jacobi.

1696.	1697.	1698.
Beer.	Eckher.	Weickersreutter.
Weickersreutter.	Beer.	Eckher.
Eckher.	Weickersreutter.	Beer.
Rhau.	Rhau.	Rhau.
Schmid.	Schmid.	Schmid.
Caspart.	Caspart.	Caspart.
Halm.	Halm.	Halm.
Rambacher.	Spindler.	Spindler.
Spindler.	Baader.	Baader.
Baader.	v. Burgmeister.	v. Burgmeister.
v. Burgmeister.	Ramser.	Ramser.
Ramser.	Seif.	Seif.
Seif.	Ferber.	Ferber.
Ferber.	Lederer.	Lederer.
Lederer.	Mauchardt.	Mauchardt.
Mauchardt.	Palm.	Palm.
Palm.	Ge.And Schloßberg	Schloßberg.
Dizinger.	Dizinger.	Dizinger.
Seiz.	Seiz.	Seiz.
Beuerlin.	Beuerlin.	Beuerlin.
Keller.	Keller.	Keller.

Jacobi.

1699.	1700.	1701.
Beer.	Rhau.	Eckher.
Eckher.	Beer.	Rhau.
Rhau.	Eckher.	Beer.
D. Nagel, A. Stadt-Ammann.	Schmid.	Schmid.
Hauf.		
Schmid.	Caspart.	Halm.
Caspart.	Halm.	Spindler.
Halm.	Spindler.	Baader.
Spindler.	Baader.	v. Burgmeister.
Baader.	v. Burgmeister.	Ramser.
v. Burgmeister.	Ramser.	Seif.
Ramser.	Seif.	Lederer.
Seif.	Ernst Frid. Lederer.	Mauchardt.
Lederer.	Mauchardt.	Palm.
Mauchardt.	Palm.	Schloßberg.
Palm.	Schloßberg.	Dizinger.
Schloßberg.	Dizinger.	Leypold.
Dizinger.	Joh. Leypold.	Seiz.
Seiz.	Seiz.	Beuerlin.
Beuerlin.	Beuerlin.	Keller.
Keller.	Keller.	Bahnmajer.
Johann Leonhard Bahnmajer.	Bahnmajer.	Schott.

Jacobi.

1702.	1703.	1704.
Beer.	Rhau.	Eckher.
Eckher.	Beer.	Rhau.
Rhau.	Eckher.	Beer.
Schmid.	Schmid.	Schmid, emeritus.
Halm.	Halm.	Caspart. Halm.
Spindler.	Spindler.	v. Burgmeister.
v. Burgmeister.	v. Burgmeister.	Ramser.
Ramser.	Ramser.	Seif.
Seif.	Seif.	Mauchardt.
Lederer.	Mauchardt.	Palm.
Mauchardt.	Palm.	Schloßberg.
Palm.	Schloßberg.	Leypold.
Schloßberg.	Leypold.	Beuerlin.
Leypold.	Seiz.	Keller.
Seiz.	Beuerlin.	Bahnmajer.
Beuerlin.	Keller.	Schott.
Keller.	Bahnmajer.	Walter v. Kirch.
Bahnmajer.	Schott.	Jacob Giseberth Nagel, Lt.
Schott.	Walter v. Kirch.	Wildeisen.
Joh. Walt. v. Kirch.	Wildeisen.	Weinland.
Joh. Ge. Wildeisen	JohFrid Weinland	Phil. Dav. Lederer.

Jacobi.

1705.	1706.	1707.
v. Burgmeister.	v. Rhau.	Spindler.
Eckher.	v. Burgmeister.	v. Rhau, sen.
Rhau.	Eckher.	v. Burgmeister.
Beer, emeritus.	Beer, emeritus.	Beer, emeritus.
Caspart.	Caspart.	Caspart.
Mauchert.	Mauchert.	Palm.
Halm, emeritus.	Halm, emeritus.	
Ramser.	Ramser.	Ramser.
Seif.	Palm.	v. Rhau, jun.
Palm.	Frid Balth. v. Rhau	Schloßberg.
Schloßberg.	Schloßberg.	Leypold.
Leypold.	Leypold.	Beuerlin.
Beuerlin.	Beuerlin.	Weickersreutter.
Johann Philipp Weickersreutter.	Weickersreutter.	Keller.
Keller.	Keller.	Bahnmajer.
Bahnmajer.	Bahnmajer.	Schott.
Schott.	Schott.	Walter v. Kirch.
Walter v. Kirch.	Walter v. Kirch.	Nagel.
Nagel.	Nagel.	Wildeisen.
Wildeisen.	Wildeisen.	Weinland.
Weinland.	Weinland.	Lederer.
Lederer.	Lederer.	Hienlin.
Joh. Adam Hienlin Apotheker.	Hienlin.	Erhard Marchtaler.

1708.

Jacobi.

1708.	1709.	1710.
v. Burgmeister.	Godelmann, alter Consulent.	Spindler.
Spindler.	v. Burgmeister.	Godelmann.
v. Rhau.	Spindler.	v. Burgmeister.
Caspart.	Caspart.	Caspart.
Palm.	Palm.	Schloßberg.
Ramser.	Ramser.	Ramser.
v. Rhau, jun.	Schloßberg.	Leypold.
Schloßberg.	Leypold.	Beuerlin.
Leypold.	Beuerlin.	Weickersreutter.
Beuerlin.	Weickersreutter.	Keller.
Weickersreutter.	Keller.	Schott.
Keller.	Schott.	Walter v. Kirch.
Schott.	Walter v. Kirch.	Nagel.
Walter v. Kirch.	Nagel.	Wildeisen.
Nagel.	Wildeisen.	Weinland.
Wildeisen.	Weinland.	Lederer.
Weinland.	Lederer.	Hienlin.
Lederer.	Hienlin.	Marchtaler.
Hienlin.	Marchtaler.	Caspart.
Marchtaler.	Caspart.	Pichler.
Joh. Wolfg. Caspart.	Daniel Ludwig Pichler.	Joh. Straub, Handelsmann.

Jacobi.

1711.	1712.	1713.
v. Burgmeister.	Godelmann.	Spindler.
Spindler.	v. Burgmeister.	Godelmann.
Godelmann.	Spindler.	v. Burgmeister.
Caspart.	Caspart.	Caspart.
Schloßberg.	v. Rhau.	v. Rhau.
Ramser.	Leypold.	Leypold.
Leypold.	Beuerlin.	Beuerlin.
Beuerlin.	Weickersreutter.	Weickersreutter.
Weickersreutter.	Schott.	Schott.
Schott.	Walter v. Kirch.	Walter v. Kirch.
Walter v. Kirch.	Nagel.	Nagel.
Nagel.	Wildeisen.	Wildeisen.
Wildeisen.	Weinland.	Weinland.
Weinland.	Lederer.	Lederer.
Lederer.	Hienlin.	Hienlin.
Hienlin.	Marchtaler.	Marchtaler.
Marchtaler.	Caspart.	Caspart.
Caspart.	Mauchardt.	Mauchardt.
Joh Con. Mauchert	Pichler.	Pichler.
Pichler.	Straub.	Straub.
Straub.	Joh. Dav. Bonz.	Bonz.

1714.

Jacobi.

1714.	1715.	1716.
v. Burgmeister.	Godelmann.	Spindler.
Spindler.	v. Burgmeister.	Godelmann.
Godelmann.	Spindler.	v. Burgmeister.
v. Rhau.	v. Rhau.	v. Rhau.
Leypold.	Schloßberg.	Schloßberg.
Beuerlin.	Beuerlin.	Beuerlin.
Weickersreutter.	Weickersreutter.	Weickersreutter.
Schott.	Walter v. Kirch. Schott, emeritus.	Walter v. Kirch. Schott, emeritus.
Walter v. Kirch. Wildeisen emeritus	Nagel.	Nagel.
Nagel.	Weinland.	Weinland.
Weinland.	Lederer.	Lederer.
Lederer.	Hienlin.	Hienlin.
Hienlin.	Godelmann.	Godelmann.
Godelmann.	Marchtaler.	Marchtaler.
Marchtaler.	Caspart.	Caspart.
Caspart.	Mauchardt.	Mauchardt.
Mauchardt.	Wolfg Phil. Nagel.	Nagel.
Pichler.	Straub.	Straub.
Straub.	Bonz.	Bonz.
Bonz.	Joh. Jost Williardt	Williardt.
Nik. Wiffelsheim.	Wilfelsheim.	Wilfelsheim.

Jacobi.

1717.	1718.	1719.
v. Burgmeister.	Spindler.	v. Rhau.
Spindler.	v. Burgmeister.	Spindler.
Godelmann.	Godelmann.	Godelmann.
v. Rhau.	Schloßberg.	Schloßberg.
Schloßberg.	Leypold.	Leypold.
Beuerlin.	Beuerlin.	Weickersreutter.
Weickersreutter.	Weickersreutter.	Walter v. Kirch.
Walter v. Kirch. Schott, emeritus.	Walter v. Kirch.	Lt. Nagel.
Nagel.	Nagel.	Weinland.
Weinland.	Weinland.	Lederer.
Lederer.	Lederer.	Hienlin.
Hienlin.	Hienlin.	Marchtaler.
Godelmann.	Godelmann.	Caspart.
Marchtaler.	Marchtaler.	Mauchardt.
Caspart.	Caspart.	Godelmann.
Mauchardt.	Mauchardt.	Nagel.
Nagel.	Nagel.	Bonz.
Straub.	Straub.	Straub.
Bonz.	Bonz.	Williardt.
Williardt.	Williardt.	Philipp Eberhard Eckher, J.V.L.
Wilfelsheim.	Joh. Wilh. Franck.	Franck.

Jacobi.

1720.	1721.	1722.
Schloßberg.	Leypold.	v. Rhau.
v. Rhau.	Schloßberg.	Leypold.
Spindler.	v. Rhau.	Schloßberg.
Leypold.	Weickersreutter.	Weickersreutter.
Weickersreutter.	Lt. Nagel.	Nagel.
Nagel.	Schelhaaß.	Schelhaaß.
Johann Andreas Schelhaaß.	Weinland.	Weinland.
Weinland.	Lederer.	Lederer.
Lederer.	Hienlin.	Hienlin.
Hienlin.	Caspart.	Caspart.
Caspart.	Lt. Mauchardt.	Mauchardt.
Mauchardt.	Lt. Godelmann.	Godelmann.
Godelmann.	Nagel.	Nagel.
Nagel.	Bonz.	Bonz.
Bonz.	Williardt.	Williardt.
Williardt.	Eckher.	Eckher.
Eckher.	Straub.	Straub.
Straub.	Franck.	Franck.
Franck.	Friderich Otto Schaffer.	Schaffer.
Tob. Frid. Hock.	Hock.	Hock.
Franz Christ. Seefelß.	Seefels.	Joh. Dan. Schmid.

Jacobi.

1723.	1724.	1725.
Schloßberg.	Leypold.	Weickersreutter.
v. Rhau.	Schloßberg.	Leypold.
Leypold.	D. Weickersreutter.	Schloßberg.
Weickersreutter.	Schelhaaß.	v. Schelhaaß.
Schelhaaß.	Walter v. Kirch.	Walter v. Kirch.
Walter v. Kirch.	Weinland.	Weinland.
Weinland.	Lederer.	Lederer.
Lederer.	Hienlin.	Hienlin.
Hienlin.	Caspart.	Caspart.
Caspart.	Mauchardt.	Mauchardt.
Mauchardt.	Godelmann.	Godelmann.
Godelmann.	Lt. Nagel, jun.	Nagel, jun.
Nagel, jun.	Bonz.	Bonz.
Bonz.	Williardt.	Williardt.
Williardt.	Lt. Eckher.	Eckher.
Eckher.	Straub.	Straub.
Straub.	Franck.	Franck.
Franck.	Lt. Schaffer.	Schaffer.
Schaffer.	Hock.	Hock.
Hock.	Schmid.	Schmid.
Schmid.	Friderich August Manfried Neundorf	Neundorf.

Jacobi.

1726.	1727.	1728.
Schloßberg.	Leypold.	Weickersreutter.
Weickersreutter.	Schloßberg.	v. Schelhaaß.
Leypold.	Weickersreutter.	Schloßberg.
v. Schelhaaß.	v. Schelhaaß.	Lt. Nagel, sen.
Walter v. Kirch.	Nagel, sen.	Walter v. Kirch.
Weinland.	Weinland.	Weinland.
Lederer.	Lederer.	Lederer.
Caspart.	Caspart.	Caspart.
Mauchard.	Mauchard.	Mauchard.
Nagel, jun.	Nagel, jun.	Nagel, jun.
Bonz.	Bonz.	Bonz.
Williard.	Williard.	Williard.
Lt. Eckher.	Eckher.	Eckher.
Straub.	Straub.	Straub.
Franck.	Franck.	Franck.
Schaffer.	Schaffer.	Schaffer.
Hock.	Hock.	Hock.
Dan Frid. Ramsler	Ramßler.	Schmid.
Schmid.	Schmid.	Joh. Friderich Kloz
Abraham Honold.	Honold.	Honold.
Neundorf.	Neundorf.	Neundorf.

Jacobi.

1729.	1730.	1731.
Schloßberg.	v. Schelhaaß.	Weickersreutter.
Weickersreutter.	Schloßberg.	v. Schelhaaß.
v. Schelhaaß.	Weickersreutter.	Schloßberg.
Nagel, sen.	Nagel, sen.	Walter v. Kirch.
Walter v. Kirch.	Walter v. Kirch.	Weinland.
Weinland.	Weinland.	Lederer.
Lederer.	Lederer.	Marchtaler.
Caspart.	Caspart.	Caspart.
Mauchard.	Mauchard.	Nagel.
Nagel, jun.	Nagel, jun.	Bonz.
Bonz.	Bonz.	Williardt.
Williard.	Williard.	Eckher.
Eckher.	Eckher.	Straub.
Straub.	Straub.	Franck.
Franck.	Franck.	Schaffer.
Schaffer.	Schaffer.	Hock.
Hock.	Hock.	Schmid.
Schmid.	Schmid.	Kloz.
Kloz.	Kloz.	Honold.
Honold.	Honold.	Neundorf.
Neundorf.	Neundorf.	Ge. Christ. Bayer.

Jacobi.

1732.	1733.	1734.
Walter v. Kirch.	Schloßberg.	Walter v. Kirch.
Weickersreutter.	Walter v. Kirch.	Schloßberg.
Schloßberg.	Weickersreutter.	Weickersreutter.
Weinland.	Weinland.	Weinland.
Marchtaler.	Marchtaler.	Marchtaler.
Lederer.	Lederer.	Lederer.
Caspart.	Caspart.	Caspart.
Nagel.	Nagel.	Mauchard.
Bonz.	Bonz.	Bonz.
Eckher.	Eckher.	Eckher.
Straub.	Franck.	Franck.
Franck.	Schaffer.	Schaffer.
Schaffer.	Hock.	Hock.
Hock.	Schmid.	Schmid.
Schmid.	Kloz.	Kloz.
Kloz.	Honold.	Honold.
Honold.	Neundorf.	Neundorf.
Neundorf.	Eckher.	Eckher.
Ge. Andr. Eckher.	Weickersreutter.	Weickersreutter.
Johann Philipp Weickersreutter.	Häußer.	Häusser.
Joh. Alb. Häußer.	Dan. Hiller.	Hiller.

Jacobi.

1735.	1736.	1737.
Weinland.	Schloßberg.	Walter v. Kirch
Walter v. Kirch.	Weinland.	Schloßberg.
Schloßberg.	Walter v. Kirch.	Weinland.
Marchtaler.	Marchtaler.	Marchtaler.
Caspart.	Caspart.	Caspart.
Mauchard.	Mauchard.	Mauchard.
Bonz.	Bonz.	Nagel.
Eckher.	Eckher.	Franck.
Franck.	Franck.	Hock.
Schaffer.	Schaffer.	Schmid.
Hock.	Hock.	Kloz.
Schmid.	Schmid.	Honold.
Kloz.	Kloz.	Neundorf.
Honold.	Honold.	Eckher.
Lt. Joh. Andreas v. Harpprecht.	v. Harpprecht.	Amand Erhard Marchtaler.
Neundorf.	Neundorf.	Weickersreutter.
Eckher.	Eckher.	Kegel.
Weickersreutter.	Weickersreutter.	Paul Frid. Nagel.
Dan. Kegel.	Kegel.	Wolfg Frid. Lederer
Häußer.	Häußer.	Hiller.
Hiller.	Hiller.	Leonh. Bahnmajer.

1738.

Jacobi.

1738.	1739.	1740.
Marchtaler.	Weinland.	Walter v. Kirch.
Walter v. Kirch.	Marchthaler.	Weinland.
Weinland.	Walter v. Kirch.	Marchtaler.
Caspart.	Caspart.	Caspart.
Mauchard.	Mauchardt.	Mauchard.
Nagel.	Nagel.	Nagel.
Franck.	Franck.	Eckher.
Hock.	Hock.	Hock.
Schmid.	Schmid.	Schmid.
Kloz.	Kloz.	Kloz.
Honold.	Honold.	Honold.
Neundorf.	Neundorf.	Neundorf.
Eckher.	Eckher.	Eckher.
Marchtaler.	Marchtaler.	Marchtaler.
Weickersreutter.	Weickersreutter.	Weickersreutter.
Kegel.	Kegel.	Kegel.
Nagel.	Nagel.	Nagel.
Lederer.	Lederer.	Lederer.
Gabriel Franz v. Burgmeister.	v. Burgmeister.	v. Burgmeister.
Hiller.	Hiller.	Hiller.
Bahnmajer.	Bahnmajer.	Bahnmajer.

Jacobi.

1741.	1742.	1743.
Marchtaler.	Caspart.	Walter v. Kirch.
Walter v. Kirch.	Marchtaler.	Caspart.
Weinland.	Walter v. Kirch.	Marchtaler.
Caspart.	Mauchard.	Mauchard.
Mauchard.	Nagel.	Nagel.
Nagel.	Eckher.	Eckher.
Eckher.	Hock.	Franck.
Hock.	Schmid.	Schmid.
Schmid.	Kloz.	Kloz.
Kloz.	Honold.	Honold.
Honold.	Eckher.	Eckher.
Neundorf.	Marchtaler.	Marchtaler.
Eckher.	Weickersreutter.	Weickersreutter.
Marchtaler.	Nagel.	Nagel.
Weickersreutter.	Lederer.	Lederer.
Kegel.	v. Burgmeister.	v. Burgmeister.
Nagel.	Chr. Frid Neundorf	Neundorf.
Lederer.	Paul Joh. Bonz.	Bonz.
v. Burgmeister.	Hiller.	Hiller.
Hiller.	Bahnmajer.	Bahnmajer.
Bahnmajer.	Ludwig Friderich Weinland.	Weinland.

Jacobi.

1744.	1745.	1746.
Marchtaler.	Caspart.	Mauchard.
Walter v. Kirch.	Marchtaler.	Caspart.
Caspart.	Walter v. Kirch.	Walter v. Kirch.
Mauchard.	Mauchard.	Eckher.
Eckher.	Eckher.	Franck.
Franck.	Franck.	Hock.
Schmid.	Schmid.	Schmid.
Kloz.	Kloz.	Honold.
Honold.	Honold.	v. Harpprecht.
Eckher.	Eckher.	Eckher.
Marchtaler.	Marchtaler.	Marchtaler.
Weickersreutter.	Weickersreutter.	Weickersreutter.
Nagel.	Nagel.	Paul Heinrich Schloßberg.
Lederer.	Lederer.	Lederer.
v. Burgmeister.	v. Burgmeister.	v. Burgmeister.
Neundorf.	Neundorf.	Neundorf.
Bonz.	Bonz.	Bonz.
Hiller.	Hiller.	Lt. Jacob Gisebert Nagel.
Bahnmajer.	Bahnmajer.	Bahnmajer.
Weinland.	Weinland.	Weinland.
Christ. Gottlieb Williardt.	Williardt.	Williardt.

Jacobi.

1747.	1748.	1749.
Caspart.	Mauchard.	Caspart.
Mauchard.	Caspart.	Mauchard.
Walter v. Kirch.	Walter v. Kirch.	Walter v. Kirch.
Eckher.	Eckher.	Eckher.
Franck.	Franck.	Franck.
Hock.	Hock.	Kloz.
Schmid.	Schmid.	v. Harpprecht.
Honold.	Honold.	Eckher.
v. Harpprecht.	v. Harpprecht.	Marchtaler.
Eckher.	Eckher.	Weickersreutter.
Marchtaler.	Marchtaler.	Schloßberg.
Weickersreutter.	Weickersreutter.	Lederer.
Schloßberg.	Schloßberg.	v. Burgmeister.
Lederer.	Lederer.	Neundorf.
v. Burgmeister.	v. Burgmeister.	Bonz.
Neundorf.	Neundorf.	Nagel.
Bonz.	Bonz.	Weinland.
Nagel.	Nagel.	
Bahnmajer.	Bahnmajer.	
Weinland.	Weinland.	
Williardt.	Williardt.	

Jacobi.

1750.	1751.	1752.
Mauchard.	Caspart.	Mauchard.
Caspart.	Mauchard.	Caspart.
Eckher.	Eckher.	Eckher.
Franck.	Franck.	Franck.
Kloz.	Kloz.	Schmid.
v. Harpprecht.	v. Harpprecht.	v. Harpprecht.
Eckher.	Eckher.	Eckher.
Marchtaler.	Marchtaler.	Marchtaler.
Weickersreutter.	Weickersreutter.	Weickersreutter.
Lederer.	Lederer.	Lederer.
v. Burgmeister.	v. Burgmeister.	v. Burgmeister.
Neundorf.	Neundorf.	Neundorf.
Bonz.	Bonz.	Bonz.
Nagel.	Nagel.	Nagel.
Weinland.	Weinland.	Weinland.
	Johann Adam v. Rhau.	v. Rhau.

Jacobi.

1753.	1754.	1755.
Caspart.	Caspart.	Eckher.
Mauchard.	Mauchard.	Caspart.
Eckher.	Eckher.	v. Harpprecht.
v. Harpprecht.	v. Harpprecht.	Kloz.
Kloz.	Kloz.	Marchtaler.
Marchtaler.	Marchtaler.	Weickersreutter.
Weickersreutter.	Weickersreutter.	Lederer.
Lederer.	Lederer.	v. Burgmeister.
v. Burgmeister.	v. Burgmeister.	Neundorf.
Neundorf.	Neundorf.	Bonz.
Bonz.	Bonz.	Nagel.
Nagel.	Nagel.	Weinland.
Weinland.	Weinland.	v. Rhau.
v. Rhau.	v. Rhau.	Nagel.
	Joh. Frid. Nagel.	Weinland.
	Andreas Friderich Weinland.	

Jacobi.

1756.	1757.	1758.
Caspart.	Eckher.	Caspart.
Eckher.	Caspart.	Eckher.
v. Harpprecht.	v. Harpprecht.	v. Harpprecht.
Kloz.	Kloz.	Kloz.
Marchtaler.	Marchtaler.	Marchtaler.
Weickersreutter.	Weickersreutter.	Weickersreutter.
Lederer.	Lederer.	Lederer.
v. Burgmeister.	v. Burgmeister.	v. Burgmeister.
Neundorf.	Neundorf.	Neundorf.
Bonz.	Bonz.	Bonz.
Nagel.	Nagel.	Nagel.
v. Rhau.	v. Rhau.	v. Rhau.
Nagel.	Nagel.	Nagel.
Weinland.	Weinland.	Weinland.

Jacobi.

1759.	1760.	1761.
Eckher.	v. Harpprecht.	Eckher.
Caspart.	Eckher.	v. Harpprecht.
v. Harpprecht.	Kloz.	Kloz.
Kloz.	Marchtaler.	Marchtaler.
Marchtaler.	Eckher.	Eckher.
Weickersreutter.	Weickersreutter.	Weickersreutter.
Lederer.	v. Burgmeister.	v. Burgmeister.
v. Burgmeister.	Neundorf.	Neundorf.
Neundorf.	Bonz.	Bonz.
Bonz.	Nagel.	Nagel.
Nagel.	Nagel.	Nagel.
v. Rhau.	Weinland.	Weinland.
Nagel.	Boecklin.	Boecklin.
Weinland.	Ramßler.	Ramßler.
Lt. Matth. Christ. Gottl. Boecklin.	Hienlin.	Hienlin.
Joh. Frid. Ramßler	Ludwig Carl Neundorf.	Neundorf.
Joh. Frid. Hienlin.		

Jacobi.

1762.	1763.	1764.
v. Harpprecht.	Eckher.	v. Harpprecht.
Eckher.	v. Harpprecht.	Eckher.
Kloz.	Kloz.	Marchtaler.
Marchtaler.	Marchtaler.	Eckher.
Eckher.	Eckher.	Lederer.
Weickersreutter.	Weickersreutter.	Neundorf.
v. Burgmeister.	Lederer.	Bonz.
Neundorf.	Neundorf.	Nagel.
Bonz.	Bonz.	Nagel.
Nagel.	Nagel.	Weinland.
Nagel.	Nagel.	Boecklin.
Weinland.	Weiuland.	Hienlin.
Boecklin.	Boecklin.	Neundorf.
Ramßler.	Hienlin.	Ludwig Carl Bellnagel.
Hienlin.	Neundorf.	Philipp Erhard Goeschel.
Neundorf.		

Jacobi.

1765.	1766.	1767.
Eckher.	v. Harpprecht.	Eckher.
v. Harpprecht.	Eckher.	v. Harpprecht.
Marchtaler.	Marchtaler.	Marchtaler.
Eckher.	Eckher.	Eckher.
Neundorf.	Neundorf.	Neundorf.
Bonz.	Bonz.	Bonz.
Nagel.	Nagel.	Nagel.
Nagel.	Nagel.	Weinland.
Weinland.	Weinland.	Hienlin.
Hienlin.	Hienlin.	Neundorf.
Neundorf.	Neundorf.	Vellnagel.
Vellnagel.	Vellnagel.	Goeschel.
Goeschel.	Goeschel.	Honold.
Abrah. Honold.	Honold.	Nagel.
Joh. Ferd. Nagel.	Nagel.	Steudel.
Christ. Carl Steudel.	Steudel.	Amand Erhard Marchtaler.
		Conrad Joh. Eberhard Nagel.
		Eberhard Friderich Honold.

Jacobi.

1768.	1769.	1770.
v. Harpprecht.	Eckher.	v. Harpprecht.
Eckher.	v. Harpprecht.	Eckher.
Marchtaler.	Marchtaler.	Marchtaler.
Eckher.	Eckher.	Eckher.
Neundorf.	Neundorf.	Neundorf.
Bonz.	Bonz.	Bonz.
Weinland.	Weinland.	Weinland.
Hienlin.	Hienlin.	Hienlin.
Neundorf.	Neundorf.	Neundorf.
Vellnagel.	Vellnagel.	Vellnagel.
Goeschel.	Goeschel.	Goeschel.
Honold.	Honold.	Honold.
Nagel.	Nagel.	Nagel.
Steudel.	Steudel.	Steudel.
Marchtaler.	Marchtaler.	Marchtaler.
Nagel.	Nagel.	Nagel.
Honold.	Honold.	Honold.

Jacobi.

1771.	1772.	1773.
Eckher.	Marchtaler.	Eckher.
v. Harpprecht.	Eckher.	Marchtaler.
Marchtaler.	Neundorf.	Neundorf.
Eckher.	v. Burgmeister.	v. Burgmeister.
Neundorf.	Hienlin.	Hienlin.
Bonz.	Bonz.	Bonz.
Weihland.	Neundorf.	Neundorf.
Hienlin.	Vellnagel.	Vellnagel.
Neundorf.	Goeschel.	Goeschel.
Vellnagel.	Honold.	Honold.
Goeschel.	Nagel.	Nagel.
Honold.	Steudel.	Steudel.
Nagel.	Marchtaler.	Marchtaler.
Steudel.	Nagel.	Nagel.
Marchtaler.	Honold.	Honold.
Nagel.	Johann Philipp Weickersreutter.	Weickersreutter.
Honold.		

1774.

Jacobi.

1774.	1775.	1776.
Marchtaler.	Eckher.	Marchtaler.
Eckher.	Marchtaler.	Eckher.
Neundorf.	Neundorf.	Neundorf.
Weinland.	Weinland.	Weinland.
Bonz.	Bonz.	Hienlin.
Neundorf.	Neundorf.	Bonz.
Vellnagel.	Vellnagel.	Vellnagel.
Goeschel.	Goeschel.	Goeschel.
Honold.	Honold.	Honold.
Nagel.	Nagel.	Nagel.
Steudel.	Steudel.	Steudel.
Marchtaler.	Marchtaler.	Marchtaler.
Nagel.	Nagel.	Nagel.
Honold.	Honold.	Honold.
Weickersreutter.	Weickersreutter.	Weickersreutter.

Jacobi.

1777.	1778.	1779.
Eckher.	Marchtaler.	Eckher.
Marchtaler.	Eckher.	Marchtaler.
Neundorf.	Neundorf.	Neundorf.
Weinland.	Weinland.	Weinland.
Hienlin.	Hienlin.	Hienlin.
Bonz.	Bonz.	Bonz.
Vellnagel.	Vellnagel.	Vellnagel.
Goeschel.	Goeschel.	Goeschel.
Honold.	Honold.	Honold.
Nagel.	Nagel.	Nagel.
Steudel.	Steudel.	Steudel.
Marchtaler.	Marchtaler.	Marchtaler.
Nagel.	Nagel.	Nagel.
Honold.	Honold.	Honold.
Georg Wilhelm Boecklen.	Boecklen.	Boecklen.

Jacobi.

1780.	1781.	1782.
Marchtaler.	Eckher.	Marchtaler.
Eckher.	Marchtaler.	Eckher.
Weinland.	Weinland.	Weinland.
Hienlin.	Hienlin.	Hienlin.
Bonz.	Bonz.	Bonz.
Neundorf.	Neundorf.	Neundorf.
Vellnagel.	Vellnagel.	Goeschel.
Honold.	Honold.	Vellnagel.
Nagel.	Nagel.	Nagel.
Steudel.	Steudel.	Steudel.
Marchtaler.	Marchtaler.	Marchtaler.
Nagel.	Nagel.	Nagel.
Honold.	Honold.	Honold.
Boecklin.	Boecklin.	Boecklin.

Jacobi.

1783.	1784.	1785.
Eckher.	Marchtaler.	Weinland.
Marchtaler.	Weinland.	Marchtaler.
Weinland.	Hienlin.	Goeschel.
Hienlin.	Neundorf.	Honold.
Bonz.	Bonz.	Bonz.
Neundorf.	Goeschel.	Steudel.
Goeschel.	Honold.	Marchtaler.
Vellnagel.	Steudel.	Nagel.
Nagel.	Marchtaler.	Honold.
Steudel.	Nagel.	Erhard Friderich Weinland.
Marchtaler.	Honold.	Boecklin.
Nagel.	Boecklin.	Vellnagel.
Honold.	CarlAmand Gottl. Vellnagel.	Caspart.
Boecklin.	Joseph Friderich Caspart.	Carl Friderich Streithof, genannt Hilscher.

1786.

Jacobi.

1786.	1787.	1788.
Marchtaler.	Weinland.	Marchtaler.
Weinland.	Marchtaler.	Weinland.
Goeschel.	Goeschel.	Goeschel.
Honold.	Honold.	Honold.
Bonz.	Bonz.	Nagel.
Nagel.	Nagel.	Steudel.
Marchtaler.	Steudel.	Nagel.
Nagel.	Nagel.	Honold.
Honold.	Honold.	Weinland.
Weinland.	Weinland.	Boecklin.
Boecklin.	Boecklin.	Caspart.
Vellnagel.	Vellnagel.	Johann Samson Steudel.
Caspart.	Caspart.	Streithof.
Streithof.	Streithof.	

Jacobi.

1789.	1790.	1791.
Weinland.	Marchtaler.	Weinland.
Marchtaler.	Weinland.	Marchtaler.
Goeschel.	Goeschel.	Goeschel.
Honold.	Honold.	Honold.
Nagel.	Nagel.	Nagel.
Steudel.	Steudel.	Steudel.
Marchtaler.	Marchtaler.	Marchtaler.
Honold.	Honold.	Honold.
Weinland.	Weinland.	Weinland.
Boecklen.	Boecklen.	Boecklen.
Caspart.	Caspart.	Caspart.
Steudel.	Steudel.	Steudel.
Streithof.	Streithof.	Streithof.

Jacobi.

1792.	1793.	1794.
Marchtaler.	Weinland.	Goeschel. elect. d. 15 Sept. 1763.
		Weinland. elect. d. 5 Dec. 1754.
Weinland.	Marchtaler.	Marchtaler, resign. pro Jacobi 1794. elect. im May 1737.
Goeschel.	Goeschel.	Honold. elect. d. 20 May 1765.
Honold.	Honold.	v. Schelhaaß. elect. qua Consulent 1765
Nagel.	Steudel.	Steudel. elect. d. 30 May 1765.
Steudel.	Marchtaler.	Marchtaler. elect. d. 22 Jan. 1767.
Marchtaler.	Honold.	Honold. elect. d. 22 Jan. 1767.
Honold.	Weinland.	Weinland. elect. d. 12 Nov. 1784.
Weinland.	Boecklen.	Boecklen, elect. d. 17 Jul. 1777.
Boecklen.	Steudel.	Steudel, elect. d. Aug. 1787.
Ca part.	Streithof.	Streithof. elect. d. 12 Nov. 1784.
Steudel.	Albrecht Köstlin.	Koestlin. elect. d. 11 Jun. 1793.
Streithof.	Carl David Frid. Seeger.	Seeger. elect. d. 11 Jun. 1793.

Stadt = Ammann = Amt

gehört mit zu dem Rath, und wird ein Stadt-Ammann aus dem Rath erwählt.

Der Ursprung dieses Amts ist in denen Zeiten zu suchen, wo noch Vögte, Schultheiße und Ammänner die Kaiserliche Rechte in denen Reichsstädten ausübten, und war das Reichs = Schultheißen = Amt oder Reichs = Stadt = Ammann = Amt, welches anno 1360 von dem Grafen Eberhard von Wirttemberg, welchem es versetzt war, in der Reichsstadt Eßlingen eingelößt worden, das nemliche, indeme es damal noch wie jetzt bürgerliche Klag = Sachen zu richten und zu entscheiden hatte, und als Praetores oder Magistri Scabinorum den Stadt = Gerichten vorgestanden.

Die älteste Spuren der Verrichtungen eines Stadt = Ammanns, welche im Archiv vorgefunden werden, ist der ihm vorgeschriebene Ayd von anno 1481, der also lautet:

> er solle seyn ein gemeiner und gleicher Amtmann, den Armen als Reichen, und und einem jeden seines Rechten nach seinem Vermögen beholffen zu seyn, und so diese in Noth bedrangt, Gericht zu halten, auch umzugahn, und das Brod zu besehen.

Nun hat sich in der Hauptsache in denen Verrichtungen nicht viel verändert, doch geht ihn die Brodschau nichts mehr an, und ist dieß eine

Spur

Spur, daß er auch mit Polizey-Sachen zu thun hatte.

Das Richter-Amt eines Stadt-Ammanns besteht nun hauptsächlich in Civil-Sachen in prima instantia, ausgenommen Einungs-Inventur- und Testaments-Untergangs-Strittigkeiten, oder ad judicium finium regundorum in der Stadt und auf dem Feld gehörige Sachen, auch Fluchen, Schwören, Sauffen und Vergehungen puncto sexti, welche an ein besonderes forum, das Zucht-Amt genannt, verwiesen werden, und in Policey-Sachen hat er, wie die Worte des Staats lauten, das Directorium über die Feuer-Anstalten, dabey solle er in Civil-Sachen, die über 50 fl. betreffen, auch große Injurien- und Blutrünstigen Sachen ein Gast-Gericht, nemlich die Einung versammeln. Wo dann ein dergleichen Spruch erst die vires rei judicatae bekommt, und davon an den Magistrat appelliret werden kann, nicht aber ein von ihm allein abgefaßter Bescheid.

Wegen Criminal-Fällen bestimmt die hiesige Criminal-Ordnung, die auch anfangt: „Wir Burgermeister, Stadt-Ammann, Klein und Großer Rath ꝛc. ꝛc.“ umständlich, wie er sich bey der ihm beschehenen Denunciation zu benehmen, auch was er während dem Verhör und bey der Execution der Urthel zu befolgen.

Uebrigens steht ihm nach dem Staat frey, wann er will, zu seinen Verhandlungen den 2ten Consulenten beyzuziehen, ein jeweiliger Gerichts-Secretarius aber ihm beständig zu Führung des Protocolls zugegeben ist.

Daß das Stadt-Ammann-Amt in hiesiger Reichsstadt ehemal in grossem Ansehen gestanden, beweiset sowohl der Stuhl in der Kirch, da er neben dem jeweiligen Amtsburgermeister steht, und daß ihm auch der in den Reichsstädten noch gewöhnliche Titul **Herrlichkeit** gehört, mehr aber ist es aus alten Urkunden zu ersehen.

Wie anno 1304 König Albert den Marquard, in Kirchhof wegen der Mühl an der Plinsaubrucken den Besitz von neuem beståttiget, so fangt die Urkund an:

> Albertus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus prudentibus viris, sculteto, consulibus et civibus in Ezzelinga fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum &c. &c.

Als der Röm. König Henricus der Stadt wegen dem Krieg wider Eberhard dem Grafen zu Wirttemberg das halbe Umgeld überließ, anno 1311, so lautet der Anfang:

> Henricus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, prudentibus viris, sculteto et consulibus, et universis civibus in Ezzelinga

linga fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum &c. &c.

ingleichem von anno 1312 bey Ueberlassung eines Theils der Reichs-Steuer von Frankfurt, und der dasigen Juden, auch von Friedberg und Wetzlar aus eben der Ursache:

Henricus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, prudentibus viris, Magistro civium, Sculteto, Consulibus et civibus in Ezzelinga fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum &c. &c.

Und so könnte man noch mehrers anführen. Auch die älteste Wahl-Ordnung de anno 1316 fangt an: Wir Burgermeister und der Schultheiß ꝛc. ꝛc. daher auch casus vorhanden, daß vor den Burgermeister ein Stadt-Ammann die Amts-Verweserey gehabt, z. E. 1638 den 28 Sept. vor Lucas Plattenhard der Stadt-Ammann Caspart, und anno 1721 den 15 Jul. da die Herrn Burgermeistere im Bad waren, wurde Herrn Stadt-Ammann Walter v. Kirch das Amt und Praesidium aufgetragen.

Auch wird ein Stadt-Ammann in ältern Protocollen Mitregent genannt, und anno 1709 den 19 April ist der Rang eines Stadt-Ammanns würklich reguliret worden, daß er als Regent denen Herrn Geheimen vorgehen soll, die noch keine würkliche Burgermeister seyen.

Es findet sich auch keine Spur, daß durch Kaiserliche Allerhöchste Conclusa dieses Amt wäre herabgesetzet worden, in dem Archiv, daher auch ganz kein Zweifel, daß solches noch ganz dieser Vorrechte sich zu praevaliren habe.

Es ist überhaupt von anno 1555 an, wo es auf 3 Jahr zu versehen fest gesetzet worden, da anno 1552 es auf Lebenslang einer hätte verwalten sollen, mit diesem Amt keine Veränderung vorgegangen, indeme in der Kaiserlichen Commissions-Signatur dd. 17 Jun. 1752 der einzige Passus enthält, daß ein solcher nach der Wahl-Ordnung und Observanz immer ex gremio Senatus zu erwählen, sonst findet sich dißfalls keine Kaiserliche Allerhöchste Verordnung.

Weil aber das Amt sehr beschwerlich, und die Besoldung sehr gering, so gab es oft dißfalls Streitigkeiten, da manche sich unter Vorschützung der Gesundheits-Umstände, oder auch wegen vielen Geschäften davon dispensiren liessen, welches dann gemacht, daß der vorhergehende Herr, so das Amt gehabt, solches länger behalten mußte, und wann unter der Zeit eine Vacatur im Rath oder Geheimen Collegio entstanden, so ist der, so dispensirt worden, über diesen hinaufgerückt, auch waren in neuern Zeiten, um ganz davon dispensirt zu werden, einige Process bey höchstpreißlichem Reichshofrath anhängig.

Es hat daher ein Hochedler Magistrat den 29 Jul. 1772 das Conclusum abgefaßt, daß hinfüro die Annahme des Stadt=Ammanns=Amt keinem praejudicirlich, jedoch auch keiner davon dispensiret seyn solle, sondern ein jeder verbunden, solches auf 2 Jahr zu übernehmen, unter der weiteren Verordnung, daß dafern in Collegio Secretiori eine Vacatur während solcher Zeit entstehen, und ein jeweiliger Herr Stadt=Ammann der Ancienniteé nach der nächste seyn werde, dieser sodann ohne weitere Wahl sogleich und vor Verfluß seines biennii in das geheime Collegium einrücken solle; Wer aber das Stadt=Ammann=Amt nicht begleitet, auch nicht in das Geheime Collegium eintretten könne.

Es haben nun diese Stelle von 1552 an begleitet.

Anno:
1552. Conrad Machtolft.
1553.
1554.
1555.
1556. Jost Burckard.
1557.
1558.
1559. Conrad Machtolft.
1560. Leonhard Gundelfinger.
1561.
1562.
1563. Jost Burckhard.

1564.

Anno:
1564.
1565.
1566. Leonhard Gundelfinger.
1567.
1568.
1569. Jost Burckard.
1570. Hanß Machtolft.
1571.
1572.
1573. Hanß Sachs.
1574.
1575.
1576. Hanß Machtolft.
1577.
1578.
1579. Bernhard Reihing.
1580.
1581.
1582. Hanß Machtolft.
1583.
1584.
1585. Dionysius Fleiner.
1586.
1587.
1588. Hanß Machtolft.
1589. Eberhard Gilg.
1590.
1591.
1592. Joh. Plattenhard.
1593.

Anno:
1594.
1595. Eberhard Gilg.
1596.
1597.
1598. Johannes Plattenhard.
1599. David Bonz.
1600.
1601. Bernhard Reihing, resign. das Burgerrecht.
1602. Alexander Keller.
1603.
1604.
1605. Johannes Wehe.
1606.
1607.
1608. Alexander Keller.
1609. Jeremias Mögling.
1610.
1611.
1612. Johannes Heermann.
1613.
1614.
1615. Leonhard Blanck.
1616.
1617.
1618. Peter Spindler.
1619.
1620.
1621. Ulrich Fuchs.
1622.

Anno:
1623.
1624. Christoph Gabelkofer, J. U. L. und in das Gericht allererst eod. anno erwählet gewesen.
1625.
1626.
1627. Lucas Plattenhard, alter Spitalmeister.
1628.
1629.
1630. Dionysius Neuhäuser.
1631.
1632.
1633. Joh. And. Schloßberg.
1634.
1635.
1636. Johann Caspar Datt, alter Stadtschreiber.
1637.
1638.
1639. Hanß Caspar Dauer.
1640.
1641.
1642. Johann Georg Schloßberg.
1643.
1644.
1645.
1646.
1647.
1648. Eberhard Weisert.

Anno:
1649.
1650.
1651.
1652.
1653.
1654.
1655. Heinrich Schloßberg.
1656. Leonhard Lederer.
1657.
1658.
1659.
1660.
1661.
1662.
1663.
1664. David Mauchard.
1665.
1666.
1667. Marx Leyrer.
1668.
1669.
1670.
1671.
1672.
1673.
1674.
1675.
1676. Georg Friderich Walliser.
1677.
1678.

Anno:
1679. Johann Wolfgang Beer.
1680.
1681.
1682.
1683.
1684. Johannes Datt.
1685.
1686.
1687. Johann Eberhard Eckher.
1688.
1689.
1690. Balthasar v. Rhau.
1691.
1692.
1693. Johann Georg Schmid.
1694.
1695.
1696. Georg Friderich Hauf.
1697.
1698.
1699. Gisebert Nagel, a. Conf.
1700. Christoph Caspart.
1701.
1702.
1703.
1704. Jeremias Spindler.
1705.
1706.
1707. Johann Conrad Mauchard.
1708.

Anno:
1709. Friderich Balthasar v. Rhau.
1710.
1711.
1712. Johann Georg Schloßberg.
1713.
1714.
1715. Johannes Leypold.
1716.
1717.
1718. Friderich Balthasar v. Rhau.
1719. Christ. Ludw. Beuerlin.
1720. Joh. Walter v. Kirch.
1721.
1722.
1723. Jacob Gisebert Nagel.
1724.
1725.
1726.
1727. Johann Walter v. Kirch.
1728. Erhard Marchtaler.
1729.
1730.
1731. Joh. Conrad Mauchard.
1732.
1733.
1734. Wolfgang Philipp Nagel.
1735.
1736.
1737. Philipp Eberhard Eckher.
1738.

Anno:
1739.
1740. Johann Wilhelm Franck.
1741.
1742.
1743. Tobias Friderich Hock.
1744.
1745.
1746. Johann Friderich Kloz.
1747.
1748.
1749. Johann Daniel Schmid.
1750.
1751.
1752. Johann Friderich Kloz.
1753. Georg Andreas Eckher.
1754.
1755.
1756.
1757.
1758.
1759.
1760. Wolfgang Friderich Lederer.
1761.
1762.
1763. Franz Gabriel v. Burgmeister.
1764.
1765.
1766.
1767.
1768.

Anno:

1769.

1770.

1771.

1772. Andreas Friderich Weinland.

1773.

1774. Johann Friderich Hienlin.

1775.

1776. Ludwig Carl Neundorf.

1777.

1778.

1779.

1780. Philipp Erhard Gödschel.

1781.

1782. Abraham Honold.

1783.

1784. Johann Ferdinand Nagel.

1785.

1786. Amtsverwesere vor Hr. Steudel.

1787. Amand Erhard Marchtaler.

1788.

1789. Conrad Joh. Eberhard Nagel. in Senat. elect. d. 22 Jan. 1767.

1790.

1791.

1792.

1793.

1794.

Consulenten

gehören ebenfalls zum Rath, und wohnen denen Raths-Sitzungen bey, wo sie ihre Vota Consultativa zu geben.

In den ältesten Zeiten wurden zu Verschickungen die Burgermeister, Stadtschreiber, oder Herrn des Raths gebraucht, in Processen aber bey auswärtigen Juristen consulirt.

Wie aber circa annum 1540 verschiedene Streitigkeiten wegen Zoll und Wilderer mit Wirtemberg entstanden, auch das Reformations-Geschäft währte, und der Stadtschreiber Lt. Johannes Machtolft neben seinen Canzley-Geschäften es nicht mehr allein versehen konnte, so wurde ihm der Titul Redner, Sprecher, nachher Syndicus gegeben, und Ulrich Locher, Venediger genannt, zum Stadtschreiber erwählet, welche Stelle Machtolft auch mit vielem Nutzen bis 1565 bey den wichtigsten Geschäften versehen, auf seinen Tod kam an seine Stelle D. Johann Baptista Kröttle, welcher vorher wie sein Vorfahrer Advocatus bey der Reichs-Cammer zu Speyer war, auch nachher bey der Cammer-Gerichts-Visitation gewesen, wo er anno 1581 ziemlich krank zurück kam, daher D. Heinzelt ihm interim substituiret worden, als aber anno 1585 D. Kröttle gestorben, so succedirte ihm D. Joh. Leonhard Fleiner. Wie nun die Geschäften sich weiters vermehret, so wurde ihm

den

den 14 Nov. 1588 Aaron Herzog unter dem Titul als Advocatus zugegeben, welchem anno 1602 D. Johann Conrad Kreidenmann succediret, der denn auch auf denn Tod seines Schwehrs D. Fleiner anno 1624 zum Syndico erwählet, kein Advocatus aber mehr angenommen worden, sondern Cancellarius D. Burckardt von Stuttgard in wichtigen Fällen consulirt, bis anno 1635 D. Knipschild zu solcher Stelle angenommen worden, welcher dann anno 1655. in die Syndicat-Stelle eingetretten, und Georg Friderich Wagner Advocatus worden; da aber Knipschild schon in dem 63sten Jahr seines Lebens gestorben, so wurde Georg Friderich Wagner Syndicus anno 1658, die Advocatur aber blieb bis ad annum 1662 unersetzt, wo sie dann Lt. Hauf erhalten, der aber anno 1665 in das geheime Collegium eingetretten, und D. Datt ihm succedirte.

Wie anno 1672 Georg Friderich Wagner gestorben, so gab es wegen der Syndicat- und Advocatur-Stelle allerhand Veränderung, besonders aber, daß beeder Charakter in den Titel eines Consulenten abgeändert worden, und Datt als älterer Consulent, und D. Gisebert Nagel, der anno 1664 von Bremen hieher gekommen, und sich hier etablirt, als 2ter Consulent aufgestellt worden.

Datt kam anno 1678 in das Geheime Collegium, und wurde Nagel der 1te, D. Schä-

ser aus Kempten der 2te Consulent, welcher aber anno 1689 schon wieder hiesige Dienste verließ, da er Geheimer Rath und Vice - Kanzler in Darmstadt worden, welchem dann der damalige Stadtschreiber Johann Philipp Datt den 13ten Jan. 1690 succedirt, beede Consulenten kamen anno 1693 in die Geißelschaft nach Straßburg, anno 1695 kam Datt als Ober-Rath und Kirchen-Kastens-Advocat in Herzogl. Wirtembergische Dienste, und hat Lt. Jeremias Godelmann seine Stelle erhalten.

Wie anno 1699 D. Nagel in das geheime Collegium gekommen, so wurde Godelmann der 1ste und Eberhard Friderich Eckher der 2te Consulent.

Auch Godelmann kam anno 1709 in das geheime Collegium, und Eckher succedirte ihm in der 1sten Consulenten-Stelle, Lt. Bajer aber wurde als 2ter Consulent aufgestellt, welchem anno 1723 D. Joh. Frick succedirt. Nach dem Tod Consulent Fricken anno 1737 wurde Otto Friderich Schaffer zum 2ten und Johann Andreas von Harpprecht zum 3ten Consulenten, jedoch absque aggravio publici erwählt, wie dann Consulent Eckher anno 1737 gestorben, so trat Schaffer in die 1ste und v. Harpprecht in die 2te Stelle ein.

Letzterer gieng anno 1746 in Rath, da dann Paul Friderich Nagel ihm succedirte; anno 1752 starb Consulent Schaffer, und anno 1753 wurde

wurde Canzley-Director Caspart zum 2ten Consulenten mit Beybehaltung der Canzley und einer geringen Besoldungs-Zulag erwählet.

Es blieb dann der 2te Consulent nach dem Tod des Consulent Casparts anno 1763 unersetzt, bis anno 1765 Stephan Ulrich Balthasar v. Scheelhaaß, Canonicus ad St. Sim. & Judæ zu Goßlar diese Stelle erhalten, welcher auch, als anno 1766 Consulent Nagel gestorben, in die erste Consulenten-Stelle, und der gewesene Gerichts-Secretarius, Lt. Johann Friderich Seeger in die zweyte, und auf dessen Tod anno 1785 in solche Carl Gottlieb Neundorf eingetretten.

Pro Jacobi 1794 trat der 1ste Raths-Consulent v. Scheelhaas in Rath als Geheimer ein, und wurde Neundorf 1ster Raths-Consulent, der bisherige Geheime Registrator D. Eberhard Friderich Honold aber zum 2ten Consulenten erwählt.

Stadtschreiber;
Canzley-Verwalter;
Canzley-Director.

Dieses Officium gehört auch zum Rath, und hat das Protocoll beym Rath, Ehe-Gericht,

 Con-

Consistorium und denen Deputationen zu führen, wo ein Herr Burgermeister Praeses; dessen Stelle haben von 1540 an begleitet:

Johann Machtolf.

Anno:

1550. Ulrich Locher.
1552. Bernhard Dürr.
1582. Ulrich Besold.
1592. Benedikt Groß.
1598. Jodocus Datt.
1626. Lorenz Datt.
1633. Hanß Caspar Datt.
1635. Joh. Martin Weickersreutter.
1653. Georg Friderich Wallischer.
1670. Joh. Wilhelm Datt.
1684. Joh. Philipp Datt.
1690. Jeremias Godelmann.
1695. Eberhard Friderich Eckher.
1699. Georg Friderich Nagel.
1711. Johann Andreas v. Scheelhaaß.
1720. Erhard Marchtaler.
1728. Daniel Friderich Ramßler, hat den Titul Canzley-Verwalter erhalten.
1737. Paul Heinrich Schloßberg.
1746. Johann Wolfgang Caspart, erhielt den Titul als Canzley-Director, und war zugleich 2ter Consulent.
1763. Johann Friderich Ramßler.

Auf

Auf Jacobi 1793 wurde dieser wegen Kränklichkeit, da er seinem Amt nicht mehr vorstehen konnte, zur Ruhe gesetzt, und erhielt diese Stelle der bißherige Senator und Steurer Caspart, weil aber die Canzley-Director-Stelle bißher mit einem Litterato besetzt war, dieser aber ein Oeconomie-Verständiger, so wurde dessen vacant gewordene Stelle im Rath mit einem Rechtsgelehrten ersetzt, damit solchen nicht unbilliger Weise ein Nachtheil zugehe.

Aemter in und ausser dem Rath in der Reichsstadt Eßlingen.

Der innere Rath bestehet aus:

2 Bürgermeister, die alljährlich an Jacobi im Amt alterniren, und der abtrettende Amts-Burgermeister wird Hospitalvogt.
2 Geheime.
9 Senatores, welche sämmtlich ohne Zuthun des äussern Raths von dem innern Rath erwählt werden.

und gehören weiter zum Rath:

der Stadt-Ammann.
2 Consulenten.
der Canzley-Director, auch
der Gerichts-Secretarius, weil er vor diesen bey Rath vicariren darf.

Uebrigens sollen die Wahlen nach der Regiments = Ordnung von Carl V de anno 1552 und dem Allerhöchst verehrlichen Rescript dd. 30 May 1748 und der Commissions = Signatur dd. 17 Jun. 1752 geschehen, welche aber bereits angezeigt sind.

Der äussere Rath aber, der die Burgerschaft vorstellt, und nur bey Steuer = Umlagen, Criminal - Fällen und Veränderung der Statuten, oder wann neue Gesetze gegeben werden, auch bey Pfarr - Wahlen mit dem Stadt = Ammann in Rath kommt, besteht aus 10 Personen aus allen Handwerkern, und werden vom innern Rath erwählt.

Ueberhaupt aber ist jeder Burger auch raths=fähig in innern Rath, wann er die Jura studirt, oder die Schreiberey erlernt, und nach der Commissions = Signatur dd. 17 Jun. 1752 auch geschickte Kauf = und Handelsleute, welch letzteres aber bisher nicht beobachtet worden.

Aemter, auch Regierungs - und Justiz-Collegien.

Stadt = Ammann.

Wovon oben ein mehrers.

Stadt = Gericht.

Wovon der Stadt = Ammann Praeses, die 4 erste Senatores, und beede Einungere,

wann einer von den 4 ersten Senatoribus zugleich Einunger, so soll der in ordine folgende dabey seyn,

1 Consulent, und
der Gerichts = Secretarius.

vid. Raths = Conclusum dd. 15 Aug. 1752, und ist die Verrichtung bey Verganthungen, das Urthel abzufassen, die Schulden = Verweisungen werden aber von Stadt = Ammann allein behandelt, und die Urthel, so der Consulent verfaßt, bey Rath verlesen und genehmiget.

Hospital.

1 Vogt, so der 2te Bürgermeister.
2 Pfleger, wovon der eine der 1ste Geheime, der 2te der 1ste Senator.

sodann ausser dem Rath:

1 Hospitalmeister.
1 Hospital = Verwalter, führen die Rechnung abwechslungsweise, und haben diese beede bey den Hospital = Amtstägen ein Votum decisivum nach neuern Zeiten.
1 Kuchenmeister, der die Oeconomie zu besorgen.
1 Hospital = Einnehmer, der die Frucht = und Geld = Gefäll einzuziehen.

1 Stadt-

1 Stadtzinnser, so die ewige und ablösige Zinnß einzunehmen.

von welchen 3 jeder eine eigene Rechnung zu führen, welche alle, wie die Hospital-Amts-Rechnung, vom Rath abgehört und ajustiret werden.

Casten.

2 Pfleger, wovon der eine der 2te Geheime, und der andere der 2te Senator.

1 Verwalter ausser dem Rath, führet die Rechnung.

Umgelter-Amt, oder Stadt-Rechnerey.

Hieher kommen alle Revenüen der Stadt, ausser Steuer und Abzug und sollen aus dieser Casse alle Ausgaben, ausser Capital Ablosungen und Zinse, bezahlt werden, in so weit nemlich die Einnahmen dahin hinreichend.

1 Ober-Umgelter.

1 Cassier ausser dem Rath, führt die Rechnung.

1 Accis-Verwalter, stellt monatlich Rechnung dem Amt.

1 Kaufhauß-Einnehmer.

1 Umgeltschreiber.

1 Ober-Accisor, diese drey geben alle Viertel-Jahr dem Amte die Rechnung.

Steuer-Amt.

2 Steurer im Rath, wovon einer zugleich Wacht-Cassier.

Bau-

Bau = Amt.

2 Bauverwalter im Rath,
1 Cassier, so die Rechnung zu führen.

Forst = Amt.

2 Forstmeister im Rath
stellen Rechnung unter gemeinschaftlichem Namen, doch ist der 2te Forstmeister Rechner.

Ober = Pfleg = Amt, oder Waisengericht.

beede Burgermeistere,
1 Pfleg = Rechnungs - Probator, ausser dem Rath,
haben die Aufsicht über die Erziehung der Pflegbefohlenen, über die Administration ihres Vermögens und Veräusserung deren Güter, hören auch die Pfleg = Rechnungen ab und setzen die Pfleger.

Consistorium.

2 Burgermeistere.
2 Geheime.
Senior Ministerii.
2 erste Herren des Raths, Spital = und Casten = Pflegere.
2 Consulenten.
Canzley = Director.

Ehe = Gericht.

1 Burgermeister, Hospital = Vogt.
2 Geheime.

Senior Ministerii.
2 erste Herrn des Raths, Hospital = und Casten = Pflegere.
2 Consulenten.
Canzley = Director.

Bey einer Ehe = Gerichts = Deputation, deren Endzweck ist, einen Vergleich zu erzielen, sitzen der Burgermeister als Praeses, ein Consulent und der Oberpfarrer, diejenige Parthie, so um Eröffnung eines Ehe = Gerichts bey Rath bittet, hinterlegt einen Gulden zum Umgelter = Amt.

Scholarchat.

2 Burgermeistere.
Stadt = Ammann.
2 Geheime.
Senior Ministerii.
2 erste Herrn des Raths, Hospital = und Castens = Pflegere.
3 Diaconi.
2 Consulenten.
Canzley = Director.

Gast = Gericht.

Vor welchem Schulden, Injurien und andere dergleichen Sachen, die von großer Wichtigkeit sind, in erster Instanz entschieden werden, von welchem Spruch dann ad Magistratum appellirt wird.

Der Name Gastgericht kommt eigentlich daher, weil es ehemal mehrentheils vor fremde, die hiesige Bürger belangt, bestimmt war, und sitzen dabey:

Stadt=

Stadt=Ammann, als Præses.
2 Einungere.
der 2te Consulent.
Gerichts=Secretarius.

Einungs=Amt.

Wird durch samtliche Hherrn des Raths, ausgenommen den Amts=Burgermeister, versehen, daß alle Vierteljahr 3 Hherrn die Einung haben, der Ober=Einunger aber nur bey Theilungs-Deputationen, und dem Anschlag der Güther, Wein, auch Geschmuck und Silber, wenn sie beträchtlich, mit den beeden Steurern gegenwärtig.

Uebrigens sitzen die Einungere bey den Stadt=Gast=und Ganntgerichten, haben auch in wichtigen Diebståhlen, und injuriis verbalibus et realibus, die der Stadt=Ammann nicht allein untersuchen kann, und in Criminal-Fällen, die Examination.

Zucht=Amt.

5 Hherrn:
1te Geheime, Praeses.
3 aus dem innern Rath.
1 aus dem åussern Rath.

Stadt=Bau=Untergang.

4 Hherrn des innern Raths.
1 Herr des åussern Raths.

Feld=

Feld = Untergang.

1 Herr des innern Raths.
2 Von der Gemeinde, und Mitmeistere E. E. Weingärtner = Zunft.

diese beede formiren ein judicium, wovon ad Magistratum kan appellirt werden.

Handwerksherrn.

2 erste Senatores des innern Raths.
1 aus dem äussern Rath.

ihre Beschäftigung ist, die verfertigten Meisterstücke zu beschauen, Handwerks = Streitigkeiten zu entscheiden, und darauf zu sehen, daß die Zunft = Ordnungen beobachtet werden.

Ober = Allmands = Pfleg.

der 2te Geheime Praeses, und sind von jeder Allmand von der Gemeinde noch 1 oder 2 Personen bestellt.

Kriegs = Amt.

der 2te Geheime, Praeses.
Umgelter = Amt.
Stadthauptmann.

Quartier = Amt.

Umgelder = Amt.
Steuer = Amt.
Stadthauptmann.

Mühl- und Sturz-Amt.

der 1ste Herr des Raths, Praeses.
Umgelder-Amt.
Steuer-Amt, wegen dem damit verbundenen Steuer-
Cassier-Amt.

Zucht- und Arbeitshauß-*Deputation*.

3 Hherrn des innern Raths; und
1 Officialis, der die Rechnung führt, über die Wollenspinnerey und andere von den Züchtling und Waysenkinder gefertigte Arbeiten.

Marcktherrn.

ein jedesmaliger Ober-Umgelter.
1 Herr des Raths.

Brodschau-Amt.

2 Hherrn des innern, und
1 Herr des äussern Raths.

Fleisch-Schatz-Amt.

1 Herr des kleinen, und
1 Herr des äussern Raths.
1 Mitmeister der ehrsamen Mezger-Zunft.

Stadthauptmann-Stelle.

1 Herr des kleinen Raths.

Allmosen = Amt.

1 Herr des innern Raths.

Archiv.

1 Geheimer Registrator.

1 Registrator.

Nach der Commissions = Verordnung dd. 18 Febr. 1752 soll nur ein Geheimer Registrator seyn, und diese Stelle durch einen der 6 letzten Senatoren versehen werden, man fand aber, daß solches vor das nicht unbeträchtliche Archiv schädlich, weil andere Geschäften nicht erlauben, sich solchem zu widmen, auch um die geringe Besoldung von 25 fl. keinem zuzumuthen, dahero anno 1772 diese Veränderung gemacht worden, allein nach dem Concl. Clementissim. dd. 23 Jan. 1795 wurde die Commissions = Verordnung wieder bestättiget.

2 Rechnungs = Probatores,

welche in neuern Zeiten keine bestimmte Besoldung haben, sondern von jeder Rechnung ein gewieses erhalten, die Rechnungs = Notamina werden durch eine Deputation des innern Raths durchgegangen, und dann bey dem innern Rath abgehört.

Obermeistere oder Vorstehere der Zünften.

Im innern Rath:

Burgerstuben = Verwandte oder Honoratiores.

Schü=

Schützen = Gesellschaft.
Weingärtner.
Schneider.
Schumacher.
Barbierer, Kirschner und Hafner.
Mezger und Fischer.
Schmid und Schlosser.
Kiefer, Zimmerleuth und Schreiner.
Becken.

Im äussern Rath:

Krämer.
Kärcher.
Weinschenker.
Tucher.
Gerber.

Jeder Burger muß bey einer Zunft eingeschrieben seyn, auch bey der Schützen = Gesellschaft noch besonders ein gewieses erlegen, und nach der Ordnung sich alljährlich bey dem Schießen einfinden.

Von sämtlichen Aemtern, die ein judicium formiren, wird immediate an den Magistrat appellirt, ohne daß eine gewiese Summe, die dahin erforderlich, bestimmt ist.

Rechte und Freyheiten aus besondern Kaiserl. Gnaden der Stadt verliehen *).

Jus Leges et Statuta emdendi.

Anno 1375 gab Kaiser Carl dem Magistrat Fug und Macht, Gesetz und Statuten zu machen, welches Kayser Wenceslaus anno 1398 wiederholet.

Jus recipiendi cives.

Von Kaiser Friderico de anno 1315 his verbis: Esslingae indulgendum duximus quod cives recipere valeant, et possint prout retro actis temporibus hactenus facere consueverint.

Exemtio a judiciis.

König Friderich gab anno 1315 die Freyheit, daß ein Burger von Eßlingen nirgends anderswo belangt oder beklagt werde; hisce verbis: Volumus pervenire, quod affectantes ex intimis, dilectorum nostrorum civium de Ezzelinga propter sincerae fidei puritatem, qua

*) Da die der Stadt Eßlingen verliehenen Rechte, Freyheiten und Privilegien weder im Moser noch Knipschild alle, und auch nicht jedes in ihrer ganzen Ausdehnung abgedruckt sind, so wird jeder meiner Leser, wie ich hoffe, es gerne sehen, wenn solche hier in Extenso und ohne Ausnahme zu finden sind.

qua nos semper et Romanum venerantur imperium, ubilibet praecavere dispendiis et commoditatibus providere, ipsis hanc de liberalitate regia gratiam duximus faciendam, quod pro nulla causa ad regalis curiae nostrae vel ad aliquod alterius secularis judicii examen extra civitatem Ezzelingae, dummodo querulantibus justitiae e non dictae civitatis judice non negatur, trahi debeant atque possint, praesentium testimonii litterarum nostrae Majestatis sigilli robore signatarum &c. &c.

Kaiser Ludwig wiederholte solches anno 1346, daß sie mit Güter und Schulden nirgends anderst dann vor ihrem Schultheißen (nunc Stadt-Ammann) beklagt werden sollen; mit den Worten:

daß Wir wollen, ob jemand nicht zu ihren Gütern, die sie in Nutze und Gewar bißher gebracht haben, oder um Schuld und Geld zu klagen oder zu sprechen habe, daß der ein Recht darum von ihm nehmen sollt, vor ihrem Schultheiß und nirgends anderswo ꝛc. ꝛc.

Exemtio a judicio Rothwilensi.

König Sigmund befreyte anno 1431 die Statt von dem Hofgericht zu Rothweil und andern Gerichten, mit diesen Worten:

> Wenn fürbas das geschicht, daß den vorgenannten von Eßlingen von Unsrem und des Reichs Hofgericht, oder dem Hofgericht zu Rothwile, oder von andern Gerichten Echter verbotten und verkündet werden ꝛc. ꝛc.

Austregae.

Kaiser Carl der V begnadigte anno 1541 dd. Regenspurg den 22 Jul. die Stadt mit besondern Austregis, daß sie nemlich in prima instantia nirgend anders als vor den Reichsstädten Ulm, Reuttlingen und Heilbronn belangt werden können, also lautend:

> also, daß die benannte Burgermeister und Rath zu Eßlingen und ihre Nachkommen nun hinführo in ewiger Zeit als die Oberkeiten in Sachen das Commun und gmein Stadt belangend zu ihren ordentlichen Richtern haben sollen, die ersamen und Unser und des Reichs lieb getreuen Burgermeister und Rath der Stadt Ulm, Reuttlingen und Hailbronn, und an keinen andern Gerichten hohen oder niedern, weder an unserm Kaiserl. Cammer-Gericht noch an andern obern Gerichten, so jetzo in teutscher Nation gehalten, oder durch Unsere Nachkommen oder sonst künftiglich aufgericht und geordnet werden ꝛc. ꝛc.

es wurde auch dieses Privilegium anno 1589 nach der Confirmations-Urkund von Kaiser Rudolph

dolph II dem Kaiserl. Cammer-Gericht insinuiret, von demselben approbirt, und darüber erkannt worden.

Nicht versetzt noch verpfändt.

Carl, Röm. König gab anno 1348 das Privilegium, daß die Stadt um des Kaisers und Reichs Noth nicht versetzt noch verpfändt, vielweniger verkaufft werden solle. Ut verba sonant:

> ꝛc. ꝛc Wir haben auch derselben Stadt mehr zu Gnaden gethan, daß Wir sie durch kein Unser noch des Reichs Noth, noch durch kein ander Sache nit versetzen, verkauffen, noch Scheines verkumbern sollen, und obe das dennoch beschehen wäre, oder noch geschehe, daß soll genzliche abe sin und keine Krafft haben ꝛc. ꝛc.

Kein Pfaff oder Geistlicher darf hier ein Gut kauffen.

Anno 1330 gibt Kaiser Ludwig das Privilegium, daß kein Pfaff oder Geistlicher ein Gut, so in der Stadt Jurisdiction gelegen, kaufen noch Pfandweis an sich bringen solle, bey Verlust des Guts, was aber durch Stiftung demselben zufalle, soll inner Jahresfrist wieder verkauft werden, mit den Worten:

> ꝛc. ꝛc. Daz Wir nit wellen, daz kain Pfaf oder pfahlich Personen, so sie geistlich oder Weltlich Gozhuser, Closter oder Kiricher, wie die genannt sin, ob sie Fraven oder

Mann, khain ligend Gut, ob seye eigen oder Lehen oder welcherley es anders sey, kaufen oder verpfanden nuzen solle, das da gelegen ist in dem Zehenden zu Eßlingen. Wer aber das sey oder jeman ander im ein solch Gut kaufen oder verpfanden wieder dis unser vorgenannt Gnade und Gesez, so soll das gekauft Gut die Stadt und die Burger gemanlich lediglichen und aigentlichen, und das verpfandt Gut in Pfandes weis anfallen gar und gänzlich und in ewigkeit beleben ꝛc. ꝛc.

auch sollen diejenige geistliche Güter, so versteuerbar waren, so bleiben, befiehlt Kaiser Ludwig dd. München Monntag vor Georgii 1345 mit den Worten:

ꝛc. ꝛc. und well n was Güter die Closter Mann oder Frawen, und die Laypfaffen an sich fürbas gewinnen ez si im Kauf oder die im vom Seelgerät verschaffet oder gegeben werden, vnd die vns und dem Riche vor ez in ir Gewalt kan Stuirbar sind gewesen, das dieselben Closter vnd Pfaffen bi derselben Stuwer beliben und fürbaz keiner Freiung geniezzen noch daruf sprechen ꝛc. ꝛc.

Weg = Brucken = und Pflaster = Geld.

Kaiser Leopoldus ertheilt anno 1687 der Stadt das Privilegium, daß das schon bey vielen

Jah=

Jahren hergebrachte und vormals nur auf eine gewiese Zeit vergönnte Weg = Brucken = und Pflaster = Geld auf ewig ertheilt seye, und perpetuirlich gemacht.

Steuer von allem, was in der Stadt Markung und Zehenden ligt.

Anno 1373 ertheilte Carolus IV das Privilegium, daß alles, was in der Stadt Markung und Zehenden liegt, mit der Stadt heben und legen solle, mit den Worten:

> rc. rc. Was in irer Stadt Marckzehenden und Gerichte ligt, und von Alter mit derselben Stadt gesteuret hat, das es mit der egenannten Stadt heben und legen soll rc. rc.

und wegen der Burger befahl Carl anno 1354 his verbis:

> rc. rc. also daz der uwer Burger werdet zu Esselingen inne wonen soll, und stüre Dienst und alle andere Sachen dun als andere ingeseßene Bürger rc. rc.

König Wenceslaus hat die Stadt 1398 privilegirt, daß, als oft Burgermeister und Rath des übereinkommend und zu Rath werden, sie in der Stadt wohl Steuer aufsetzen und ordnen sollen und mögen, als sie sich dann in ihren Räthen auf ihr Ehr und Ayd gemeinschaftlich oder mit dem mehrern Theil erkennet, daß derselben Nothdurft seye; Welches auch König

Ruprecht dd. Freytag nach St. Thomas 1402 beståttiget:

> auch wo ein Burger sich der Steuer entziehen, oder nicht redlich steuren wollte, und sich in andern Sachen und Wiederwårtigkeit in welche weis das wåre, er wåre reich oder arm, das sich der Rath oder mehrere Theil erkannte, daß sie denselben wohl bessern, bestraffen mögen an Leib und Gut, als sie duncket, daß er verschuldet habe und soll kein Burger dem ungehorsamen Theil nicht zu legen mit Worten und Wercken, daß sie dazu beholffen seyen bey seinem geschwornen Ayd: sunt verba privilegii Caroli dd. Budißin 1373 am Sonntag als man saget Reminiscere.

Appellations = Privilegium.

König Maximilian gab das Privilegium appellandi anno 1506 dd. Neuenstadt ult. Julii hocce annexo et verbis:

> ꝛc. ꝛc. also das hinfür ewiglich niemands, von was Würden, Stats oder Wesens der sey, von einichen underredlichen oder endtlichen Vrtheilen, Erkantnus oder decret, durch die gemeldten von Eßlingen in iren Raten oder in ihren Gerichten. zu Eßlingen gesprochen, so die anfänglich Klag und Hauptsach nit über Zwanzig Gulden Reinisch schultgeldt oder wert berürt oder antreffe;

Und sonderlich von Freuel = Hendeln, Smachsachen, Leibschaden Leinb oder fliessend Wunden weder an Uns unser nachkommen am Reiche noch jemandts anders nicht waigern, dingen, appelliren oder suppliciren soll noch mag, in kain weiß, Sondern dieselben Urtheil, Erkanntnus oder decret ganz kreftig und mechtig seyn, stet beleiben, volstreckt und volzogen werden sullen, Vnnd die genannten von Eßlingen darauf für und für im Rechten als sich gebürt volfahren und procediren mügen, von allermeniglich vnnverhindert, vnnd ob darüber von einichem Vrtheil so mit vber zwanzig Gulden Reinisch, oder Frevel, Leimb, Leibschaden oder fliessend Wunden antreffe, appellirt, gedingt oder supplicirt wurde, wellergestalt oder von wem das beschehe; So ordnen, setzen und wöllen Wir, das solch Appellation krafftloß, untüglich und nichts sein soll, die wir auch allso jezo alsdann und dann alls jetzo von obbestimmter Römischer Küniglicher macht Vollkummenheit in Crafft dies Briefes Crafftlos vnd vntüglich erkennen vnd erkleren; Ob aber jemand ausserhalb dem Fall vorgemeltes Artikels, in Sachen, darin vnser vnd des Reichs Recht vnd Ordnung das zugeben, zu appelliren vnd zu dingen vermeinte, derselb soll zuvor dem Rath oder Gericht zu Eßlingen einen Gulden darlegen, vnnd darzu

Ge=

Gelübtd vnnd Aide thun, das er von iren Vrteilen und Proces nit geuerlich oder der Widerpartei ihre Gerechtigkeit zu verhindern appellire, sondern das er nit anderst wisse oder versehe, dann das er eine gerechte Sache habe, vnd jme nach Sazung der Recht seine Gerechtigkeit zu beschirmen, zu appelliren vnd weiter Recht zu suchen not sei, das er auch derselben Appellation, ob er mit seiner Widerpartei gütlich nicht vertragen würde, nach seinem besten Vermügen in sechs Monaten den negsten nach dem jme dimissorial oder Vrtheils = Brief vberantwort worden sindt, fürderlichen, nachvolgen vnd prosequiren, vnd der Widerpartei umb ihr gehabt Recht, so sy wider Ihne mit Urteil erlangt het, Auch Kost vnd Schaden deßhalb empfangen, und Ir mit Recht zuerkannt, wo er seiner Appellation in Recht verlustigt oder in vorberürter Zeit der nit nachkummen oder Volge thun würde, Gnug vnd Ablegung thun welle mit Leuten oder Guetern: Oder ob er das dermaßen zu thun nit vermöchte, sich darfür so mit die Widerpartey des nit benügen het, mit seinen Aiden vnd Verhefftungen seines Leibs verpflichten, das alles, wie ob steth, ein jede Parthei so appelliren wolt, zu tun schuldig und verpflichtig, und so das beschicht, sullen allsdann sollich appellation aufgenommen und

zugelassen werden. Welich aber solichs in vorgeschriebener massen nit tete oder nit tun wolt, so sullen und mügen die genannten von Eßlingen Ir gesprochen Urtheil mit Ihrer Execution vnuerhindert solcher Appellation nach volgen, vnnd zu endtlichem Auftrag wie sich gepürt mit Recht prosequiren. Vnd dardurch gegen Vns dem Heiligen Reiche noch jemants anders gar nichts mißthan haben; Auch dieselbe Appellation darueber in Unser oder unser Nachkommen am Reiche Camer noch andern Gerichten, wie die zu Zeiten genent wurden, im Rechten nicht aufgenommen, zugelassen, noch darauf geurtheilt werden in kain Weiß; Dann Wir die allsdann hiemit gantz vernichten, wiederruffen vnnd Craftloß erkennen von obbestimpter Römischer Küniglicher macht vollkommenheit wissentlich vnd in Crafft diß Briefs; Doch Uns vnd dem heiligen Reich Vnser Oberkait hierin vorbehalten ꝛc. ꝛc.

Umgeld.

König Heinrich hat schon anno 1311 datum in castris ante Brixen VI Cal. Sept. die Stadt Eßlingen mit dem halben Umgeld, welches sonst dem Kaiser und dem Reich gebührte, begnadiget, hisce verbis:

propter

propter labores et expensas quos constanter et fideliter pro honore nostro et imperii reipublicae ac bono statu terrae sustinuerunt et adhuc sustinent.

Considerantes igitur quot et quales expensas et labores in guerra quam una cum aliis civitatibus nostris et dicti imperii geritis contra nobilem virum Eberhardum Comitem de Wurtemberg inimicum nostrum et imperii publicum pacis et boni status partim vestrorum et reipublicae turbatorem sustinuistis &c. &c.

und anno 1312 Dat. Pysis 9 Kal. Aprilis:

propter expensas et labores quas et quos in guerra, quam nostro et imperii nomine, et ad utilitatem reipublicae habitis contra Eberhardum de Wurtemberg nostrum, et divini imperii hostem, et inimicum ac totius pacis, et patriae turbatorem &c. &c.

Jus fodinarum.

Burgermeister und Rath zu Eßlingen bekommen auch Muth in dem Berg, der da die Pliensbalden heißt, Erzt zu graben, schickten daher anno 1433 eine eigene Bottschaft nach Rom an Kaiser Sigismundus, der disfalls ein eigenes Privilegium dd. Rom an St. Laurentii-Tag dicti anni ertheilt, mit den Worten:

ꝛc. ꝛc. daß sie solch Bergwerck an dem egenannten Berge arbeiten, und darinne aller=

allerley Erzt, es sey Gold, Silber, Kupfer, Stahl, Eisen, Zinn, Bley, oder was Erzt das sust sey, suchen, graben, ausheben und wircken ꝛc. ꝛc.

ob man aber je davon Gebrauch gemacht, ist zu zweifeln.

Jus Nundinarum.

Kaiser Ruprecht gab der Stadt das Recht, auf St. Catharinae einen Jahrmarkt oder Messe zu halten, vi privilegii dd. Heidelberg 1400 am nächsten Montag nach St. Joh. Baptistae, mit den Worten:

ꝛc. ꝛc. daß sie Vorbas zu ewigen Zeiten alle Jahr hehr jehrlichen ein Jahr Messe, die eines jeglichen Jahrs uf St. Cathar. Abend zu Vesperzeit angeen sol, und weeren bis uf den achten Tag darnach zu Vesper mit Nahmen acht ganzer Tag in der obgenannten Unser und Heil. Reichs-Stadt Eßlingen haben und halten sollen und mögen ꝛc. ꝛc.

Jurisdictio Criminalis.

Kaiser Wenceslaus hat dd. Frankfurt 1398 an dem Obristen Tag, und König Ruprecht dd. Bonnekeim 1401 uf den nächsten Sonntag nach Laurentii Burgermeister und Rath die Macht gegeben, an Leib und Leben zu strafen.

Bünd-

Bündniß zu machen.

Ludwig, Röm. König ertheilt anno 1315 Macht Bündnisse zu machen, his verbis:

> &c. &c. hinc est, quod plenam vobis et liberam tradimus potestatem tractandi et ordinandi cum Comitibus, Baronibus, civitatibus ac aliis nobilibus omnia, per quae ipsos nostris et imperii valeatis servitiis adaptare ratum et gratum habituri quicquid per vos in praemissis ordinatum fuerit et tractatum ac nos praesentibus obligantes ad faciendum et solvendum omnia quae per vos data fuerint nostro nomine vel promissa &c. &c.

Jus recipiendi judaeos.

Kaiser Carl dd. Breßlau in der Uckermarck zu Brandenburg 1375 an St. Michels-Tag erlaubte

> rc. rc. daß sie süllen und mögen Juden halten, und die innemen wo sie herkommen, die bey jnen wonen wollen, und sie in derselben Stadt beschützen vor aller Gewalt und Macht rc. rc.

Man hat auch Spuren, daß schon anno 1311 Juden hier waren, da König Heinrich der Stadt und gesammten Burgern zu Eßlingen, auch dem Closter Weiler, zu denen Prediger in St. Clara ein Privilegium ertheilet, daß sie denen Juden

an

an denen bey ihnen gemachten Schulden, vor Verfluß 2 Jahren nichts bezahlen dörfen, damit der Krieg mit Graf Eberhard desto besser geführet werde, und anno 1349 haben Graf Eberhard und Ulrich mit der Stadt wegen den Juden einen Vergleich getroffen.

Seit 1544 an ist aber vermuthlich kein Jud hier mehr geduldet worden zu wohnen.

Zoll.

Die Einkünfte vom Zoll gehörten ehemal meistentheils unter die Kaiserliche Vorbehalt, und so wurde auch hier solcher von den Römischen Kaisern eingezogen, bis endlich solcher nach und nach zuerst an wohlverdiente Burgere und dann an die Stadt selbst gekommen.

So hat 1267 Conradus König zu Jerusalem und Sicilien, und Herzog zu Schwaben einem Burger zu Eßlingen Vendoni den halben Theil des Zolls überlassen:

> &c. &c. propter fidelitatem et devotionem quam in operum evidentia ostendanda erga divos, Imperatores et propter devota obsequia, quae de novo erga Ducem sustinuit &c. &c.

den andern halben Theil aber deme Marquard im Kirchhof, alten Schultheißen allhier, so lang bis des Luipoldi von hier Söhne, welchen dieser halbe Theil zugehörte, wider begnadiget, verliehen, his verbis:

&c. &c. Alteram vero medietatem dicti thelonii dicto fideli nostro Marquardo in cymeterio antiquo Sculteto gubernandam et recipiendam in omni jure commisimus, tam diu et tanto tempore donec filii Luipoldi quos dicta pars thelonii respicere dinoscit in nostram gratiam in integrum reformantur &c. &c.

Anno 1273 hat König Rudolphus dem Luipoldo von Eßlingen denjenigen halben Theil, so er von Kaiser Friderico besessen;

&c. &c. propter fidei puritatem firmamque constantiam innovamus et etiam confirmamus &c. &c.

bestättiget.

Anno 1293 dd. Spirae XV Cal. Aprilis hat König Adolphus die bisher Luipoldus Vater und Sohn besessen, dem jungen Marquard genannt im Kirchhof

&c. &c. Augustae liberalitatis nostrae munificentiam per operam valeat experiri. Ecce quod de benignitate regia eidem Marquardo medietatem telonii nostri in Ezzelingam quod in qua Lupoldus et quondam Lupoldus pater ejusdem cives in Ezzelinga a nostris antecessoribus obtinebant &c. &c.

Anno 1306 dd. Hagenaw idis Augusti übergiebt König Albertus dem Marquardo filio Magistro civium zu Lehen, verbis:

&c.

&c. &c. quod nos grata, quae nobis providus vir Marquardus, Magiſter civium in Ezzelingen gratanter impendit ſervitia reſpectu gratuito indicentes Eberhardo filio ſuo ac aliis liberis ipſius feoda illa quae a nobis et imperio tenuit duximus concedenda eo jure tenenda et poſſedenda, quo idem quondam Marquardus ea hactenus tenuit et poſſedit &c. &c.

Anno 1309 confirmirte ſolches König Henricus datum in Monaco die dominico ante nativitatem glorioſae Virginis Mariae.

Anno 1323 beſtättigte ſolches König Ludovicus ob grata et fructuoſa obſequia, quae nobis et imperio Eberhardus dictus Magiſter civium in Ezzelingen impendit et impendere poterit in futurum &c. &c.

Anno 1333 hat ermelter König

ꝛc. ꝛc. dem erbaren Mann Hainricher dem Zwiner Burger zu Ezzelingen, unſrem lieben Getreuen durch beſondere Gunſt und Liebe die ine zu in haben ꝛc. ꝛc.

ſolches Reichslehen verliehen.

Joh. Remſer ein Burger von Eßlingen verkauft laut Kaufbriefs dd. Freytag nach dem heil. Oſtertag 1356 den Antheil des Zolls, ſo er von Hermann Verdone erkauft, an Marquart den Burgermeiſter zu Eßlingen, und deſſen Erben;

Welche dann anno 1358 es an Burgermeister Eberhard dem jungen verkauft.

Anno 1363 aber der Johannes Remser selbst den dritten Theil an dem Zoll zu Eßlingen an Burgermeister und Rath,

> rc. rc. vmbe Sechshundert Pfund guter und genåmer Haller mins, der ich gar und genzlich von ihm gewart und bezahlt bin rc. rc.

Anno 1369 verkaufte Rudiger Ruprecht, Burger zu Eßlingen,

> rc. rc. sinen Tail der er hatte an dem Zoll zu Esselingen, das ist der Drittel des Thails des vorgenanten Zolls rc. rc. umb Vierhundert Pfund guter und genemer Haller Müns rc. rc.

Anno 1383 Eberhard Lutrom ebenfalls seinen Theil,

> Um dreysig Pfund Würzburger Pfenning;

und

eod. anno auch Hanß Kayßervischer ein Richter zu Eßlingen,

> rc. rc. Um Sechzig Pfund an ain Pfund Würzburger Pfenning.

Eod. anno Eitel Ruprecht,

> rc. rc. Um Hundert Guldin und zehen Guldin guter und gerechter an Golde und schwår genug an der Gewichte rc. rc.

Anno

Anno 1384 Marquart Burgermeister von Eßlingen, den man Kirchrer nennt, Burger zu Ulme, 2c. 2c. Umb Fünfzig Pfund Würzburger-Pfenning.

Anno 1387 Marquart Burgermeister, (den man den Bächten nennt, daher die Bechtische Familie von diesem den Ursprung) an Eberhard Burgermeister $\frac{1}{4}$ an dem halben Theil, und ein Halbtheil an einem Viertel,

2c. 2c. Um 396 fl. —

inngleichem eod. anno Marquart Burgermeister, den man nent Kirchrer, Burger zu Ulm, an Eberhard den jungen Burgermeister seel. Sohn Burger zu Eßlingen,

2c. 2c. ain Viertail an dem Halbtheil des Zolles, und ain Viertel an ainem Viertail.

p. 330 fl. —

endlich anno 1392 Elsptha Eberhard Burgermeisters seel. ehliche Hußfrau, Elsptha Truchlieb, Jungfer Agnes Burgermeisteren ihren Antheil,

pro 310 fl. —

samtlich an Burgermeister und Rath und die Gemeine zu Eßlingen.

Hieraus erhellet, daß der von den Römischen Kaisern besessene Reichs-Zoll Seculo XII et XIII an zerschiedene Burger, und endlich an die Stadt gekommen pro cc. 8000 ℔ Heller. Welche ihn auch ruhiglich besessen, bis solcher

anno 1448 mit Bewilligung Kaisers Friderici in etwas erhöhet worden, worwieder sich die Grafen Ulrich und Ludwig von Wirttemberg sehr opponiret, und obwohlen der Kaiser Fridericus sich der Stadt sehr angenommen, und die schärfste inhibition gethan, so gab es doch zu großen Feindseligkeiten Anlaß, die hier zu erzählen zu weitläuftig wären, bis endlich anno 1450 durch interposition Kaisers Friderici, Bischoffen zu Würzburg und Pfalz = Grafen am Rhein die Sach beygelegt, und man von Seiten der Stadt genöthiget war auf den erhöheten Zoll zu renunciren.

Man war aber von neuem bedacht, die verlohrne Erhöhung des Zolls wieder zu bekommen, und wurde ein anderer modus, worwieder sich Wirttemberg nicht so leicht entgegen setzen konnte, erdacht, es hatte nemlich Kaiser Fridericus anno 1467 dd. Mitwoch nach St. Michaelis verordnet:

> ꝛc. ꝛc. Also haben Wir zu Mehrung des Reichs Nutzung mit wolbedachtem Mute, gutem Rate, und rechter Wissen, aus redlichen Ursachen vns darzu bewegende, auf unser vnd des Reichs Boden in der Stadt Eßlingen vns und vnser Nachkommen am Reiche ein solcher Zolle, als hernach geschriben stet, fürgenommen, gemacht vnd erhebt, das ein jeglicher der Kaufmannschaft das Zentner Guth heißet daselbst zu Eßlingen durch oder fürfhüre wirdet, von einem

nem Roß, so dasselb Zentner Guth zeyhet, Zwölf Pfenning, vnd von einem Pherde, das mit Zentner Guth genennet wird, Sechs Pfenning der gemeinen Landwährung dasselb zu Zollgeld zu geben, pflichtig seyn soll, vnd umb das der hergenannt Zoll desto bas in obgeschribener mase gehandthabt vndt beschirmet werde, vnd in Wesen beliebe; So haben wir gütlich angesehn und betracht die getreven annemen vnd nutzlichen Dinste, die Uns vnd dem heiligen Reiche der Hochgeborne Karle, Margrave zu Baden und Graue zu Sontheim, vnser liber Schwager und Fürste oft und dickh willecleh vnd vnverdrossentlich vnd sonder in Unsern vnd des Reichs Gescheften und Nottdürften in den nechstvergangenen Kriegsleuffen als vnser und des Reichs Hauptmann mit seinem mercklichen darlegen auf Kosten und Scheden, so er deßhalb gelitten und getan hat, jeglich tut, vnd hinfür in künftigen Zeiten wol tun soll und mag, daneben auch betracht die treven vnuerdrossen Dinste die vns und dem Reiche die Ersamen vnser vnd des Reichs lieben getrwen Burgermeister und Rate vnser und des Reichs Stadt Eßlingen oft und dickh auch williclich getan, vnd in künftigen Zeiten dickh zetunde erbieten; So ordnen Wir setzen und wöllen, gunnen auch vnd erlauben von Römischer Kayßerlicher Macht Vollkommenheit

wissentlich in Crafft dis Brifs, was und wie vil Zollgelts in obgeschribener maße an dem obgenannten Zolle, auf vnser vnd des Reichs Boden in der Statt Eßlingen von vnser und des Reichs wegen je zu Zeiten aufgehabt und genommen wirdet alweg in vier Tail getailt werde, Nemlich das, was ein Viertel solchs Zolgelts vns vnd vnser Nachkomme am Reiche Röm. Kaisere und Künigen alweg genzlich vnd on Abgang geuallen sol, und die andere drey Viertail vnder den obgenannten Marggraven Karlen vnd seinen Erben je seins obgeschriben Darlegens und Kostens etwas zu ergetzen, Auch Burgermeister und Rate zu Eßlingen vnd jren Nachkommen geleich getailt werde, alls getrewlich vnd ohne Geferde, doch sollen die gewohnlichen Prucken vnd Wege davon gebessert und gehandhabt werden, als das von Alter her die obgenannten von Eßlingen getan haben, Und die jetz Genannten von Eßlingen da entgegen nachlassen den alten Wegzol, wie sie den von Alter her aufgehebt, genommen und genossen haben, des sie sich also zu halten und zu begeben, verwilligt haben ꝛc. ꝛc.

Und dann weiter dd. Freyburg nach St. Michaelis Tag 1467.

ꝛc. ꝛc. Vnnd des ganz niemand abe noch vertragen sein sol, dann allein vßgenommen,

 die

die so gen Eßlingen Korn, Brod, Holz, Koln, Hew, Stro, vnd anders desgleichen zu Marckte oder Most im Herbst füren vnd auch der von Eßlingen Burgere die jr Hab und Gut hinaus auf die Jarmårckte vnd Wochen Mårckte, so vmb Eßlingen je sind zu Marckte fürn, oder von dannen widervmb heim gen Eßlingen, dieselben zu geben nicht mer pflichtig sein sollen, dann das alt Weggelt, Neml: von einem Wagen vier Pfenning vnd von einem Karren zwen Pfenning, wie dan das derselben von Eßlingen alter Zoll vor gegen meniglich gewesen ist. vnd der fürbaßer sunst gegen andere nachgelassen und nicht mehr genommen soll ꝛc. ꝛc.

Graf Ulrich von Wirttemberg erhielt hierauf anno 1467 einen Zoll zu der Mühl in Cantstadt, worauf die Fuhren diesen Weg meistens abfuhren, und eine andere Straß, wo kein Zoll war, erwählt, so stellte solches Graf Ulrich dem Kaiser vor, worauf von diesem anno 1473 erlaubt worden, daß dieser Zoll auf das ganze Land extendirt werden sollte, doch solle dem durchfahrenden der Zoll nicht doppelt, sondern nur einfach abgenommen werden.

Es wurde hierauf das Zollhauß auf der Pliensshalden aufgerichtet, und rings um die Stadt solcher Wirttembergische Zoll eingefordert:

Die Stadt wandte sich an Kaiser, erhielt ein Mandat contra Wirttemberg zu Wiederabstellung dieses Zolls um die Stadt herum: worauf zwar der Zoll bey dem neuen Zollhauß cessirte, an andern Orten aber blieb er wie vorher.

Man übergab neue Klagschriften, und der Kaiser ein scharfes Mandatum inhibitoriale, beede Theile wurden nach Augspurg citirt auf den 6ten Okt., allein Wirttemberg parirte nicht, endlich wurde der Vertrag de anno 1477 Donnerstag nach dem heil. Ostertag errichtet, welcher bis anhero in allen Schirms Verträgen mit Wirttemberg bestättiget worden, und folgend wesentliches enthält:

2c. 2c. Zum ersten, das vom Most so zum Herbst = Zit gen Eßlingen gefürt würdet, dieser Zoll an keinen Ortten in unsern Landen vnd Gebieten genommen noch gegeben werden soll. Item vom Vyhe, das nit von Vichttrybern an Huffen getriben, sonder sonst gen Eßlingen getriben oder gefürt würdet zu uermetzgen, auch von Vischen, von Flaisch, Salz, Schmalz, Keß und andere Spiße vnd Libsnahrung, auch Holz Koln, Hewe, und Strowe, wie das gen Eßlingen gefürt oder pracht, daselbs verkauft würdt, vnd von allen Früchten, Ränten, Nutzen vnnd Gülten, so die von Eßlingen vnnd die jren Gaistlich und Weltlich usserhalb ihrer Statt wachsen und fallen

hand,

hand, oder deßgleich jrs Spitals-Lüt vnd Hindersässen, wann und wie die gen Eßlingen gefürt werden, von dem allem soll des gemelten Zolls zu der Mülin mit seiner erwytterung nichts genommen noch gegeben werden, sondern derselbe Zoll allenthalb ganz vnbeschwert vnd vnangefordert belyben.

Aber ander Getraid, welicherlai das ist, das nit von jren aigen Früchten, Ränten, nuzen und fallen kompt, so jnen das zugefürt würdt, das soll von der Fuer verzollet werden, von einem Pferd dry Pfennig, vnnd nit höher, doch mit dem Gedinge, ob sich in künftigen Ziten begeb, daß Korn oder ander Getraid, so das in vnsere Stett zu Marckt gefürt, solichs Zolls noch mer gelüfert oder ganntz erlassen würdt, das es dann gegen den von Eßlingen, vnd denen so dahin gen Marckt füren, auch also und nit höher gehalten werden solt.

Item alle Haab vnd Guet, so zu oder von den Eßlingen vf Wochen vnd Jarmärckt von Handwercks-Lüten oder andern gefürt, vnd gehandthiert würdet, soll vf keinen Märckten noch Zollstellen dis Zolls halb witer noch anders verzolt werden, dann von der Fuer, nemlich von einem Pferd ain Schilling Heller, Item das Gut vnd alle Wahr, so vom Niderland oder Oberland

land oder andern Strassen gen Eßlingen gefürt, und in vnserm Land verzollet würdet; Wann das zu Eßlingen abgestossen oder sust an Stücken oder ganz von Eßlingen gefürt würdet, soll in vnsern Landen und Gebieten dez Zolls halben nit witer noch mer verzolt werden; Es werde denn uf den Merckten von der Fuer nemlich von einem Pferde einen Schilling Haller, wie vorsteet, vnd wir gereden und versprechen hierauf für uns alle Vnser Erben und Nachkommen die gemelten Burgermaister und Rathe zu Eßlingen Jr gemein Statt, Jr Nachkommen, und alle die jren Geistlich und Weltlich by diesen Abredingen vnd Vberkommen bliben zu lassen; Und darüber noch davon nit zu triben, noch das durch jemand verschaffen, noch zu gescheen gestatten, Vnd nit dest minder sollen und wollen Wir sie vnnd die jren, auch jr Haab und Guth in vnsern Landen und Gebiethen befriden und beschirmen, wie ander die von sollicher oder ander Hab ganzen und vollckommen Zoll geben, alles vngeuarlich, doch der Kaiserl. Majestät Oberkait in allem vorgeschriben vnuergriffen ꝛc. ꝛc.

Anno 1521 dd. Wormbs 18 Merz erhöhete Carl der V solches, mit den Worten:

ꝛc. ꝛc. also das sie und jr Nachkommen unhinfür in ewig Zeit von allem, was das

sei

sej nichts außgenommen, so vber die Bruggen, Weg und Strassen, die jhnen obberürter maßen in Paw vnnd Besserung zehalten gebüren, in die gemelt Statt Eßlingen zu uerkauffen, oder in ander Weise damit zutund, oder auch sunst durch dieselb Stat oder daneben hie gefürt wirdet, zu jrem vorgehabtem Weggelt, noch von einem jeden geladen Wagen acht Pfenning, vnd von einem jeden geladen Karlen vier Pfenning geringer Münz gemeiner Landtswehrung daselbs nemen vnd aufheben, und davon die vorgemeltene Prucken, Weg vnd Strassen so weit und wie sie die von Alter her gehabt, vnnd noch in Gebrauch haben, pesseren, vnd in Pav und Wesen halten sollen, Vnd alle die so solch Weggelt geuerlich verfueren, darumb phenden, vnd nöthen mügen, wie an andern Enden in dem heiligen Reiche Gewohnheit ist, von allermenniglich vnuerhindert, doch vns vnd dem heiligen Reiche vnser Oberkait hierinn vorbehalten, vnnd auch nemlichen außgenommen, das alle und jede vnsers Fürstentums Wirtemberg auch desselben ingesessen Prelaten vnnd Edeln Vntertanen, der obberürten Erhöhung Weggelts zegeben nit schuldig sein, oder derhalb angezogen oder aufgehalten werden sollen, in kain Weg, alles getrewlich vnd ungefärlich 2c. 2c.

Anno 1570 dd. Speyer den 7ten Okt. verdoppelte es Kaiser Maximilianus II.

> ꝛc. ꝛc. also, daß sie und ihre Nachkommen zu obgemeltem jrem alten Weggelt noch so vil, als nemlich von jedem geladenen Karch zwen Schilling Wirtemberger Wehrung, bis auf Vnser oder Vnsrer Nachkommen am Reiche wiederruefen, einfordern, aufheben vnnd nemen, auch noch alle diejenigen, so jetzo bestimpt, erhöt, oder doppel Weggelt zu betzalen sich speren oder verwidern, datzu mit Pfandung oder andern zimlichen Straffen vnsertwegen anhalten mügen vnnd sollen, vne mennigklichs Eintrag, Irrung vnd Widersprechen, doch Uns und dem Reich an vnser Hoheit vnnd Obrigkait vnuergriffen, vnd vnschedlich, Auch also das gemelte Burgermaister vnnd Rath zu Eßlingen die obberürte Strassen, Weeg und Steg jrem Erbieten nach wesentlich halten, bawen vnd bessern, zudeme die Unterthanen des Herzogthumbs Wirtemberg über obgemelt jr alt Herkommen vnd Freyheit nit beschweren, sonder nachmals dabei, wie bisher pleiben lassen ꝛc. ꝛc.

Anno 1596 geschah eine weitere Erhöhung auf 10 Jahr.

Anno 1613 prorogirte es Kaiser Rudolphus weiter auf 10 Jahre, doch, daß davon exemt

1) die Wirtembergische Unterthanen,
2) die Schwäbische Reichs-Ritterschaft.

Welches dann auch Kaiser Matthias weiter prolongirt, anno 1618.

Anno 1622 den 27 Aug. verlängerte es Kaiser Ferdinandus IIdus.

Ult. Sept. 1636 wurde es auf 40 dl. vom Wagen, und vom Karren auf 21 dl. gesetzt, dabey Brucken- und Pflastergeld von jedem Pferd 2 dl. cum exemtione der Wirtembergischen Unterthanen, und der Reichs-Ritterschaft, wobey aber zu bemerken, daß solche Ausnahmen nur von dem erhöheten Rudolphischen Zoll, nicht aber von dem concedirten Brucken- und Pflastergeld zu verstehen.

Anno 1647 den 25 Februar wurde es von Kaiser Ferdinando III auf 10 Jahr hinausgesetzt.

Anno 1660 prorogirte es Kaiser Leopoldus auf 20 Jahr auf 2 Pfenning vor ein Pferd, cum exemtione Kaisersheim und Salmansweil, bey welch letzterm zu bemerken, daß es davor den Collegiaten alle Wochen 8 ℔ Brod abgeben soll, welches auch ehemals beobachtet worden.

Anno 1687 wurde solches auf ewige Zeiten, so lang nemlich die Stadt mit dem Brucken- und Strassen-Bau continuiren müßte, gesetzt.

Uebrigens ist solcher Zoll mehr ein Weggeld oder pedagium zu nennen, daher man auch schon anno 1521 bey dessen Erhöhung den Strassenbau als Hauptgrund beygebracht, und auch in den letzt ertheilten Kaiserlichen Concessionen mehr ein Weggeld als Zoll genannt worden.

Was aber hiebey weiter zu melden wäre, gehört mehr zu den mit Wirtemberg geschlossenen Verträgen, als zu den besondern Freyheiten, daher man solches hier beschließt, und das mehrere davon zu melden sich vorbehält, wenn man von denen mit Wirtemberg und andern Herrschaften eingegangene Verträge in der Fortsetzung Erwähnung thun wird.

Statuta, Ordnungen und Gesetzen.

Hieran hat von den ältesten Zeiten her Eßlingen keinen Mangel gehabt, die Statuta, welche anno 1767 revidirt worden, sollen alle Jahr der Burgerschaft auf den Zünften publiciret werden, sodann die Criminal-Ordnung von anno 1721, und die Gant-Ordnung, welche anno 1730 revidiret worden, sind nicht gedruckt, hingegen das Erb-Recht, Zucht Pupillen-Feuer-Kaufhauß-Bettel-auch Dispensations-und Tax-Ordnungen sind gedruckt heraus.

Ueberdieß hat man theils Spuren von folgenden in älteren Zeiten gemachten Ordnungen, wovon man theils noch Exemplarien vorfindet, theils aber nicht mehr existiren, theils aber einige noch im Gebrauch, oder zum wenigsten etwas davon beybehalten worden:

Einungs-Ordnung, von anno 1306.
Fleischschätzer-Ordnung, von 1370.
Allmand-Ordnung.
Ordnung wider die Verschwender, de anno 1438.
Abzugs-Ordnung, de anno 1552.
Alte Straf-Ordnung, de anno 1350.
Kirchen-Ordnung, von 1552. 1601 & 1702.

Pflästerer = Ordnung, von 1599.
Hochzeit = und Gast = Ordnung, von 1592. 1604 & 1625.
Schul = Ordnung, von anno 1599 von D. Lucas Osiander, und von 1721.
Hebammen = Ordnung, von 1609.
Wirths = Ordnung, von 1691.
Marckt = Ordnung, von 1631.
Leichen = Ordnung, von 1651.
Schneider = und Weber = Ordnung, von 1613.
Hirten = Ordnung, von 1619.
Apotheker = Ordnung, von 1641.

Sodann giebt es auch noch Raths=Steuer= Umgelds = Accis = Zoll = Untergangs = Ernd = und Herbst = Ordnungen, und glücklich wäre hiesige Stadt, wenn alle beobachtet würden.

Die Fortsetzung wird, sobald es Zeit und Umstände erlauben, folgen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nagel, Eberhard.

Vermuthungen über den Ursprung der Reichsstadt Eßlingen auch aus Urkunden gezogene Darstellung deren Regiments-Ordnungen von 1316 bis auf gegenwärtige Zeiten, und Rechte und Freyheiten aus besondern Kaiserlichen Gnaden der Stadt verliehen, samt andern die Stadt betreffenden Nachrichten

[S.l.] 1795

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.2733
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11097541-4
VD18 12313610